This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HW 219K 4

17624
ilb

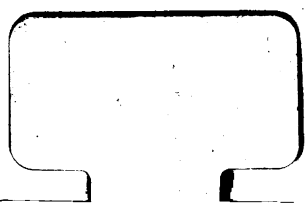

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DAS VERHÄLTNISS

DER

STAATSGEWALT

ZU DEN

VORSTELLUNGEN IHRER UNTERGEBENEN.

EIN BEITRAG

ZUR

ERLEICHTERUNG GRÜNDLICHER URTHEILE ÜBER DIE ANFORDERUNGEN, WELCHE DAS ZEITALTER AN DIE STAATSVERWALTUNGEN MACHT.

DARGESTELLT

VON

J. G. HOFFMANN,

DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS ZU BERLIN.

BERLIN, 1842.

VERLAG DER NICOLAISCHEN BUCHHANDLUNG.

Digitized by Google

KE 8218

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
OCT 7 1946

Walcott Fund

Digitized by Google

Vorwort.

Die hiermit veröffentlichte kleine Schrift entstand aus vier Abhandlungen, welche der Verfasser der Königl. Akademie der Wissenschaften vorlegte, um dadurch seinen Pflichten als ordentliches Mitglied derselben zu genügen. Drei derselben sind bereits in den Abhandlungen der Akademie vom Jahre 1836, 1839 und 1840 abgedruckt; es ist indessen dem Verfasser in Bezug auf sein vorgerücktes Lebensalter gestattet worden, davon noch aufserdem früher Gebrauch zu machen, als es den akademischen Statuten nach sonst zulässig sein würde. In der vorliegenden Bearbeitung ist jedoch nur ein Theil des Inhalts dieser Abhandlungen wörtlich wiederholt, und nicht blos die Zusammenstellung und Anordnung, sondern auch ein bedeutender Theil des Textes ganz neu. Sie war zunächst bestimmt, in eine Sammlung zerstreuter kleiner Schriften

Digitized by Google

aufgenommen zu werden, erscheint aber nun als selbstständiges Werk, theils weil sie ihrem Umfange nach sich mehr dazu eignet, theils und vorzüglich, weil die Forderungen, welche das Zeitalter an die Staatsverwaltungen machen darf, in den neuesten Zeiten wieder mehr, als in dem letzten Jahrzehnt, das Tagesgespräch in Deutschland und namentlich auch im Preufsischen Staate geworden sind. Auch hier, wie durchgängig in den früheren Schriften des Verfassers, ist sein einziger Zweck das Anregen gründlicher Urtheile über öffentliche Angelegenheiten. Dazu sollten ebensowohl die Zahlen dienen, womit er sich als Director des statistischen Bureaus eines grofsen Staates beschäftigte, als die Betrachtungen, wozu seine Lebensverhältnisse ihm aufserdem Veranlassung darboten. Auf diesem Felde hat die Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen mehr Raum sich auszubreiten, als im Gebiete der Zahlen, und er bescheidet sich daher gern, hier nur einen sehr viel beschränkteren und getheilteren Beifall erlangen zu können, als derjenige ist, womit seine statistischen Arbeiten beehrt wurden.

Berlin, den 21. Mai 1842.

H.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Das Verhältnifs der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen.

I. Einleitung.

Seite

1. Einflufs der Staatsgewalt auf die Vorstellungen ihrer Untergebenen, je nachdem sie entweder herrscht oder regiert 1
2. Eintheilung der Vorstellungen, welche mit der Staatsgewalt in Berührung kommen, in religiöse, staatsrechtliche u. sittliche 3

II. Religiöse Vorstellungen.

1. Sie versetzen aus dem Gebiete des Wissens in die Region des Glaubens, und erschweren dadurch das Erkennen der in ihnen vorkommenden Verirrungen 5
2. Religiöse Vorstellungen, welche weder zu Handlungen noch zu Unterlassungen verpflichten, können dennoch einen beträchtlichen Einfluſs auf das Leben im Staate äufsern;
   a) auf Förderung der Wissenschaft 6
   b) auf das Familienleben 8
   c) auf amtliche, gewerbliche und gesellige Verhältnisse 10
3. Einfluſs der religiösen Vorstellungen, welche Unterlassungen gebieten; insbesondere Unterlassen der Arbeiten an Sonn- und Festtagen 11
   Enthalten vom Genusse gewisser Speisen 12
4. Wirkungen religiöser Vorstellungen, welche Handlungen gebieten im Allgemeinen 14
   Besonders in Rücksicht auf die Begriffe
   a) von der Buſse 16
   b) von angebornen Menschenrechten 20
5. Beschränkungen der Staatsgewalt durch religiöse Vorstellungen 26
   gesteigert bis zum Unvermögen, ihren Zwecken offenbar nachtheilige Gebräuche abzustellen 27
   oder wenigstens Anordnungen zur Erreichung des Staatszwecks erschwerend 28
6. Wie weit die Staatsgewalt sich einen Einfluſs auf kirchliche Verhältnisse gestatten dürfe 29
   a) Verschiedenheiten der Bedingungen, unter welchen Religionsgesellschaften und Staatsverbände bestehen 31
   b) Verschiedene Gestaltungen der öffentlichen Feier des Gottesdienstes 31
   c) Beziehungen der Staatsgewalt auf die fortschreitende

Digitized by Google

Seite

Entwickelung der religiösen Vorstellungen in den unter ihrem Schutze stehenden Kirchengemeinden . . 35
d) Desgleichen auf Ansprüche, welche aus dem Begriffe einer alleinseligmachenden Kirche hervorgehen . . 38
7. Keine Kirche kann sich dem Einflusse der Staatsgewalt ganz entziehen 40
8. Wahrung der Rechte der in einem Staatsverbande neben einander bestehenden Kirchen wider gegenseitige Eingriffe
a) im Allgemeinen 42
b) in besonderer Beziehung auf die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche in Deutschland . . . 43

III. Staatsrechtliche Vorstellungen.

1. Ursprung der verschiedenen Vortellungen von den staatsrechtlichen Verhältnissen 45
2. Die Staatsgewalt bedarf der möglichst ausgebreiteten Unterstützung der in ihrem Bereiche vorhandenen Geisteskräfte. Diese wird ihr geboten
a) durch die Presse
aa) Was in dieser Beziehung von der Presse zu erwarten sei 49
bb) Umstände, welche den Regierungen die Benutzung der Presse sehr erschweren 51
b) durch den Geist ihres Beamtenstandes
aa) Wie derselbe sich zunächst wirksam erweise . 53
bb) Hindernisse einer unbefangenen Berathung durch denselben
1) in Folge des Unterordnungsverhältnisses nach den verschiedenen Klassen der Beamten 55
2) vermöge der irrigen Vorstellung, dafs ein Gegensatz zwischen den Interessen der Regierung und des Volks bestehe 59
3) durch Abgeordnete ihrer Untergebenen, welche sie dazu beruft 61
3. Theilung der Staatsgewalt zwischen der Regierung und ihren Untergebenen
a) Sie entstand in dem gröfsten Theile der Staaten des neuern Europa's als Folge des Ueberganges aus der Grundherrlichkeit zur Landesherrlichkeit 62
b) Daher bildeten sich zunächst Stände auf der Grundlage des Bodeneigenthums 67
c) Die Fortschritte der Bildung entwickelten neben denselben eine Standschaft, welche auf der Geldmacht beruht 69
4. Einfluss der öffentlichen Meinung auf die Staatsverfassung
a) im Allgemeinen 71
b) insbesondere auf das Verhältnifs der Regierung zu den Ständen.
aa) Wenn die Zustimmung der Stände nur bei Veränderungen in der bestehenden Verfassung erfordert wird 73
bb) Wenn dieselbe auch nöthig bleibt bei periodisch wiederkehrenden Bedürfnissen der Regierung . . 75

Digitized by Google

Seite

5. Ständischer Antheil an dem Steuerwesen.
   a) Ständische Steuerbewilligung
      aa) im Allgemeinen 76
      bb) in besonderer Beziehung auf die Steuerverfassung der deutschen Bundesstaaten 77
   b) Ständische Rechnungsabnahme
      aa) im Allgemeinen 82
      bb) mit besonderm Bezug auf den Unterschied zwischen Steuer- und Kammerkassen 85
6. Verantwortlichkeit der Minister gegen die Stände . . . 88
7. Wie weit ständische Theilnahme für eine gute Staatsverwaltung wirklich Gewähr leistet 89
8. Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Geschwornengerichte 92

IV. Sittliche Vorstellungen.

1. Wesentlicher Einfluss derselben auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen 95
2. Insbesondere Einfluss der Vorstellungen von der Beschaffenheit sachlicher Verhältnisse.
   a) Vom Eigenthume im Allgemeinen.
      aa) Natur des Eigenthums im Staate 98
      bb) Verpflichtung Aller, dasselbe heilig zu halten . 101
      cc) Nächste Folgen der allgemeinen Achtung des Eigenthums 102
   b) Vom Bodeneigenthume.
      aa) Trennung desselben in Grundeigenthum und Nutzungsrecht 105
      bb) Wahre Natur der Bodenrente 106
      cc) Physiokratisches System.
         aaa) Ansichten, woraus dasselbe hervorging . . 108
         bbb) Zwiefacher Irrthum in den Grundbedingungen desselben 111
   c) Von den Wirkungen des Mangels an Eigenthum auf den Arbeiterstamm.
      aa) Pauperismus 114
      bb) Angeblich wachsende Sittenlosigkeit 118
      cc) Nothwendigkeit die höhere Bildung des Arbeiterstammes zu fördern 120
      dd) Verhältnisse der Arbeiter nach Verschiedenheit des Aufwandes von Geisteskraft, welchen ihre Verrichtungen erfordern 123
   d) Von den Wirkungen des Besitzes von Eigenthum ohne Fähigkeit oder Neigung dasselbe selbst zu benutzen 124
   e) Bedürfniss, das Bestehen sachlicher Verhältnisse auch über die Lebensdauer des Eigenthümers hinaus zu sichern, besonders in Rücksicht auf Bodenbenutzung 128
   f) Nachtheile der gleichen Erbtheilung 130
   g) Berechtigung zu letztwilligen Verfügungen . . . 134
   h) Hülfe gegen die Nachtheile des gleichen Erbtheilungsrechts
      aa) liegt nicht in der Bestimmung eines Kleinsten für die Zertheilung von Boden, ... 138
      bb) sondern in dem erhaltenden Familiengeiste, . . 139

Digitized by Google

Seite

cc) dessen wohlthätige Wirkungen jedoch durch irrige Vorstellungen gehemmt werden 140

3. Einfluſs der Vorstellungen von persönlichen Verhältnissen.
   a) Irriges Uebertragen des Begriffs eines Eigenthums auf Menschen, woher alte und neue Sklaverei . . 143
   b) Mifsbrauch der elterlichen Gewalt,
      aa) soweit auf einer höheren Bildungsstufe noch nicht hinreichende gesetzliche Beschränkungen bestehen; 145
      bb) auch bei solchen Beschränkungen, so lange die Gesetze nicht durch die herrschenden Vorstellungen unterstützt werden 147
      cc) Besonderer Einfluſs von Religions- und Standesansichten 149
   c) Vererbung von Rangverhältnissen.
      aa) Allgemeine Veranlassungen dazu 151
      bb) Einfluſs irriger Vorstellungen davon auf die Wahl von Lebensverhältnissen 153
   d) Erbadel.
      aa) Ursprung und Bedeutung im Mittelalter . . . 155
      bb) Wesentlich veränderte Stellung desselben in der neuern Zeit 158
      cc) Entstehen und Fortpflanzung eines gar nicht, oder doch nicht hinreichend begüterten Adels . . . 160
      dd) Nachtheil der Vorstellung, daſs Rang unbedingt und unbegrenzt durch Abstammung vererblich ist 163
   e) Vorstellungen von einem Standesrechte, Ehrenkränkungen durch Selbsthülfe abzuwehren.
      aa) Groſse Verschiedenheit derselben nach Zeit und Ort 167
      bb) Irrige Begriffe von der Ehre, worauf dieselben beruhn 172
   f) Neigung, Unehrenhaftes zu vermuthen, und zu verbreiten, welche vergebens durch Beschränkungen der Presse bekämpft wird 174

V. Schlufsbemerkungen.

1. Mittel, das Verhältnifs der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen richtig zu würdigen.
   a) So weit dieselben in den Verhältnissen der Regierungsbeamten liegen 177
   b) oder auf allgemeinen Kennzeichen der Wahrheit in den Vorstellungen beruhen 179
2. Nachtheile einer unrichtigen Würdigung dieses Verhältnisses, erläutert durch Beispiele, entnommen
   a) von der vermeinten Begünstigung des inländischen Gewerbfleifses durch Hemmungen des Verkehrs mit dem Auslande 180
   b) von den Verhältnissen, welche die französische Revolution erzeugten 181
3. Es ist ein Anzeichen des Wachsthums an echter Bildung, daſs die Regierungen immerfort geneigter werden, Einkommen aufzugeben, welches sie aus irrigen Vorstellungen ihrer Untergebenen bezogen 183

Digitized by Google

Der Geist regiert, die Sitte herrscht; auf beider Kraft beruht die Macht der Staatsgewalt, die nur dann ihrer hohen Bestimmung genügt, wenn sie vereint mit der Sitte herrscht, und vereint mit dem Geiste regiert. Was die Befolgung seiner Vorschriften erzwingen kann, herrscht; was bestehende Vorschriften oder Gewohnheiten abzuändern vermag, regiert. Die Sitte sprofst aus Meinungen, wenn dieselben sich der Ueberzeugung grofser Volksmassen mit solcher Kraft und Dauer bemächtigen, dafs sie tief in ihren Gemüthern wurzeln, und anhaltend die Beweggründe ihrer Handlungen werden. Herrscht die Staatsgewalt vereint mit der Sitte, so bedarf sie der Anwendung eines Zwanges zum Gehorsam gegen ihre Vorschriften nur in so weit, als Einige ihrer Untergebenen sich nicht durch die Macht der Sitte, sondern durch andere derselben widerstrebende Beweggründe bei Handlungen leiten lassen, deren Einflufs sich auf das äufsere Leben im Staatsvereine erstreckt. Je schwächer der Widerstand dieser Ungehorsamen wegen ihrer geringen Anzahl oder ihrer Ohnmacht ist, desto weniger Aufwand an Staatskräften kostet dessen Ueberwältigung, und desto mehr bleibt demnach von den Mitteln, worüber die Ver-

Digitized by Google

waltung gebeut, zur Verbesserung des Zustandes ihrer Untergebenen übrig. Aber nicht immer ist die Sitte vereinbar mit der Erreichung wohlverstandener Staatszwecke, und die Staatsgewalt vermag daher nicht immer vereint mit derselben zu herrschen. Ihr mit Zwang entgegen zu wirken, wird jedoch desto kostbarer und mifslicher, je tiefer und verbreiteter sie haftet. Jedes Zeitalter und jedes Volk hat mehr als eine Sitte, welche durch Zwang zu vertilgen keine Kraft ausreicht, worüber auch die mächtigste und unbeschränkteste Staatsgewalt gebeut. Welches auch der Erfolg einer solchen Sitte sei, und wie stark dieselbe der Erhöhung der Staatskräfte und der Verbesserung des Zustandes der Staatsangehörigen entgegen wirke: so bleibt es dennoch darum nicht minder Unsinn und Frevel, dawider durch Zwang herrschen zu wollen. Nur der Macht des Geistes ist es gegeben, solchen Widerstand zu besiegen, indem eine weise Regierung der bessern Ueberzeugung Raum verschafft, und die menschliche Natur in ihrem Kampfe gegen anerzogene Vorurtheile und verjährten Irrthum unterstützt. Auch wo der Widerstand minder kräftig ist, und wohlbegründete Hoffnung besteht, denselben durch die vorhandenen Staatskräfte zu gewältigen, wird für das Glück der Staaten und das Heil der Völker nicht selten mehr gewonnen, wenn der Widerstand noch geduldet wird, bis die Regierung ihn durch die Macht des Geistes entkräftet. Was die Vertilgung des Uebels durch Zwang gekostet hätte, kann alsdann oft bei weitem fruchtbarer zur Heilung anderer Schäden und zur Förderung wohlthätiger Anstalten, die sich mühsam emporarbeiten, angewandt werden. Aber der menschliche Geist ist auch nicht untrüglich; er leitet die Regierungen oft auf Irrwege, indem er, verblendet durch den glücklichen Erfolg der ersten Schritte, den Abgrund

Digitized by Google

nicht ahnet, worein die folgenden stürzen. Mufs auch die Staatsgewalt sich des Zieles klar bewufst sein, wohin ihr Regieren endlich führen soll: so darf sie doch bei der Wahl der Pfade, dahin zu gelangen, niemals vergessen, dafs jeder Tag den folgenden lehrt. Das Mifstrauen gegen die Kenntnifs und Einsicht des Zeitalters, welches hieraus erwächst, würde jedoch die Grenzen überschreiten, worin es wohlthätig wirkt; wenn es abhielte, das zu thun, was der Augenblick nach bestem Wissen erfordert. Aber darin offenbart sich eine selten gerecht gewürdigte Vorsicht der Regierungen, dafs immer nur was eben Bedürfnifs ist angeordnet, für den künftigen Bedarf aber der inzwischen wachsenden Einsicht und Erfahrung niemals vorgegriffen werde.

Der Glaube an eine übersinnliche Macht aufser dem menschlichen Geiste drängt sich thatsächlich selbst Denen auf, welche sie wörtlich abzuleugnen versuchen: dieser Glaube erzeugt Vorstellungen von Pflichten gegen solche Macht, und diesen Vorstellungen wird hier der Beiname religiöse beigelegt. Was den Menschen vom Thiere unterscheidet, ist das Bewufstsein seiner Selbstständigkeit, das Bewufstsein nämlich, dafs er fremden Zwecken nur dient, um die seinigen zu fördern. Wo dies Bewufstsein erwacht, beginnt der Staatsverband, unscheinbar und unerkannt in seinen Uranfängen, fortschreitend klar hervortretend, grenzenlos wachsend an Umfang, Macht und Veredlung. Das Verhältnifs des Menschen zu dieser nicht durch seine Willkür, sondern durch ein unabweisliches Bedürfnifs seiner Natur geschaffenen Anstalt ist ein rechtliches. Die Vorstellungen von demselben werden nachstehend mit dem Beinamen staatsrechtliche bezeichnet. Ob überhaupt das Bestehen eines Staatsverbandes möglich sei, welcher der Unterstützung

Digitized by Google

durch religiöse Vorstellungen gänzlich entbehrt, ist, wenn nicht eine unlösbare, doch jedenfalls eine aller Erfahrung nach durchaus unfruchtbare Frage: denn nirgend besteht ein Staat, oder hat, soweit alle Geschichte reicht, jemals bestanden, dem religiöse Vorstellungen nicht zur Grundlage dienten. Der Mensch, gehoben und geschützt durch die Macht der Religion und der Staatsgewalt, vermag nun mit Erfolge nach Verbesserung seines Zustandes zu trachten; er versucht sich der Aufsenwelt, seiner Umgebungen jeder Art zu seinem Nutzen zu bedienen, und der Umfang dieser Wirksamkeit wächst mit der Entwickelung, welche seine natürlichen Anlagen und Kräfte durch Uebung hierin erlangen. Eine grenzenlose Mannigfaltigkeit von Vorstellungen geht aus dieser Entwickelung hervor, und es wird eben dieser Mannigfaltigkeit wegen schwer, sie mit einem passenden Beinamen zu bezeichnen. Nicht Pflichten allein, sondern auch Rechte hat der Mensch gegen die Aufsenwelt; jene bestimmen, was ihm geboten, diese, was ihm erlaubt ist. Je geringer der Umfang seiner Pflichten, je gröfser der Umfang seiner Rechte seinen Vorstellungen nach erscheint, je freier er sich demnach in Benutzung seiner Umgebungen fühlt, desto mehr tritt die sittliche Natur der Beweggründe hervor, welche seine Wahl hierbei leiten. Von dieser Ansicht aus erscheinen die Vorstellungen, worauf das Benehmen des Menschen gegen die Aufsenwelt beruht, nur in einer niedern Beziehung als gewerbliche oder wirthschaftliche, in einer höhern aber als sittliche; sie verdienen daher den Beinamen sittliche, obwohl die Verhältnisse, welche denselben rechtfertigen, selten hinlänglich gewürdigt, mehrentheils sogar gänzlich verkannt werden. Das Menschliche im Menschen ist eben dieser innige Verband zwischen dem Geistigen und dem Mate-

Digitized by Google

riellen; und der Gegensatz zwischen materiellen und geistigen Interessen, welcher in den neuesten Zeiten so häufig hervorgehoben wird, beruht nur auf einem unheilvollen und beklagenswerthen Mifsverständnisse.

Bei Betrachtung übersinnlicher Verhältnisse entbehrt der menschliche Geist der Unterstützung, die bei sinnlichen ihm diejenigen Wahrnehmungen gewähren, welche der Gebrauch seiner äufsern Sinne ihm verschafft; er befindet sich hier aufser dem Kreise des Wissens in der Region des Glaubens. Zwar begründet der Glaube Ueberzeugung nicht minder fest, kräftig und wirksam, als das Wissen; aber Verirrungen bleiben doch leichter, wenn der Beistand der äufsern Sinne den Menschen verläfst, und Täuschungen, welche von sinnlichen Eindrücken ausgehen, werden viel eher entdeckt, als Irrthümer, welche sich endlich nur durch ihre verderblichen Folgen kenntlich machen. Eben deswegen beflecken und verunstalten auch religiöse Verirrungen die Geschichte jedes Zeitalters und jedes Volkes in einem Umfange und in einer Bedeutung, wovon kein andres Gebiet menschlicher Thätigkeit gleiche Beispiele darbeut. Obwohl einige der allgemein einleuchtendsten religiösen Vorstellungen bei Begründung der Staatsverbände wesentlich wirksam waren, so bestehen doch neben diesen sehr viele, welche durchaus keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den Staatszwecken haben; sie berühren das Gebiet der Staatsgewalt hier fördernd, dort hindernd nur durch Anwendungen auf das äufsere Leben. Was ihren Zwecken förderlich ist, wird sie um des eigenen Vortheils willen ehren und pflegen; was diesen Zwecken widerstrebt, wird sie dagegen nicht unbedingt abstellen können. Sehr oft begründeten religiöse Vorstellungen, die sich der Ueberzeugung grofser Massen dauernd bemächtigten, eine Sitte,

Digitized by Google

welche der Staatsgewalt überlegen, auch dann noch allgewaltig herrscht, wenn sie vernünftig aufgefafsten Staatszwecken entgegenwirkt. Jahrhunderte können verfliefsen, ehe der Geist, welchem die Vertheidigung solcher Staatszwecke obliegt, den Sieg über diese Sitte gewinnt, und deren Abstellung oder Beschränkung erzwingt. Fast immer erkennt er selbst nur spät und unvollständig den Irrthum, dessen Folgen verderblich auf dem Volke lasten, und fast immer irrt er deshalb selbst in der Wahl der Waffen gegen das Uebel, das zu bekämpfen er unternimmt. Durch seinen Wahn von einem Aeufsersten zum andern getrieben, nähert das Menschengeschlecht in weiten Umwegen sich auch hier nur mühsam der Wahrheit.

Sehr viele religiöse Vorstellungen verpflichten weder zu Handlungen noch zu Unterlassungen; nur ein fester Glaube an ihre Wahrheit, und der Muth, diesen Glauben niemals zu verleugnen, wird von den Mitgliedern der Gemeinden gefordert, welche solche Vorstellungen als Unterscheidungslehren ihrer Genossen betrachten. Vorstellungen dieser Art berühren den Staatszweck in zwiefacher Beziehung, theils indem sie der Entwickelung der geistigen Anlagen Richtungen geben, welche sie aufserdem nicht angenommen hätte, theils indem der Mangel eines solchen Glaubens, wenn er sich offenbart, Folgen im äufsern Leben erzeugt.

So weit die Vorstellungen von der Beschaffenheit derjenigen göttlichen Offenbarung, welche die Christenheit in der Bibel verehrt, die Regeln bestimmen, wonach diese heilige Schrift auszulegen ist, haben dieselben seit mehr als anderthalb Jahrtausenden einen mächtigen Einfluſs auf die Fortschritte der Wissenschaft geübt. Zunächst mag anerkannt werden, dafs sie das Studium der semitischen Sprachen, und zum Theil wohl auch der grie-

Digitized by Google

chischen, im Abendlande viel früher angeregt, und viel weiter verbreitet haben, als es nach dem Gange seiner geistigen Entwickelung aufserdem geschehen sein möchte. Auch dürfte kaum zweifelhaft erscheinen, dafs die Richtung der Geister auf die Naturwissenschaften, welche besonders seit nunmehr hundert Jahren mit überwiegendem Einflusse hervortritt, wenigstens eine ihrer Wurzeln in dem Bedürfnisse hat, das die Physico-Theologen empfanden, ihren Auslegungen der heiligen Schrift durch Nachweisungen ihrer Vereinbarkeit mit den Naturerscheinungen eine Stütze zu geben. Zu leugnen ist aber auch nicht, dafs diese Vorstellungen den Fortschritten des menschlichen Geistes oft hindernd entgegen traten. Im Allgemeinen geschah dies schon dadurch, dafs sie die Verwendung der edelsten Geisteskräfte nicht selten zur Vertheidigung von Sätzen gebrauchten, woraus weder für Erweiterung der Kenntnisse, noch für Erhebung der Gemüther, noch für Veredlung des Willens und Beruhigung der Gewissen jemals irgend eine Frucht hervorgehen konnte. Besonders aber schadeten sie, sofern es unerlaubt schien, die Wahrheit der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen anzuerkennen, wenn dieselben demjenigen widersprachen, was in der heiligen Schrift nach denjenigen Regeln für deren Auslegung gefunden wird, welche auf jenen Vorstellungen von der Offenbarung beruhn. Ein allgemein bekanntes Beispiel hiervon ist der Widerstand, welchen die Annahme des wahren Weltsystems nicht nur in der römisch-katholischen Kirche, sondern selbst in der protestantischen erfuhr, wo der Satz, dafs sich die Erde um die Sonne bewege, Vielen noch am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts für unvereinbar mit klaren Ausdrücken der heiligen Schrift, und deshalb für unstatthaft galt, wenn er auch nicht, wie von

Digitized by Google

der römischen Curie, als Empörung gegen die Lehre der Kirche, und mithin als ruchlose Ketzerei, förmlich verdammt wurde. Je mehr religiöse Vorstellungen den Glauben an Begebenheiten, welche sich in entfernten Zeiten zugetragen, oder an Verhältnisse gegen übersinnliches Einwirken verlangen, desto mehr Berührungen der allgemeinen Staatszwecke mit denselben werden sich bei dem Fortschreiten der wissenschaftlichen Bildung offenbaren: das vorstehend ausführlich behandelte Beispiel dürfte jedoch hinreichen, die Beschaffenheit dieser Berührungen, so weit es hier erforderlich ist, anschaulich zu machen.

Die Folgen, welche mit dem bemerkten Mangel eines Glaubens an bestimmte religiöse Vorstellungen verbunden werden, berühren Staatszwecke sehr oft, und in sehr ausgedehntem Maafse. Wenn auch die Regierung ihre Macht nicht dazu herleiht, einen solchen Mangel zu bestrafen: so können doch rein kirchliche Rügen einen Einfluſs auf das Leben äufsern, welcher sich weit über das Gebiet der Kirche hinaus erstreckt. Keiner Kirchengesellschaft kann die Befugniſs unbedingt entzogen werden, diejenigen von der Verbindung mit ihr auszuschlieſsen, welche durch offene Darlegung ihres Unglaubens erhebliches Aergerniſs geben. Die Wirkungen einer solchen Ausschlieſsung auf das äufsere Leben sind jedoch von sehr verschiedener Bedeutung, je nach der Ausdehnung und dem innern Zusammenhange der Religionspartei, welche sie verfügt. Kann auch die Regierung verbieten, daſs der Ausgeschlossene von seinen vormaligen Glaubensgenossen wörtlich oder gar thätlich beleidigt wird: so kann sie doch nicht verhindern, daſs ihm alle diejenigen Bezeigungen der Achtung und des Wohlwollens entzogen werden, welche Niemand als Schuldigkeit fordern darf, sondern Jedermann nur von der Würdi-

Digitized by Google

gung seiner Zeitgenossen erwarten kann. Hierdurch allein wird aber gemeinhin schon das ganze Lebensglück eines Menschen zerstört, wenn er aufser der Kirchengesellschaft, die ihn verstöfst, keinen Ersatz für die verlorne Unterstützung findet. Sofern die Geburt und Abstammung eines Menschen nur durch Handlungen, wodurch er in eine Kirchengemeinde aufgenommen wird, rechtskräftig bekundet, die gültige Vollziehung geschlossener Ehebündnisse nur durch kirchliche Einsegnung bestätigt, ein ehrenhaftes Begräbnifs nur unter Theilnahme der Geistlichkeit erlangt werden kann, hängt der Besitz bürgerlicher Rechte, und der Genufs bürgerlicher Ehren wesentlich von der Verbindung mit einer Kirchengesellschaft ab, welche Handlungen dieser Art mit solcher äufsern Wirkung vorzunehmen berechtigt ist. Wen keine solche Gesellschaft für den ihrigen anerkennt, der wird hierdurch in Bezug auf die entscheidendsten Verhältnisse des Lebens in einen rechtlosen Zustand versetzt, so lange die Regierung nicht andere Mittel zur Bekundung der Geburten, Heirathen und Todesfälle anordnet oder wenigstens zuläfst. Das allgemeine Landrecht für die preufsischen Staaten hat Th. II. Tit. 11. §. 55. das Ausschliefsen wegen blofser von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen geradehin verboten, und §. 57. überhaupt das Ausschliefsen, womit Nachtheile für die bürgerliche Ehre verbunden sind, von der Genehmigung des Staates abhängig gemacht, auch §. 188. bestimmt, dafs ein ehrliches Begräbnifs auf dem öffentlichen Kirchhofe Niemandem versagt werden dürfe, der nicht durch ein Erkenntnifs des Staats dessen verlustig erklärt worden. Aehnliche, der Meinungsfreiheit mehr oder minder günstige Bestimmungen enthält auch die Gesetzgebung andrer Staaten. Mit welcher Wirkung die Staatsgewalt Anordnungen dieser Art

Digitized by Google

nicht nur der Form, sondern auch dem Zwecke nach durchzuführen vermag, wird jedoch stets von dem Ansehen abhängen, welches die Sitte religiösen Vorstellungen beilegt.

Jeder Kirchengesellschaft mufs daran gelegen sein, dafs diejenigen, welchen sie ein geistliches Lehramt, oder auch nur die Wahrung ihrer Rechte anvertraut, auch in solchen religiösen Vorstellungen mit ihren Unterscheidungslehren übereinstimmen, die sich nicht durch äufsere Handlungen kund thun; es kann ihr daher nicht untersagt werden, von solchen Personen eine bestimmte Erklärung hierüber zu fordern. Verbeut auch die Regierung das Erfordern einer solchen Erklärung in jedem andern Falle: so wird damit allein doch nur wenig für den Schutz der abweichenden Meinungen gewonnen. Denn so weit der Glaube reicht, dafs mit der Ueberzeugung von der Wahrheit solcher Vorstellungen eine höhere Gewährleistung für Rechtlichkeit und sittliches Betragen verbunden sei: so weit wird auch nur derjenige mit Vertrauen beehrt, zu nähern Verbindungen zugelassen, und mit zuvorkommender Sorgfalt unterstützt, der auch unbefragt keinen Zweifel darüber läfst, dafs er diesen Vorstellungen ernstlich anhänge. Wo dagegen dieser Glaube nicht mehr besteht, werden Nachfragen wegen solcher religiösen Vorstellungen dergestalt unnütz erscheinen, dafs es für das bürgerliche Leben im Allgemeinen keines Verbotes bedarf, und dasselbe nur noch nöthig sein kann, um der Zudringlichkeit einzelner Eiferer zu steuern. Durch Aeufserungen über religiöse Vorstellungen unaufgefordert die Sitte zu verletzen, und damit ein öffentliches Aergernifs zu geben, kann Niemand berechtigt sein; wer sich solche Verletzungen erlaubt, trägt ihre Folgen auch durch eigene Schuld. Indessen

Digitized by Google

mufs die Staatsgewalt doch verhindern, dafs diese Folgen in Strafen ausarten, welche zu verhängen sie nur allein berechtigt bleibt.

Sehr viel tiefer in das Gebiet der Staatsgewalt greifen solche Vorstellungen ein, welche sich durch Thun und Lassen im äufsern Leben offenbaren. Wo dieselben blofs Unterlassungen gebieten, erscheint der Staat dabei nur betheiligt, wenn solches Unterlassen den Fortschritten der Bildung störend entgegentritt. Dafs beispielsweise gewisse Tage der Erholung von gewerblichen Arbeiten, und der Richtung auf ein höheres geistiges Leben vorzüglich gewidmet sind, ist so wenig der Erziehung des Menschengeschlechts für seine wahre Bestimmung entgegen, dafs vielmehr das Bestehen solcher Ruhetage bei dem Zustande der grofsen Massen des Volkes noch immer ganz unentbehrlich erscheint. Die religiösen Vorstellungen gebildeter Völker gebieten das Enthalten von gewerblichen Arbeiten an bestimmten Tagen, welche zugleich Religionsübungen besonders gewidmet sind, und fördern hierdurch wesentlich jenen Zweck, so weit sie nicht ein Maafs überschreiten, das sich nach der Bildungsstufe des Volkes verschieden gestaltet. Das Enthalten von Arbeiten überhaupt kann theils durch seine Dauer, theils durch seinen Umfang gemeinschädlich wirken. Indem eine durch einseitiges Auffassen menschlicher Zwecke beschränkte Meinung der Erhebung der Gemüther durch Vermehrung der Religionsübungen förderlich zu werden trachtet, betrauert eine freiere Ansicht des Lebens den Verlust an materiellen Gütern, welchen das Volk durch zahlreiche Fest- und Wallfahrtstage erleidet. Das Enthalten von Arbeiten wirkt nicht minder störend auf das Leben, wenn es sich auf Verrichtungen ausdehnt, deren Aufschub überwiegenden Nachtheil er-

Digitized by Google

zeugt. Was hier für überwiegend zu halten ist, darüber erweitern sich die Begriffe mit den Fortschritten der Bildung. Erst gilt es blofs der Nothwehr gegen feindlichen Anfall und gegen die Wuth zerstörender Elemente; dann auch der Ersparung erheblicher Verluste, wie beispielsweise beim Einbringen des Getreides an Sonntagen in der Erntezeit; endlich erscheint schon das Unterbrechen einiger Gewerbe ganz unerträglich. Bei den gebildetsten Völkern hemmt die Sonntagsruhe weder den Postenlauf noch die Fortsetzung der Reisen zu Wasser und zu Lande, und beschränkt nur zum Theil den Verkauf von Lebensmitteln und das Darbieten gewohnter Genüsse. Zuletzt überwiegt die Neigung zum Erwerben und Geniefsen das Ansehen der kirchlichen Gebote so mächtig, dafs nicht allein der religiöse, sondern auch der sittliche Zweck dieser Ruhetage nicht mehr erreicht wird, und die Regierung im Interesse der allgemeinen Bildung sich genöthigt sieht, durch polizeiliche Vorschriften zu wahren, was die kirchlichen nicht mehr aufrecht zu halten vermögen.

Das Enthalten von bestimmten Speisen und Getränken wird oft durch religiöse Vorstellungen geboten. Ob der Einfluſs des Bewufstseins, diese Gebote befolgt zu haben, einen Ersatz für die Nachtheile gewähren kann, welche dieser Beschränkung der natürlichen Freiheit schon im Allgemeinen folgen, mufs hier unerörtert bleiben, weil das Urtheil darüber offenbar von angeeigneten, meistens anerzogenen Ansichten abhängt. Dafs Fastengebote schon in den mildern Formen der römisch-katholischen Kirche störend auf das äufsere Leben einwirken, wird von ihr selbst durch die Bereitwilligkeit anerkannt, Kranke, Reisende und überhaupt unter besondern Verhältnissen von deren Beobachtung zu entbinden. Die morgenländische

Digitized by Google

Kirche hält schon sehr viel fester auf ihre strengern Fasten. Noch bei weitem beschwerlicher sind die Fasten, welche der Koran seinen Gläubigen auflegt. Der eifrige Muhamedaner vermeint eine Todsünde zu begehen, wenn er während des heiligen Monats Ramadan nur einen Tropfen Wasser auf seine lechzende Zunge bringt, so lange die Sonne über seinem Gesichtskreis verweilt. Da vierunddreifsig seiner Mondenjahre nur den Zeitraum von dreiunddreifsig Sonnenjahren umfassen, und der Ramadan folglich während desselben alle Jahreszeiten durchwandelt: so wird die Befolgung dieser Vorschrift in dem Maafse schwieriger, je mehr mit der Entfernung vom Aequator die Verschiedenheit der Tageslänge wächst. In Kasan, wo noch Muhamedaner wohnen, wird der Ramadan schon sehr beschwerlich für den Arbeiter, der achtzehn Stunden jeder Labung entbehren mufs, wenn diese Fastenzeit in die Nähe der Sommer-Sonnenwende fällt. Nahe dem Polarkreise, und noch mehr jenseits desselben wird die Beobachtung solcher Fasten eben deshalb ganz unmöglich. Muhamedaner wohnen jedoch dort nicht; aber auch in den tropischen Ländern, der Heimath des Islams, lastet sie sehr empfindlich auf dem Arbeiterstamme in Jahreszeiten, wo die Feldarbeiten sich häufen. Juden und Muhamedanern ist der Genufs des Schweinefleisches ein Gräuel; sie verlieren dadurch die Möglichkeit, ein Thier zu benutzen, das von Christen und Heiden auf einer hohen Stufe der Landwirthschaft in Europa und China mit Vortheil gezogen wird, einen wichtigen Theil ihrer Speisen liefert, und bei der Schnelligkeit, womit es sich vermehrt und mästet, ganz eigentlich zum Schlachtvieh bestimmt zu sein scheint. Selbst die Meinung, dafs sein Fleisch in heifsen Ländern ein ungesundes Nahrungsmittel sei, wird widerlegt durch den häufigen Gebrauch,

Digitized by Google

welchen die Völker Hinterindiens auf den Mollucken, den Philippinen und den tropischen Inseln des stillen Oceans davon machen. In Hindostan verlieren endlich alle die Hausthiere, worauf das Gedeihen unserer Landwirthschaft beruht, den gröfsten Theil ihres Werths in Folge der Enthaltung von allen Fleischspeisen, welche die Religion den Hindus auflegt. Solche wirthschaftliche Nachtheile dürfen zwar keine Regierung veranlassen, den Gewissen Zwang anzuthun, und ihren Untergebenen Genüsse aufzunöthigen, welche sie nach ihren religiösen Vorstellungen theils zu gewissen Zeiten für unstatthaft halten, theils gänzlich verabscheuen. Wo das Ansehen dieser Vorstellungen eine herrschende Sitte begründet hat, wird die Regierung sogar nicht umhin können, ihrer Verletzung zu steuern. Dies gebeut selbst die Sorge für diejenigen, deren Unvorsichtigkeit oder Muthwillen grobes Aergernifs giebt. Indem die Polizei es übernimmt, ihr Vergehen angemessen zu rügen, entreifst sie dieselben der Wuth eines fanatischen Volks, welches Rache für die Beleidigung seiner Gefühle fordert. Die Staatsgewalt, die mit diesen Ansichten herrscht, darf deshalb jedoch nicht versäumen, mit der zartesten Schonung beängstigter Gewissen der milden Belehrung Eingang zu verschaffen, dafs die Benutzung der Gaben, womit die ewige Weisheit das Menschengeschlecht ausstattete, keinesweges sündhaft sein könne.

Sofern religiöse Vorstellungen nicht blofs zum Unterlassen sondern zum Thun, nämlich zum Verrichten gewisser Handlungen verpflichten, wird die Stellung der Andersdenkenden schwieriger denen gegenüber, welchen ihr Unglaube ein Gräuel ist. Wer für Entbehrungen, die er sich auferlegt, nicht durch das Bewufstsein entschädigt wird, einer Religionspflicht zu genügen, der kann

Digitized by Google

sich noch immer verpflichtet achten, durch Enthaltsamkeit in anscheinend gleichgültigen Dingen Aergernifs zu vermeiden. Es ist den religiösen Vorstellungen eines evangelischen Christen eben so wenig entgegen, gewisse Speisen zu genieſsen, als sich derselben zu enthalten: indem er diese gleichgültige Handlung unter Umständen vermeidet, wo sie die Sitte verletzen würde, also beispielsweise von römisch-katholischen Glaubensgenossen umgeben an Fasttagen keine Fleischspeisen genieſst, gehorcht er nur dem Gebote der Sittlichkeit. Aber Handlungen sind sehr viel seltener gleichgültig als Unterlassungen. Millionen evangelischer Christen essen zufällig an solchen Tagen kein Fleisch, woran der römisch-katholische Christ sich dessen absichtlich aus Religionspflicht enthält, und Niemand denkt daran, sie deshalb einer Hinneigung zum Katholicismus zu bezüchtigen. Aber wer sein Knie vor der geweihten Hostie beugt, bezeichnet dadurch äuſserlich einen Glauben an die Transsubstantiation, welchen der evangelische Christ nach seinem Glaubensbekenntnisse nicht hegen darf, und auch nur zu heucheln, seiner unwürdig finden kann. Es muſs dem Gewissen eines Jeden überlassen bleiben, an Handlungen Theil zu nehmen, welche dem äuſseren Anscheine nach einen Glauben bezeichnen, der von den seinigen wesentlich verschieden ist. Aergernifs zu vermeiden, ist allerdings Jedermann verpflichtet; aber das Aergernifs ist ebensowohl ein gegebenes als ein genommenes. Wo verschiedene Religionsparteien mit gleichen Rechten neben einander leben, hat jede die gleiche Pflicht, ebensowohl das Geben als das Nehmen des Aergernisses zu verhüten. Ueberall aber bleiben offenbare Verletzungen der Sitte polizeilich zu rügen, auch wenn sie begangen werden durch Fordern oder Versagen der Theilnahme an Handlungen, welche den Glauben an re-

Digitized by Google

ligiöse Vorstellungen bekunden: während die Regierung schonend und belehrend den Gemüthern eine Gesinnung einzuflöfsen trachtet, die fremden Ueberzeugungen diejenige Freiheit gestattet, welche sie selbst für die ihrigen fordert.

Zweierlei religiöse Vorstellungen, welche sich nicht unmittelbar auf das Verhältnifs der Religion zur Staatsgewalt beziehn, haben seit dem Anbeginn geschichtlicher Ueberlieferungen unter allen Glaubensgenossen die Gemüther so tief ergriffen und aufgeregt, dafs daraus wichtige Folgen für das Staatsleben hervorgingen: es sind dies die Lehren von der Bufse und von angebornen Menschenrechten.

Der Drang begangenes Unrecht durch Bufse zu sühnen, ist die nothwendige Folge der wahren Reue, welche zwar oft, doch nicht ausschliefslich aus religiösen Vorstellungen hervorgeht. Die Bufse beginnt mit dem Bestreben, zugefügten Schaden vollständig zu vergüten; sie giebt zurück, was genommen, stellt wieder her, was zerstört wurde. Unbefriedigt durch den einfachen Ersatz äufserer Güter, trachtet sie auch den Schmerz und Gram zu vergüten, welcher die Folge jener Beraubungen und Verluste war. Spenden weit über den Betrag des Entzogenen, Schöpfungen weit über den Werth des Vernichteten, sollen das Leid vergessen machen um der Freude willen über die Verbesserungen des frühern Zustandes, und die Klagen in Dank, den Hafs in Liebe verwandeln. Der wahrhaft Reuige verabscheut das begangene Unrecht so tief, dafs er sich die Wiederholung desselben unmöglich zu machen versucht; er entsagt Verbindungen und Genüssen, welche wiederum zu sündigen reizen könnten, und verschmerzt willig die lange Reihe von Entbehrungen, welche hieraus entsteht. Endlich geht das

Digitized by Google

das Gefühl der Unwürdigkeit, das nagende Reue dem Gemüthe einätzt, in eine Selbstverachtung über, welche das verhaſste Dasein durch Peinigungen zu verbittern, und wohl gar durch einen qualvollen Tod zu tilgen verleitet. Strenge Buſsen können nicht nur versöhnen, sondern selbst Hochachtung und Bewunderung erwecken. Die tiefe Reue, welche sie bekunden, zeugt von einer Zartheit des sittlichen Gefühls, von einem Adel der Gesinnung, welche hoch über dem Gewöhnlichen stehend, nur in einem unbewachten Augenblicke der Versuchung unterlag, oder wohl gar als schwere Sünde sich anrechnet, was rohen Gemüthern nicht einmal als leichtes Vergehen erscheint. Hierauf beruht das Erwerben des Rufes der Heiligkeit durch strenge Buſsübungen, wo jedoch, wie beim Aeuſsersten überhaupt, das Erhabene an das Gräſsliche, der Heroismus an den Wahnsinn, oder gar an das Verbrechen grenzt.

Je niedriger, je werthloser der Mensch sich selbst erscheint, desto mehr wird er geneigt, der Herrschaft einer übersinnlichen Macht in Demuth zu huldigen. Die Wirksamkeit der religiösen Vorstellungen wird daher wesentlich erhöht, indem sie dahin trachten, das Vertrauen auf eigne Geisteskraft nicht nur zu zügeln, sondern zu lähmen, wo nicht ganz zu vernichten. Da der Mensch zur sittlichen Freiheit nur gelangt durch den Sieg der Vernunft über die sinnlichen Eindrücke, die Vernunft aber sich später entwickelt, als die Sinnlichkeit: so besteht eine sehr nahe Veranlassung, ein natürliches Uebergewicht der Neigung zum Bösen anzunehmen. Den Glauben an ein angebornes Verderben, welcher hieraus so leicht erwächst, steigern die religiösen Vorstellungen der meisten Völker und Zeiten bis zur Ueberzeugung, daſs der Mensch schon dieser Neigung wegen unter dem Banne eines Fluches liege, der nur durch ein lebendiges Anerkenntniſs seiner

Digitized by Google

Unwürdigkeit, durch eine innere Zerknirschung und durch schwere Bufsen abgewandt wird. Nicht minder sind es religiöse Vorstellungen, welche die Veranlassung zu Bufsübungen vielfach vermehren, indem sie Handlungen als ruchlos bezeichnen, die Jedem gleichgültig erscheinen, der die Wahrheit dieser Vorstellungen nicht anerkennt.

Zwar ist der Staatsgewalt allzuviel daran gelegen, dafs begangenes Unrecht durch thätige Reue gesühnt, und der verletzte Rechtszustand wieder hergestellt werde, als dafs sie der Bereitschaft, auch nur vermeinte Vergehen abzubüfsen, im Allgemeinen abhold sein könnte. Jedoch erscheint es folgerecht, dafs die Regierung nicht allein Niemand zu Bufshandlungen zwinge, sondern auch verhindere, dafs die Bufse durch irgend eine äufsere Gewalt oder auch nur durch Entziehung von Eigenthum und Ehrenrechten erzwungen werde, in sofern aller Werth der Bufse darin besteht, dafs der Büfsende sich dieselbe freiwillig, nur allein gedrungen durch die Macht seines Gewissens auflege. Aber keiner Regierung bleibt es möglich, sich hierauf allein zu beschränken. Bufsübungen, welche die Sitte verletzen, können nach dem Umfange des Aergernisses, das sie geben, und der Folgen, die sie hinterlassen, theils nicht öffentlich, theils gar nicht geduldet werden. In den glänzenden Hauptstädten des südlichen Europa's ziehen lange Züge vermummter Büfsender unter Anführung der Geistlichkeit durch die lebhaftesten Strafsen, schwere Kreuze schleppend und blutend unter eigenen Geifselhieben. Das Volk, geschaart längs ihrer Bahn, betrachtet diese Bufsübungen mit ernster Erbauung, und die Regierung hält sich nicht befugt, solche Processionen zu stören. Aber in einem grofsen Theile des mittlern Europa's würde solch' ein Schauspiel selbst die grofse Mehrzahl der römisch-katholischen Glaubensgenossen em-

Digitized by Google

pören, und die Polizei ist genöthigt, öffentliche Umzüge solcher Büſsenden gänzlich zu verhindern. Wo der Begriff der ganzen Bevölkerung fremd ist, daſs wahre Buſse durch Erduldung körperlicher Züchtigungen geübt werden könne, kann es als Wahnsinn gedeutet werden, und amtliche Untersuchungen des Gemüthszustandes veranlassen, wenn ein Büſsender auch nur insgeheim solche Züchtigungen freiwillig an sich vollziehen läſst. Wo dagegen die Möglichkeit anerkannt wird, daſs ein Mensch im vollen Besitze gewöhnlicher Geisteskräfte, hinlänglich ausgebildet für die Verrichtungen des äuſsern Lebens, doch dem Glauben an die sühnende Kraft solcher Buſsen innig anhangen könne: da wird die Staatsgewalt in Folge dieser Anerkennung solche Buſsübungen nicht untersagen, sondern nur soweit beschränken dürfen, daſs durch deren Vollziehung weder öffentliches Aergerniſs gegeben, noch der Gesundheit unmittelbar ein dauernder Nachtheil zugefügt werde. Wo die Sitte Kasteiungen auch dann noch als verdienstlich ehrt, wenn sie der Förderung, ja wohl selbst der Erhaltung körperlicher und geistiger Kräfte sichtbar entgegenwirken: da wird die Regierung, überzeugt von der Schädlichkeit dieser Sitte, zwar die Kraft derselben durch alle die Mittel zu brechen suchen, welche die Vernunft zur Erziehung des Volkes darbeut; aber so lange die Macht, womit diese Sitte herrscht, der Staatsgewalt überlegen ist, wird es unweise bleiben, sie durch thätlichen Widerstand zu verletzen. Niederlagen der Staatsgewalt drohen selbst der öffentlichen Ordnung den Umsturz: es ist daher eine der ernstesten Angelegenheiten der Regierungen, dieselben zu vermeiden. Wie groſs auch die Gewalt ist, womit die brittische Regierung in Indien harten Monopolen Unterwerfung erzwingt, und über Throne der eingebornen Fürsten schaltet: dennoch

Digitized by Google

darf sie Bufsübungen noch nicht stören, welche Hunderten ihrer indischen Unterthanen jährlich das Leben kosten, die den Tod freiwillig in dem heiligen Wasser des Ganges oder unter den zermalmenden Rädern des Triumphwagens suchen, der die Bildnisse ihrer Götter im festlichen Zuge zur Schau und Anbetung führt. Ist auch die Sitte, deren Ansehen die Vollziehung solcher gräfslichen Ausübungen heiligt, vor der edlern Bildung in Europa verschwunden; vermögen auch die Regierungen hier solchen Verirrungen einzelner Schwärmer durch ernstes Anwenden ihrer Gewalt zu steuern: so bleiben dennoch theils die Körperkräfte langsam erschöpfende, theils und häufiger noch geisttödtende Bufsübungen übrig, deren Beachtung zwar von vielen der eigenen Glaubensgenossen gemifsbilligt, doch in der Sitte der Völker noch zu tief wurzelt, um anders, als durch schonende Belehrung und durch Entfernung blödsinniger oder gar ränkesüchtiger Eiferer bekämpft zu werden.

Der Mensch hat einen vollgültigen Anspruch auf Beachtung seiner Selbstständigkeit und auf Theilnahme an der Ausstattung des Menschengeschlechts durch die äufsern Güter, welche dessen Herrschaft untergeben sind: dieser Anspruch ist ihm angeboren, er hat ihn eben deshalb, weil er ein Mensch ist. Deutliche Begriffe von den Rechten, welche hieraus hervorgehn, empfängt der Mensch erst auf einer höhern Stufe der Ausbildung seiner Geisteskräfte; aber eine dunkle Ahnung davon erwacht in ihm, sobald er sich seiner Ueberlegenheit über das Thier bewufst wird. Die religiösen Vorstellungen der Völker enthalten daher schon sehr frühe und sehr allgemein Spuren einer Kenntnifs von diesem Anspruche: bezeichnend sind namentlich die Sagen von einem goldenen Zeitalter der vollkommenen Gleichheit, und der

Digitized by Google

Glaube an eine selige Zukunft, worin auch dem Aermsten und Niedrigsten kein Wunsch mehr übrig bleibt. Für Treue und Eifer im Dienste giebt es keine höhere Bürgschaft, als das Bewufstsein des Dienenden, dafs er eben damit sein eigenes Wohl am kräftigsten fördere. Die sicherste Gewähr für die Heiligkeit des Eigenthums beruht auf der allgemeinen Ueberzeugung, dafs der Vortheil Aller, auch der Besitzlosen, dieselbe gebieterisch fordert. Wie klar auch beides der unbefangenen Vernunft einleuchtet, so verleiten doch Selbstsucht und Eitelkeit nicht nur die grofse Masse der Völker, sondern selbst die Mehrheit in den gebildeten Ständen, diese Grundbedingungen des geselligen Lebens gänzlich zu verkennen. Aber weit erfolgreicher als Vernunftgründe bekämpften in allen Zeitaltern religiöse Vorstellungen diese Verirrungen, indem sie nicht als eine Gnade, die willkürlich gewährt oder versagt werden könnte, sondern als Gewissenspflicht, Beachtung der Wohlfahrt auch der Niedrigsten und Aermsten geboten.

Zwar wurde die Stimme der Religion oft übertäubt durch das Toben der mächtigsten Leidenschaften. Der Trieb, seine Persönlichkeit geltend zu machen, regt den Menschen während seines ganzen Lebens so gewaltig an, dafs seine Begierde zu besitzen und zu genieſsen der Belehrung über die Mittel zum Erwerbe gewöhnlich voraneilt. Die Gewalt scheint der Unwissenheit stets das wirksamste, und der Rohheit nur zu leicht ein unbedenkliches Erwerbsmittel. Mit den Fortschritten der Bildung kleidet sich die Willkür des Stärkern in Formen, welche sie als gutes Recht erscheinen lassen. Empörendes Unrecht kann Jahrhunderte und Jahrtausende fortdauern, indem das Behagen an einem unvordenklichen Besitzstande, und in einer langen Reihefolge von Geschlechtern anerzogene

Digitized by Google

Gewohnheiten auch den Gebildetern und Edlern über die Nichtigkeit der Trugschlüsse täuschen, womit er die Mahnungen der Vernunft und der Religion zurückzuweisen versucht. Auf diesem Gebiete der Sinnlichkeit und des Herkommens herrscht der Wahn mit solcher Uebermacht, dafs er selbst religiöse Vorstellungen sich unterwürfig zu machen, und zur Beschönigung seiner Anmafsungen zu mifsbrauchen vermag. Uralt ist die Vorstellung, dafs Gott den Menschen geschaffen habe zu seinem Ebenbilde. Obwohl der unbefangene Verstand damit unmöglich vereinigen kann eine Befugnifs, den Menschen als Sache zu behandeln: so hat doch die strengste Sklaverei neben dem Anerkenntnisse der Wahrheit dieser Vorstellung bis in die neuesten Zeiten bestanden. In der mosaischen Gesetzgebung bewirkte dasselbe nur ein Verbot, Mitglieder des eigenen Volkes in steter Knechtschaft zu behalten; Sklaven aus fremden Völkerschaften zu besitzen, blieb dagegen unverwehrt. Der Geist des Christenthums widerspricht durchaus der Meinung, dafs ein Mensch als vererbliches und verkäufliches Eigenthum besessen, dafs selbst seine Nachkommenschaft, wie das Füllen der Eselin, schon durch seine Geburt dem Herrn der Mutter als Eigenthum anheimfallen könne. Gleichwohl hat auch das Christenthum nicht vermocht, die Sklaverei abzustellen, und es konnte sogar gemifsbraucht werden, um den Gewaltthaten an den Ureinwohnern der neuen Welt den Anstrich der Rechtlichkeit zu leihen. Die biblische Vorstellung, dafs der Mensch nur der Haushalter sei über die Gaben Gottes, hat nicht verhindert, dafs Ueberlegenheit jeder Art benutzt wurde, dem Schwächern den natürlichen Lohn seiner Arbeit zu verkümmern, und mit dem täuschenden Glauben an die Rechtlichkeit dieses Erwerbes ganz arglos auf dessen Kosten zu leben.

Digitized by Google

Bleiben auch die religiösen Vorstellungen hier unwirksam auf die Sitte, welche herrscht: so leisten sie doch eine mächtige Hülfe dem Geiste, der regiert. Gelangt die Verwaltung der Staatsgewalt zu der Ueberzeugung, dafs die Möglichkeit, ihrer hohen Bestimmung vollständig zu genügen, sehr wesentlich abhänge von der Beachtung angeborner Menschenrechte: so helfen religiöse Vorstellungen, welche dasselbe empfehlen, dieser Ueberzeugung einen solchen Eingang im Volke zu verschaffen, dafs es dem Geiste möglich wird, die Macht der Sitte zu brechen. In diesem Sinne hat das Christenthum unter erleuchteten Regierungen schon seit frühern Zeiten gewirkt, die Leibeigenschaft zu mildern, und Billigkeit gegen die Untergebenen zu wecken. Wie klar es auch anerkannt wurde, dafs Sklavenarbeit die theuerste von allen ist, und dafs die Sklaverei in ihren unvermeidlichen Fortschritten Europa mit dem Verluste seiner westindischen Kolonien bedroht: so bedurfte die brittische Regierung dennoch gar sehr der Unterstützung durch religiöse Vorstellungen, um endlich der Nation das Opfer von zwanzig Millionen Pfund Sterling aufzulegen, womit sie den Irrthum, Sklaverei gestattet zu haben, bezahlte. Weise Regierungen erkannten längst die Nothwendigkeit, dem Volke seinen billigen Antheil an den Früchten seiner Arbeit zu sichern; aber der Wille des edlen Heinrich blieb unvermögend, jedem Bauer sein Sonntagshuhn zu verschaffen. Bei dem ersten Auftreten der asiatischen Cholera war von Moskau bis nach Syrakus unter dem niedern Volke der Glaube verbreitet, dafs die Reichen die Armen durch die Aerzte vergiften liefsen, um sich ihrer Ansprüche auf Unterstützung zu entledigen; und es entstanden daraus Aufstände, worin selbst Aerzte bedauernswerthe Opfer des rasenden Pöbels wurden. Hat

Digitized by Google

auch ein so gräfsliches Ereignifs in schrecklicher Klarheit dargelegt, was das Volk Denen zutraut, deren theure Herrschaft es in seinem Erwerbe schmerzlich fühlt; und hat auch dieses Zeichen der Zeit noch nicht hingereicht, den Mifsbrauch der Ueberlegenheit an Besitz, Kenntnifs oder Ansehn zu beschränken: so kann nur noch erwartet werden, dafs religiöse Vorstellungen sich mit der langsam heranwachsenden Empfänglichkeit für Vernunftgründe vereinigen, und auch hier der Staatsgewalt Bahn brechen. Wenn das brittische Parlament sich endlich mit Erfolg der unglücklichen Kinder annahm, deren Jugend im Joche der Fabrikunternehmer dahinwelkt: so vermochten hauptsächlich religiöse Vorstellungen, der Menschlichkeit diesen Sieg über die kalte Berechnung des augenblicklichen Vortheils in der gewerbthätigsten aller Nationen zu verschaffen.

Eben weil angeborne Menschenrechte so häufig schmählich verkannt wurden, befleckten sie fast alle Zeitepochen, worin das Schicksal der Völker eine neue Wendung nahm, mit Ansichten von ihrem Umfange, welche nicht nur der Sitte, sondern auch der Sittlichkeit Hohn sprachen, und das Menschengeschlecht mit dem Verluste der bereits erlangten Bildung und des mühsam erworbenen Wohlstandes bedrohten. Zu fern, um selbst von den Gebildeten in seiner ganzen schrecklichen Wahrheit erkannt und gewürdigt zu werden, liegt unsern Tagen der Zustand Europa's beim Beginn der Kreuzzüge, wo das damals lebende Geschlecht, müde seines elenden Daseins, mit dem Ende des ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung auch das Ende der Welt erwartete, und des Unterganges aller irdischen Herrlichkeit gewifs, in rasendem Wahne seine Habe vergeudete oder verschenkte. Das neue Leben, welches sich am Ende des

Digitized by Google

funfzehnten und Anfange des sechszehnten Jahrhunderts über Europa verbreitete, war nicht minder begleitet von Verirrungen gleichen Ursprungs. Die christliche Freiheit der Schwärmer, welche sich bis auf das Verleugnen alles Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit erstreckte; ihre Gemeinschaft der Güter, ausgedehnt bis auf die Gemeinschaft der Frauen; ihr neuer Himmel auf Erden, der in den verheerten Ländern nur Aschenhaufen, Blut und Thränen zurückliefs: diese schauderhaften Folgen einer wahnsinnigen Anwendung religiöser Vorstellungen mufsten von der Staatsgewalt mit aller Macht bekämpft werden, welche der Geist und die Sitte ihr zuwandten. Wie gräfslich hier Gräuel mit Gräueln vergolten wurden, bezeugen noch heute die eisernen Käfige am Lambertus-Dome zu Münster. Indem Wissenschaft, Kunst und Gewerbe sich in ungeahneter und unübersehbarer Fülle vor den Augen der staunenden Zeitgenossen entwickeln, beginnt mit dem höhern Aufschwunge der Anstalten für Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des gemeinen Lebens eine neue Uebergangsperiode, ähnlich der zwischen 1450 und 1550. Aber bezeichnet ist auch diese bereits durch Verirrungen, welche mit Verkündung von angebornen Menschenrechten beginnend, Frankreich mit Verwirrung und Trauer erfüllten, und den Wohlstand der Völker von Lissabon bis Moskau tief erschütterten. Was als Nachlafs dieser Verirrungen noch in den Gemüthern haftet, erscheint jedoch dem gesunden Sinne der grofsen Masse des Volks bereits so widerlich, dafs es nur Spott und Verachtung gebiert, und es keines besondern Aufwandes von Macht, sondern nur eines reinen und festen Willens bedarf, um das Uebel im Keime zu vertilgen, und die Bethörten zur Pflicht zurückzuführen.

Die Staatsgewalt unmittelbar berühren endlich reli-

Digitized by Google

giöse Vorstellungen, indem sie den Einfluſs derselben auf dem Gebiete der Religion zu begrenzen versuchen. Untersuchungen hierüber sind nicht abzuweisen mit der Annahme, daſs die Staatsgewalt nur allein Handlungen, welche der Erreichung unstrittiger Staatszwecke widerstreben, zu verhindern, von den Vorstellungen aber, woraus dieselben hervorgehn, keine Kenntniſs zu nehmen habe. Im Allgemeinen ist es schon nicht wahr, daſs die Staatsgewalt die Vollziehung aller Handlungen hindern dürfe, welche unstrittigen Staatszwecken widerstreben: die Schwäche der menschlichen Natur nöthigt dieselbe vielmehr Vieles zu dulden, obwohl es offenbar schädlich ist, weil dessen Abstellung nur gröſseres Unheil erzeugen würde. Unerläſslich ist insbesondere solche Nachsicht und Schonung in Bezug auf Einrichtungen, welche tief in das gewerbliche und häusliche Leben eingreifend dennoch nicht auf wirthschaftliche Verhältnisse gegründet sind, sondern rein aus religiösen Vorstellungen stammen, die den gebildeten Ständen ebensowohl als der groſsen Masse des Volks seit der frühesten Kindheit anerzogen sind, und unauslöschlich in den Gemüthern haften.

Es ist schon oben bemerkt worden, daſs abgesehen von allen religiösen Vorstellungen ein Bedürfniſs erscheint, durch Einführung von Ruhetagen der abstumpfenden Einförmigkeit gewerblicher Arbeiten entgegen zu wirken. Läſst sich aus bloſsen Vernunftgründen auch keinesweges erweisen, daſs eben jeder siebente Tag dazu besonders geeignet sei: so scheint doch in der uralten Unterabtheilung der Zeit nach Wochen zu sieben Tagen — mag sie nun mit den sieben alten Planeten, oder mit den Mondsvierteln zusammenhängen — kein erweisliches Zuviel oder Zuwenig zu liegen. Der unbefangenen Vernunft erscheint es durchaus gleichgültig, wel-

Digitized by Google

cher von den sieben Wochentagen zum Ruhetage bestimmt werde, aber sie bedingt eine Gleichförmigkeit dieser Bestimmung für alle Menschen, die mit einander in einem Verkehr stehn, der durch die Feier des Ruhetages unterbrochen wird. In Folge religiöser Vorstellungen haben jedoch die drei verschiedenen Religionsparteien — Christen, Juden, Muhamedaner — drei verschiedene Wochentage zur geheiligten Feier des Ruhetages bestimmt. Die staatswirthschaftlichen Nachtheile dieser Verschiedenheit werden um so stärker empfunden, je näher die Glaubensgenossen dieser drei Religionen einander im gewerblichen und geselligen Verkehre berühren, und je strenger es jeder Theil mit dem Enthalten von allen Verrichtungen nimmt, welche das Erheben der Gemüther zum Uebersinnlichen stören könnten. Demungeachtet sind alle Gläubigen so tief von der Ueberzeugung durchdrungen, Jedermann müsse hierin dem Gebote seiner Kirche folgen, dafs keine Staatsgewalt es wagen darf, einer Religionspartei, welcher sie den Aufenthalt in ihrem Machtgebiet gestattet, die Verlegung der Feier ihres Ruhetages auf einen andern Wochentag zu gebieten. Schwerlich ist ein zweites Beispiel aufzufinden, worin die Gemeinschädlichkeit eines aus religiösen Vorstellungen hervorgegangenen Verhältnisses von allen Religionsparteien ohne Verletzung des eignen Glaubens eben so klar anerkannt wäre, und dennoch das Unvermögen der Staatsgewalt zur Abstellung desselben so ganz offenbar vorläge. Aber Beispiele sind genug vorhanden, dafs Anordnungen und Anstalten nach den religiösen Vorstellungen einer Kirchengemeinde löblich, ehrwürdig und selbst unentbehrlich, nach den Vorstellungen einer andern dagegen unnütz, ärgerlich und selbst gemeinschädlich erscheinen. Selbst in einer und derselben Glaubensgenos-

Digitized by Google

senschaft kann eine solche Verschiedenheit der Vorstellungen in Bezug auf mancherlei religiöse Gebräuche und Anstalten bestehen. Unter solchen Verhältnissen kann es oft sehr zweifelhaft bleiben, wie weit die Staatsgewalt sich gestatten dürfe, aus religiösen Vorstellungen hervorgehende Handlungen und Einrichtungen deshalb zu hindern und abzustellen, weil sie dieselben für unvereinbar mit der Wohlfahrt ihrer Untergebnen achtet.

Auch wo die Befugnifs und selbst die Pflicht der Staatsgewalt, Anordnungen zu machen, ganz aufser Zweifel ist, sind ihr die religiösen Vorstellungen, welche davon berührt werden, keinesweges gleichgültig. Es bedarf eines ganz andern Aufwandes von Kräften, Befehlen Gehorsam zu verschaffen, welche den Ueberzeugungen grofser Volksmassen entgegen sind, als vereint mit diesen Ueberzeugungen blos die Bosheit oder den Muthwillen Einzelner niederzuhalten. Die Wirksamkeit einer Grenzbewachung gegen das Einschleppen von Seuchen hängt sehr wesentlich ab von der Scheu vor Ansteckung. Der Glaube an ein Schicksal, wider dessen Fügung keine menschliche Macht oder Weisheit etwas vermag, vernichtet diese Scheu. Im Oriente, wo der Islam diesen Glauben tief in den Gemüthern befestigt hat, sind deshalb Quarantainen gegen die Pest, welche jetzt daselbst versucht werden, sehr viel unzuverlässiger als im Abendlande, wo der Ueberzeugung, dafs Vorsicht gegen Ansteckung schütze, keine religiöse Vorstellung entgegenwirkt. Vergebens bemühen sich die Regierungen den Religionshafs zu vertilgen, der verständig aufgefafsten Staatszwecken frevelnd widerstrebt, so lange das Anerkennen der Gewissensfreiheit in den religiösen Vorstellungen des Volks für Lauigkeit im eigenen Glauben gilt. Wo der kirchliche Glaube der unermüdlichen Sorgfalt für

Digitized by Google

Verbreitung allgemeiner Bildung und Anregen zu gemeinnütziger Thätigkeit eine sehr viel geringere Verdienstlichkeit beilegt, als dem Versinken in ein müfsiges, der Beobachtung religiöser Gebräuche nur allein gewidmetes Leben, da wird alle Weisheit und Kraft der Regierungen den Wetteifer in Wissenschaft, Kunst und Gewerbsamkeit nur spät zu wecken, und langsam zu fördern vermögen. So bleibt in den wichtigsten Beziehungen auf die Wohlfahrt der Völker die Staatsgewalt genöthigt, von den religiösen Vorstellungen Kenntnifs zu nehmen, welche die Kirchengesellschaften in ihrem Schoofse nähren; sie kann es sogar nicht vermeiden, sich einen Einflufs darauf anzueignen, der zuweilen derjenigen Ausdehnung der Gewissensfreiheit widerstreitet, welche die Kirche für sich in Anspruch nimmt.

Offner Kampf zwischen der Staatsgewalt und den religiösen Vorstellungen ihrer Untergebenen betrifft — wodurch er auch hervorgerufen werde — immer nur den Einflufs, welchen die Regierung auf Erhalten oder Verändern der Lehre und auf Verengen oder Erweitern ihres Gebietes sich gestatten darf. Verehren die Untergebenen der Staatsgewalt in dem Inhaber derselben auch zugleich das untrügliche Oberhaupt der Religionspartei, welcher sie angehören: so besteht freilich keine Möglichkeit eines solchen Kampfes. Aber Machtvereine, wie das Kalifat oder die Herrschaft der Päpste über die Throne des christlichen Abendlandes, waren immer nur vorübergehende Erscheinungen, worin die Machtvollkommenheit sich selbst zerstörte, weil die menschliche Natur ein solches Uebermaafs derselben dauernd nicht ertragen kann.

In vielen Staaten besteht eine herrschende Kirche, neben welcher andre theils gar nicht, theils nur mit mehr

Digitized by Google

oder minder ängstlich bestimmten Beschränkungen geduldet werden; in andern befinden sich mehrere Kirchen nebeneinander mit völlig gleichen Rechten und in derselben Stellung gegen die Staatsgewalt, welche der herrschenden in jenen ausschliefslich zukommt. Neben diesen können auch noch geduldete mit beschränkten Befugnissen bestehn. Die vereinigten Freistaaten von Nordamerika bieten wahrscheinlich das einzige Beispiel eines Staates dar, der alle Religionsparteien mit völlig gleicher Berechtigung aufnimmt. Herrschen darf im Staate nur die Staatsgewalt; nur mit ihr und bewaffnet mit ihrer Macht, kann daher eine Kirche herrschend sein. Das allgemeine Landrecht des preufsischen Staates legt keiner in dessen Machtgebiet bestehenden Kirche die Benennung einer herrschenden bei; es unterscheidet nur zwischen öffentlich aufgenommenen und blos geduldeten. Kirchengesellschaften, die zu jenen gehören, sind privilegirte Korporationen; den Gebäuden, welche der Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmet sind, ist die Eigenschaft privilegirter Gebäude des Staats beigelegt; die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit den Staatsbeamten gleiche Rechte. Die kirchlichen Handlungen solcher Gesellschaften dürfen überall das Gepräge der Oeffentlichkeit tragen; sie beschränken sich nicht blos auf den Umfang der besonders dazu gewidmeten Räume und Privatwohnungen ihrer Mitglieder; Glockengeläute verkündigt dieselben allen Ortseinwohnern. Ihre Kirchenfeste werden der Regel nach auch öffentlich durch Enthaltung von störenden Verrichtungen gefeiert; doch hat der Staat sich die Bestimmung vorbehalten, wie weit dies verlangt werden könne. Der Mangel einer solchen Berechtigung zur Oeffentlichkeit ist das unterscheidende Merkmal der blos

Digitized by Google

geduldeten Religionsparteien: die dazu gehörigen Kirchengesellschaften haben als solche nicht die Rechte privilegirter Korporationen; die zur Feier ihres Gottesdienstes bestimmten Gebäude haben nicht die Eigenschaft öffentlicher; die dabei und zum Religionsunterrichte bestellten Personen besitzen nicht die Rechte der öffentlichen Beamten; und die Verrichtung kirchlicher Handlungen ist nur auf den Umfang der dazu mit Genehmigung des Staats gewidmeten Räume und auf die Privatwohnungen ihrer Angehörigen beschränkt. Wie weit diese Grundsätze des allgemeinen preufsischen Landrechts durch spätere Anordnungen verändert worden sind, kann hier um so mehr unerörtert bleiben, als die Gesetzgebung auch hierin noch nicht vollendet sein dürfte.

Wird mit der Bezeichnung einer Religion als herrschend nicht der Begriff einer Alleinherrschaft als wesentliches Kennzeichen verbunden: so scheint ein rechtlich begründeter Unterschied zwischen öffentlich aufgenommnen Religionsgesellschaften und zur herrschenden Kirche gehörigen Gemeinden nicht erweislich zu sein. Oeffentlichkeit kann überall nur unter Genehmigung des Staats und unter dem besondern Schutze der Staatsgewalt bestehen. Aufser dieser Oeffentlichkeit, welche die herrschenden Religionsparteien mit den im Sinne des allgemeinen Landrechts öffentlich aufgenommenen durchaus gemein haben, giebt es gar kein allgemeines Kennzeichen für jene. Die Rechte, welche die Staatsgrundgesetze der herrschenden Kirche beilegen, sind vielmehr in den einzelnen Staaten sehr wesentlich verschieden. In der pyrenäischen Halbinsel und in den italienischen Staaten haben Alle, welche nicht zur Genossenschaft der römisch-katholischen Kirche gehören, nur die Rechte durch die Landesgesetze geschützter Fremden;

Digitized by Google

sie können kein öffentliches oder Gemeindeamt übernehmen, und selbst stehende Gewerbe nur auf den Grund besonderer Verwilligungen oder abgeschlossener Handelsverträge betreiben. In England ist die bischöfliche Kirche alleinherrschend; das Oberhaupt des Staats mufs ihr zugethan sein, und die Aufrechthaltung ihres Besitzstandes feierlich beschwören. Auch die hohen Kronbeamten und die Mitglieder beider Häuser des Parlaments müssen sich zur Erhaltung dieses Besitzstandes verpflichten; aber es wird von ihnen kein Eid mehr erfordert, der sie nöthigte, die Lehren der bischöflichen Kirche als ihrer eignen Ueberzeugung gemäfs anzuerkennen. Zur Theilnahme an Einkünften, Pfründen und Würden, deren Verleihung der bischöflichen Kirche zusteht, sind allerdings auch jetzt noch nur Mitglieder derselben berechtigt. Auch jetzt noch gehört ihren Kirchenbüchern allein öffentlicher Glaube. Die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, welche sich unter andern Glaubensgenossen ereignen, können aufserdem nur durch amtliche Zeugnisse der Ortsobrigkeiten beglaubigt werden. Aber abweichende Glaubensbekenntnisse schliefsen nunmehr von der Erlangung keines aufserkirchlichen Staatsamtes aus, und beschränken Niemand in der Ausübung politischer Rechte oder in irgend einer gewerblichen Verrichtung. In Schottland ist überdies nicht die bischöfliche, sondern die presbyterianische Kirche die herrschende. Alle Veranstaltungen zur gemeinsamen Feier des Gottesdienstes aufser den herrschenden Kirchen sind reine Privatangelegenheiten, und Niemand wird in Bezug auf Theilnahme an denselben von der Regierung beschränkt oder gehindert. Im russischen Reiche herrscht allein die orthodoxe griechische Kirche. Alle Mitglieder des regierenden Hauses müssen derselben nothwendig zugethan sein. Alle Kin-

Digitized by Google

Kinder aus Ehen, worin auch nur ein Theil der griechischen Kirche angehört, müssen darin erzogen werden. Der Abfall von den Lehren dieser Kirche und der Uebergang zu einer andern Glaubensgenossenschaft ist nach den Gesetzen des Staates ein Verbrechen, das die weltliche Obrigkeit mit peinlichen Strafen beahndet. Aber neben dieser herrschenden Kirche werden nicht nur andere christliche Religionsparteien, sondern auch Juden, Muhamedaner, und überhaupt andere Glaubensgenossen, doch mit sehr verschiedener Berechtigung geduldet. In einigen Provinzen besitzt die evangelisch - lutherische Kirche, in andern die römisch-katholische durch Staatsverträge besonders gesicherte Rechte, dagegen ist der Aufenthalt in bleibenden Wohnsitzen für Anhänger aufserchristlicher Religionen auf bestimmte Landestheile beschränkt. Im Allgemeinen hindert die Gemeinschaft mit jeder christlichen Kirche Niemand, zu hohen Würden im Staatsdienste zu gelangen, Aemter zu verwalten, Grundstücke zu besitzen und bürgerliche Gewerbe zu treiben; aber Veranstaltungen zu gemeinsamem Gottesdienste bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Staats, sobald sie die Grenzen einer blofsen Hausandacht überschreiten. Vor der Auflösung der alten deutschen Reichsverfassung war im Kurfürstenthume Sachsen die lutherische Religion unstreitig allein herrschend; in Belgien ist es jetzt wieder die römisch-katholische: aber dort ist die regierende Familie seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der römisch-katholischen, hier der König jetzt der evangelischen Kirche zugethan. Der sechszehnte Artikel der deutschen Bundesakte bestimmt wörtlich, dafs die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und

Digitized by Google

politischen Rechte begründen kann. Bei der Auslegung dieser Stelle der Bundesakte ward es nie bezweifelt, dafs die Befugnifs zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes ein politisches Recht, und ein Anspruch darauf mithin allen christlichen Religionsparteien im ganzen Umfange des Bundesgebiets hierdurch verliehen ist. Rücksichten auf die Sitte geben jedoch Anlafs zur Beschränkung dieses Anspruchs. Wo die grofse Masse der Bevölkerung bei weitem überwiegend einer christlichen Religionspartei zugehört, da gebeut der andern eine sittliche Verpflichtung eine solche Zurückgezogenheit, als zur Vermeidung gegebenen oder genommenen Aergernisses erfordert wird, obwohl sie zu gleicher Oeffentlichkeit ihrer kirchlichen Handlungen berechtigt ist. Diese Schonung sind die christlichen Kirchen einander gegenseitig schuldig um des Bandes der Liebe willen, welches sie sämmtlich umfassen soll. Aber die römisch-katholische Kirche findet sich dadurch mehr beschränkt, als die evangelische. In katholischen Ländern offenbart sich der Glaube des Volkes auch, aufser den zur Feier des Gottesdienstes bestimmten Räumen, durch Aufstellung von Gegenständen der Verehrung auf öffentlichen Strafsen und Plätzen, durch Prozessionen, welche sich durch die Strafsen der Städte, ja selbst bis auf Feldwege und Landstrafsen erstrecken, durch das Umherziehen der sammelnden Mönche in ihrer Ordenstracht, und durch die Feierlichkeit, womit die geweihte Hostie zu Kranken getragen wird. In evangelischen Ländern sind alle diese Schaustellungen ganz unbekannt; und nur etwa ein Zug singender Chorknaben oder eine Leichenbegleitung durch die Geistlichkeit in ihrer Amtskleidung, erinnert auch aufser den Kirchen und Begräbnifsplätzen zuweilen noch an kirchliche Handlungen. Der katholische Christ vermifst daher mehr Ge-

Digitized by Google

bräuche seiner Kirche in evangelischen Ländern, als der evangelische in katholischen; aber die Ungleichheit, welche hierin liegt, fällt jedenfalls keiner Regierung zur Last: denn nicht aus ihren Anordnungen, sondern allein aus der Verschiedenheit der kirchlichen Gebräuche geht dieselbe hervor.

Mit der fortschreitenden Entwickelung der geistigen Anlagen verändern sich auch die religiösen Vorstellungen. Die Geschichte weist solche Veränderungen auch in denjenigen Kirchen nach, welche sich einer besondern Unveränderlichkeit ihrer Lehre rühmen. Diese Veränderungen berühren das Gebiet der Staatsgewalt besonders in zwei Beziehungen: theils in sofern sie mit Erbitterung und öffentlichem Aergernisse geführte Streitigkeiten, oder wohl gar Spaltungen und das Entstehen neuer Sekten unter den Glaubensgenossen veranlassen; theils indem die Lehre neue Richtungen nimmt, welche die Erreichung verständig aufgefafster Staatszwecke hier begünstigen, dort erschweren. Verständige, kenntnifsreiche, wohlwollende Männer, in der Einseitigkeit ihres stark aber einförmig beschäftigten Lebens entwöhnt von der Uebersicht des Zusammenhanges aller geistigen Bewegungen, glauben nur zu leicht einen Schutz wider die Gefahren, womit Veränderungen in den religiösen Vorstellungen dem Staate drohen könnten, in dem Festhalten an einem Beharrungszustande zu finden, der ihrer Ansicht nach die Vermuthung für sich hat, dafs er auch ferner zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt hinreichen werde, weil er bisher dazu diente. Sie stofsen jedoch hierbei sogleich auf eine Schwierigkeit, welche den guten Erfolg ihrer wohlgemeinten Bemühungen schon im Keime zerstört. Die geistreichsten und edelmüthigsten Beförderer der gefürchteten Veränderungen lehnen ganz entschieden

Digitized by Google

den Vorwurf von sich ab, dafs sie Neuerungen einzuführen trachten. Sie behaupten, keineswegs im Widerspruche mit dem wesentlichen Inhalte des kirchlichen Lehrbegriffs zu stehen: nach ihren Ansichten soll derselbe nur von unlautern Zusätzen gereinigt, und der erreichten Bildungsstufe gemäfs ausgelegt und angewandt werden. Zu solcher Behandlung desselben ist jedes Zeitalter verpflichtet, und im Vollziehen einer alten gleichförmig fortbestehenden Pflicht liegt an sich keine Neuerung. Aber die grofse Verschiedenheit der menschlichen Ansichten von dem, was in einem Lehrbegriffe wesentlich oder zufällig, was der Geist eines kirchlichen Gebots oder nur sein Gewand sei, führt dieselben auch in dieser Richtung unwillkürlich, aber auch unwiderstehlich über die Grenzen hinaus, welche die zur Sitte gewordene Meinung den Urtheilen über religiöse Vorstellungen bis dahin anwies. Dawider scheint nun jenen Geschäftsmännern nur allein das strengste Beharren auf der buchstäblichsten Auslegung zu schützen, weil sie vermeintlich die wenigsten Zweifel gestattet. Es ist jedoch eine längst anerkannte Wahrheit, dafs der Buchstabe den Geist tödtet. Wer jemals beim Entwurfe von Gesetzen, Statuten oder wichtigen Verträgen wirksam war, blieb schwerlich von der bittern Erfahrung verschont, dafs die buchstäblichste Deutung seiner vorsichtig gewählten Ausdrücke eben die sinnentstellendste wurde. Noch viel näher liegt die Besorgnifs eines solchen Erfolgs, wenn die buchstäbliche Deutung von kirchlichen Vorschriften versucht wird, welche weiland zur Abwehr von Vorstellungen verfafst wurden, die der Gegenwart fremd oder für dieselbe bedeutungslos sind. So gestaltet sich der Lehrbegriff eben in diesem vermeinten Beharrungszustande ganz unvereinbar mit den Bedürfnissen der Gegenwart: die grofse Mehr-

Digitized by Google

heit wird gleichgültig gegen ihn, und die Versuche zum Erhalten seines Ansehns verwickeln nur in neue Widersprüche. Indem keine Verschiedenheit der Ansichten bei der Auffassung des Lehrbegriffs selbst geduldet wird: so kann doch eine Verschiedenheit der Meinungen bei dessen Anwendung auf das Leben nicht verhindert werden. Je beschränkter aber der Wirkungskreis ist, welcher dem Verstande gelassen wird, desto mehr wird der Mensch geneigt, unerhebliche Verschiedenheiten zu bemerken, und ihnen eine grofse Bedeutung beizulegen. So entstehen bittre Streitigkeiten und Spaltungen aus Verschiedenheiten der Ansicht, welche bei freier unbefangener Prüfung ganz unbeachtet geblieben wären, und der Parteihafs nebst dem Sektenunwesen werden durch eben das Mittel hervorgerufen, welches sie verhindern sollte. Bei freier Entwickelung der religiösen Vorstellungen können und werden sich allerdings grofse Verschiedenheiten offenbaren. Die Staatsgewalt wird ebensowenig allen Nachtheil, welcher daraus entsteht, von ihren Untergebenen abwenden können, als sie Feindesmacht, Seuchen und die Wuth zerstörender Elemente unbedingt von ihnen abzuwenden vermag; aber sie kann diese Nachtheile sehr vermindern, indem sie nur solche Formen für Verhandlungen über religiöse Vorstellungen zuläfst, welche der Würde des Gegenstandes angemessen sind. Mit dieser ist es durchaus unverträglich, dafs die grofse Masse der Ungebildeten berufen werde, zu richten über Ergebnisse der fortschreitenden Bildung. Die Sitte darf nicht verletzt, der Geist nicht empört werden, um jene zu bessern, diesen zu belehren. Indem die Staatsgewalt herrschend in voller Kraft alles niederhält, was dieser Form der Verhandlungen widerstrebt, wird dadurch der Raum für ernstes Forschen so wenig beschränkt, dafs vielmehr dessen Fort-

Digitized by Google

schritte und fruchtbare Anwendungen auf das Leben nur um so mehr gesichert erscheinen. Wenn weise Regierungen unbesonnene Menschen und widerstrebende Leidenschaften fern von dem Wirkungskreise halten, worauf sie der unbefangenen Entwickelung religiöser Vorstellungen störend entgegen treten würden, haben sie redlich gethan, was sie vermögen, und dürfen des Lohnes so weit gewifs sein, als menschlicher Vorsicht überhaupt vergönnt ist, sich dessen Genufs zu sichern.

Jede Religionspartei mufs ihre Lehren für richtiger und heilsamer achten, als die abweichenden andrer; daraus folgt nothwendig ein Bestreben, den Glauben daran in den eignen Glaubensgenossen zu bewahren, und in den Umgebungen derselben zu verbreiten. Dafs die Staatsgewalt ihre Macht niemals anwenden dürfe, solches Bestreben zu fördern oder zu hemmen, kann nicht behauptet werden, weder sofern sie herrscht, noch sofern sie regiert. Es mag zwar wohl sein, dafs religiöse Vorstellungen, welche die Einen heilig halten, den Andern eine Thorheit, wo nicht gar ein Aergernifs sind; aber so lange der grofsen Masse der Bevölkerung eines Landes Vorstellungen dieser Art durch Erziehung, Lehre und Beispiel so tief eingeprägt sind, dafs der Mangel eines Glaubens daran als schändlicher Frevel erscheint: mufs die Staatsgewalt durch Verbote und Strafen von Handlungen abhalten, welche solchen Unglauben öffentlich vor dem Volke bekunden, und durch diese Verletzung der Sitte die Gemüther mit einem Abscheu erfüllen, der nur zu leicht zur Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch gewaltsame Selbsthülfe reizt. Dieser Akt der Herrschermacht ist aber sehr vereinbar mit einer Richtung der Regierungsmacht auf Milderung des Abscheus gegen den vermeinten Frevel.

Digitized by Google

Diese wird die Nothwendigkeit einer Beahndung solcher Handlungen nur so weit anerkennen, als sie unvermeidlich bleibt, um das Ansehen der Staatsgewalt gegenüber dem Glaubenseifer ihrer Untergebenen aufrecht zu halten, und sehr gern diese traurige Nothwendigkeit so weit beschränken, als mildere Mittel zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther hinreichen. Es giebt religiöse Vorstellungen, welche mit verständig aufgefafsten Staatszwekken durchaus nicht vereinbar sind. Wo diese durch die Staatsverwaltung noch geschützt werden müssen oder wollen, da wird dieselbe, ihrer hohen Bestimmung zu genügen, entweder durch Ohnmacht gegenüber dem Wahne ihrer Untergebenen oder durch eigne Verblendung gehindert. Spanier und Portugiesen brachten im sechszehnten Jahrhunderte in die neue Welt die Vorstellung hinüber, dafs alle äufsere Güter nur allein das Erbtheil der Rechtgläubigen, und diese befugt sind, sich dieselben überall anzueignen, und ihren ungläubigen Besitzern nur die Wahl zwischen Bekehrung oder Ausrottung zu lassen. Die natürlichen Strafen der Gräuel, welche hieraus entstanden, lasten noch heut auf den Erben des geraubten Gutes. Der Stamm der Urbewohner wurde vertilgt auf den Inseln, tief herabgewürdigt auf dem Festlande, und in einer schon begonnenen Entwickelung gehemmt in Mexico und Peru. Nach drei Jahrhunderten europäischer Herrschaft ist das weiland spanische und portugiesische Amerika noch ohne fahrbare Landstrafsen, und die Pfade der Maulthiere und Lastträger durchschneiden in dem üppigsten Boden und unter dem mildesten Himmel noch immer weite Wüsteneien, um von den reichen Handelsplätzen an der Küste zu den angebauten Umgegenden der Hauptstädte des Innern und zu den Bergwerken zu gelangen. Neger, mit den abscheulichsten Gewaltthaten

Digitized by Google

aus dem Innern Afrika's herbeigeschleppt, mufsten zum Theil den Mangel an Arbeitskräften ersetzen, um die reichen Gaben der Natur einigermaafsen nutzbar zu machen. Westindien erliegt bereits unter dem Joche, welches ihm die Nothwendigkeit, Negersklaven zu halten, auflegte, und auch Brasiliens Wohlfahrt und Sicherheit wird bereits vielfach durch Aufruhr bedroht. So vereitelte hier die Duldung eines religiösen Wahnes den besten Theil der glänzenden Hoffnungen, wozu der Reichthum einer neuentdeckten Welt beide Kronen der Iberischen Halbinsel berechtigte.

Der Glaube an ein untrügliches Oberhaupt der Kirche, dessen Vorschriften, auch wo sie Staatszwecke berühren, unbedingt befolgt werden müssen, stand eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch im europäischen Abendlande drohend neben der Staatsgewalt, und erzeugte Feindseligkeiten zwischen beiden Mächten, welche der Entwickelung der Staatskräfte für edlere Zwecke und der Befestigung in echter Frömmigkeit gleich verderblich wurden. In der That ist dieser Glaube selbst in der römisch-katholischen Christenheit niemals allgemein anerkannt worden; die Regierungen fügten sich ihm nur, so lange sie nicht mächtig genug waren, der zur Sitte gewordenen Meinung von der Allgewalt eines Statthalters Christi auf Erden zu widerstehen. Auf der Bildungsstufe des Zeitalters, worin wir leben, ist es schlechthin unmöglich, einer menschlichen Gewalt die Befugnifs einzuräumen, innerhalb des Staatsgebietes aufser dem Bereich der Staatsgewalt zu bleiben. Auch die Gesandten fremder Mächte sind der Staatsgewalt, in deren Gebiete sie leben, so weit unterworfen, dafs dieselbe deren Entfernung zu fordern, und durch die Mittel, welche das Völkerrecht zuläfst, zu vollziehen wohl befugt ist. Das

Digitized by Google

sorgfältigste Unterscheiden der Gegenstände, worauf sich die Macht zweier von einander unabhängiger Gewalten unbedingt beschränken soll, kann das gleichzeitige Bestehen derselben in einem Staate durchaus nicht möglich machen: denn die Frage bleibt immer offen, welcher Macht von beiden die Bestimmung der Grenzen ihres Gebiets zustehe. Selbst wenn diese Grenzen durch Verträge bestimmt werden wollten, kann keine von beiden Mächten der andern ein ausschliefsliches Recht auf deren Auslegung einräumen, ohne dadurch eben ihre Selbstständigkeit aufzugeben. Die Staatsgewalt unterliegt allerdings auch in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten einer Beschränkung, in so weit sie nicht vermeiden kann, nur vereint mit der Sitte zu herrschen; aber diese Beschränkung ist keinesweges eine unbedingte. Der Regierungsgewalt bleibt es überall vorbehalten, die Sitte durch alle die Mittel, deren Anwendung der Zustand der Volksbildung gestattet, derjenigen Richtung näher zu bringen, worin der Staat seiner Bestimmung zu genügen trachtet. Eine geistliche Macht, welche sich neben der Staatsgewalt als unabhängig von derselben aufstellt, will dagegen ebensowohl von deren Herrschen als von deren Regieren durchaus unberührt bleiben. Wie ganz unmöglich die Gewährung dieser Forderung sei, ist wenigstens seit den letzten vier Jahrhunderten selbst von den Regierungen nicht verkannt worden, welchen als Glaubensgenossen der katholischen Kirche die Verherrlichung ihres Ansehns und die Verbreitung ihres Lehrbegriffs besonders angelegen war. Noch viel weniger darf dieses demnach Regierungen angemuthet werden, welche sich nur verpflichtet achten, der katholischen Kirche den gleichen Schutz mit der ihres eigenen Glaubensbekenntnisses angedeihen zu lassen. Der Erfolg des Versuches, im

Digitized by Google

Königreiche Belgien die römisch-katholische Kirche aller Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu entlassen, mufs allerdings noch abgewartet werden; doch kann es nicht zweifelhaft bleiben, dafs er bestätigen werde, was Vernunft und Erfahrung lehrten, seitdem das Primat der Päpste besteht.

Regierungen, welche den Mitgliedern verschiedener Kirchen den Genufs aller politischen und bürgerlichen Rechte mit unbedingter Gleichstellung gewähren, bekunden eben dadurch, dafs nach ihrer eignen Ansicht in den Lehren, worin dieselben von einander abweichen, nichts enthalten sei, wodurch geistige Bildung, sittliche Zuverlässigkeit und gewerbliche Tüchtigkeit in einer dieser Kirchen mehr oder weniger gefördert werde, als in den andern. Sie können diese Ansicht ihren Untergebenen nicht aufdringen, aber sie müssen wünschen, dafs dieselbe sich deren Ueberzeugung möglichst allgemein bemächtige, um Anordnungen, welche sich auf diese Ansicht beziehn, willigern Gehorsam und verständige Vollziehung zu sichern. Mit der Gesinnung, welche hieraus hervorgeht, ist jedoch der Anspruch durchaus unverträglich, dafs irgend eine dieser Kirchen alleinseligmachend, und aufser ihr kein Heil zu finden sei. Alle Religionsparteien fordern ausdrücklich, dafs der Kern ihres Lehrbegriffs den Menschen ganz durchdringe, und auch im äufsern Leben an seinen Früchten kenntlich werde. In der Annahme, dafs die Unterscheidungslehren politisch und bürgerlich gleichgestellter Religionsparteien keinen Einfluſs auf das Leben ihrer Mitglieder äufsern, liegt demnach das Geständnifs, dafs dieselben auch auf diejenige Heiligung der Gemüther wesentlich unwirksam sind, worauf die Hoffnungen für ein überirdisches Leben sich gründen. Der Vorwurf der Lauigkeit oder des Indiffe-

Digitized by Google

rentismus, der einer solchen Gesinnung oft gemacht wird, ist offenbar ungegründet. Je reiner die Demuth eines kindlichen Gemüthes ist, das in Gott lebt, desto weniger kann es verkennen, dafs sein Weg nicht der einzige ist, der zu solchem Leben führt. Kann die Staatsgewalt auch nicht gebieten, dafs der Lehrbegriff jeder in ihr Machtgebiet aufgenommnen Kirche dergestalt ausgelegt und vorgetragen werde, dafs er eine solche Stimmung der Gemüther weckt und fördert: so mufs sie doch offenes Anregen von Verachtung und Zwietracht zwischen nebeneinanderlebenden Genossen verschiedenen Glaubensbenenntnisses mit Nachdruck hindern. Der Antheil an Besetzung der kirchlichen Lehrämter und Würden, welcher ihr überall beigelegt ist, hat zunächst ganz eigentlich die Bestimmung, alle Diejenigen fern davon zu halten, welche sich berufen glauben, den Staatsgrundgesetzen widerstrebende Vorstellungen zu verbreiten. Die Vorsicht und Milde, womit die Regierung diese Befugnifs benutzt, ist das unbedenklichste und wirksamste Mittel, die religiösen Vorstellungen ihrer Untergebenen mit verständig aufgefafsten Staatszwecken in Einklang zu bringen.

Je weiter der Umfang derjenigen Lehren ist, wofür die Kirche Glauben fordert, obwohl sie der menschlichen Vernunft unbegreiflich erscheinen, und je gröfser die Zahl und Bedeutung der kirchlichen Gebote sich stellt, welche nicht zugleich auch sittliche Gebote sind: desto schwieriger wird die Lösung der Aufgabe, den wachsenden Ansprüchen der allgemeinen Bildung gegenüber eine kräftige Ueberzeugung von den Vorzügen einer besondern Glaubensgenossenschaft in den Gemüthern ihrer Mitglieder zu bewahren. Die römisch-katholische Kirche befindet sich der evangelischen gegenüber offen-

Digitized by Google

bar in dieser nachtheiligen Stellung; sie hat überdies besonders seit den letzten funfzig Jahren und in dem gröfsten Theile der gebildeten Welt sehr viel an äufserer Macht und Einkommen verloren; namentlich haben seitdem auch im weiland deutschen Reiche drei geistliche Kurfürsten, der Erzbischof von Salzburg und eine beträchtliche Zahl von Bischöfen und Prälaten aufgehört Landesherren zu sein. Unter solchen Verhältnissen treten zu den allgemeinen Beweggründen, das Ansehn der Kirche zu schirmen und zu befestigen, noch besondre, welche billige Beachtung verdienen, wenn der gegenwärtige Zustand der kirchlichen Angelegenheiten in Europa überhaupt und in Deutschland insbesondre besprochen und gewürdigt wird. Rechtfertigen diese Betrachtungen auch allerdings das in den neusten Zeiten besonders hervortretende Bestreben der römisch-katholischen Kirche, ihr Ansehen zu befestigen und zu vermehren: so folgt daraus doch nur ein wohlbegründeter Anspruch darauf, dafs demselben unwürdige und gehässige Beweggründe keinesweges untergelegt werden. Aber mit der vollsten Anerkennung dieses Anspruchs ist die Meinung sehr wohl verträglich, dafs ein Theil der Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes bisher angewendet worden, der Erziehung des Menschengeschlechts für seine wahre Bestimmung hemmend entgegen trete. Diese zu fördern ist die höchste Aufgabe sowohl der Kirchen als der Staaten. Auch bei gutem Einverständnifs beider bleibt es sehr möglich, dafs beide in gemeinsamem Irrthume befangen nur einig sind im Verkennen ihres Berufes oder in der Täuschung bei der Wahl der Mittel, denselben zu erfüllen. Aber wenn irgendwo Staat und Kirche feindselig einander gegenüberstehen, lastet wenigstens auf einer Seite nothwendig ein solcher Irrthum,

Digitized by Google

und die verderblichen Folgen desselben treffen unausbleiblich mit dem Schuldigen auch den Schuldlosen.

Das Menschengeschlecht kann seine Bestimmung nur erreichen im Staatsverbande. Aus derselben Weltordnung, von welcher sein Dasein ausgeht, geht auch das Dasein der Staaten hervor, deren Keime sich zu entwikkeln beginnen, sobald der Mensch anfängt, sich über das Thier zu erheben. Die Macht, welche zur Staatsgewalt herangewachsen den wahren Staatszweck wohl zu pflegen weifs, entstand sehr allgemein zur Förderung weit beschränkterer Zwecke. Die Weltordnung, die höher als aller Menschen Vernunft und Kraft jede menschliche Macht dem wahren Staatszwecke — der Erfüllung der Bestimmung des Menschengeschlechts — dienstbar zu werden nöthigt, bleibt dem beschränkten Blicke Derer verborgen, welche sie schon in den untergeordneten Zwecken zu finden glauben, die bei Begründung der einzelnen Staaten von den Machtinhabern zunächst verfolgt wurden. Erhöhung ihrer persönlichen Machtvollkommenheit war mehrentheils der nächste Zweck Derjenigen, welche schon in den Mythen der Vorwelt als Begründer der Staaten erscheinen. In einer kräftigern Organisation, in einer reichern Ausstattung mit Körper- und Geistesgaben lag ihr Beruf zu herrschen. Willig oder gezwungen ordneten sich ihnen Menschen unter, welche das Bedürfnifs der Vereinigung ihrer Kräfte zu gemeinsamen Zwecken wohl erkannten, aber sich allzuschwach fühlten, deren Leitung selbst zu übernehmen. Eine Herrschaft, welche sich blos auf persönliche Eigenschaften gründet, mufs mit dem Verluste derselben verschwinden; der Tod oder auch nur Altersschwäche des Machtinhabers würde demnach jede solche Vereinigung wieder aufgelöst haben, wenn andere Kräfte zu deren Erhaltung

Digitized by Google

nicht wirksam geworden wären. Körper- und Geisteskräfte sind nicht vererblich, aber wohl die wirksamsten Mittel zur Entwickelung der Anlagen, womit die Natur den Menschen begabte. Macht, über Sachen und Dienste zu gebieten, und dieselben für Erziehung und Bildung fruchtbar zu machen, wird mit den Reichthümern, den Familienverbindungen und den Ansprüchen auf Dankbarkeit und Vertrauen, welche die Väter erwarben, auf ihre Söhne vererbt. Reichten die Früchte dieses Nachlasses endlich doch nicht aus, schwache Nachkommen kräftiger Ahnherren im Besitze der vererbten Herrschaft zu erhalten: so waren die Vortheile einer Vereinigung unter einer leitenden Gewalt ihren Untergebenen inzwischen doch anschaulich genug geworden, um denselben den Rückfall in gänzliche Anarchie zu verleiden. Diese Stimmung begünstigte das Aufkommen neuer Herrschaft unter sehr verschiedenen Formen. Zwei dieser Formen kamen bei der Bildung der neuen christlichen Staaten besonders in Anwendung, nämlich die Grundherrlichkeit und das Gemeindewesen. Die staatsrechtlichen Vorstellungen, worin sowohl Inhaber der Staatsgewalt als Untergebene derselben noch heut befangen sind, beruhen gröfstentheils auf einer Verwechselung der Verhältnisse, welche diese Formen andeuten, mit der wahren Bestimmung des Staatsverbandes.

Die Macht der Grundherrlichkeit geht hervor aus dem ausschliefslichem Besitze beträchtlicher Bodenflächen. Wer darauf wohnen will, ist genöthigt, sich den Bedingungen zu fügen, woran der Grundherr die Erlaubnifs knüpft, sich innerhalb seines Gebietes anzusiedeln. Wer Erwerb sucht durch Verwendung von Arbeit und Kapital auf diesem Boden, der bedarf dazu der Einwilligung des Eigners, und kann sich den Abgaben und Diensten

Digitized by Google

nicht entziehen, gegen deren Leistung der Grundherr sie nur verleiht. Ob Boden in jeder Ausdehnung eben so unbedingt ausschliefsliches Eigenthum werden kann, als die Frucht der eigenen Arbeit, wird hier keiner Prüfung unterworfen. Wo Grundherrschaft für rechtlich begründet gilt, gebühren ihr die vorstehend bezeichneten Befugnisse. Mit dem Umfange und dem Werthe des Bodens, welchen Grundherren mit diesen Befugnissen besitzen, kann ihre Macht in solchem Maafse wachsen, dafs sie dem Einflusse jeder höhern Gewalt sich gänzlich zu entziehen vermögen. Geschichtlich begründet ist das Entstehen der meisten Staaten des christlichen Europa's aus einer solchergestalt ausgedehnten Grundherrlichkeit. Wo die Macht, welche sich zur Staatsgewalt ausbildete, sich auf derselben erhob, da sahen Diejenigen, welchen die Geschichte nur eine Reihefolge von Begebenheiten ist, in allen Fortschritten der Entwickelung des Staatslebens nur Erweiterungen der grundherrlichen Macht; das Eigenthumsrecht am Boden bleibt ihnen die Grundlage des Staatsverbandes; das Land ist ihnen der Staat, das Volk nur ein nothwendiges Zubehör zu dessen Benutzung; der Grundherr erhebt sich zum Landesherrn, nicht weil seine Stellung sich geändert hätte, sondern weil das Landgut sich zu Ländern erweiterte. Wo Gemeinden allmählig ihre Nachbarn überwältigen, ihre Herrschaft über Länder verbreiten, und endlich zu mächtigen Staaten heranschwellen, da bleibt die Regierung in den Vorstellungen der Staatsbürger auch dann noch nur ein Vorsteheramt, das im Auftrage der Gemeindeglieder die Verwaltung der Staatsangelegenheiten führt, wie weiland die Verwaltung des Gemeindewesens. Mit einer solchen Ausdehnung des Machtgebietes entwachsen jedoch die Regierungen der Aufsicht ungebildeter Massen, indem sie sich zur

Digitized by Google

Aristokratie oder Monarchie gestalten, während noch immer demokratische Formen den Glauben im Volke nähren, dafs es von seinen Bevollmächtigten und in seinem Auftrage regiert werde. In den neusten Zeiten ist der Begriff von einer Regierung im Auftrage der Gesammtheit des Volkes der Vorstellung von einer auf Bodeneigenthum gegründeten Landesherrlichkeit entgegengesetzt worden. Beide, nur unter eigenthümlichen Verhältnissen und innerhalb der ihrem Wesen angemessenen Beschränkung haltbar, können in wahrhaft selbstständigen Staaten auf unserer Bildungsstufe nur der Form nach noch bestehen. Indem diese Formen beharrlich festgehalten, und selbst wohl noch schärfer ausgebildet werden, wurzeln irrige Vorstellungen von dem Verhältnifs der Staatsgewalt zu ihnen nur immer tiefer. Die Verwaltung bedarf alsdann eines grofsen Aufwandes von Kräften, um den Widerstand zu gewältigen, welchen diese Vorstellungen ihr entgegenstellen, und es bleibt um so weniger davon für die Verbesserung des Zustandes der Völker übrig. Wenn auch aus diesem Kampfe selbst mancherlei Verbesserungen dieses Zustandes, sogar sehr wichtige und heilsame, theuer erkauften Erfahrungen nach, hervorgingen: so bleibt derselbe doch immer ein Umweg, welchen gründlichere Einsicht und unbefangenere Würdigung der Staatsverhältnisse den Regierungen wohl hätten ersparen sollen. Zu solcher Einsicht und Unbefangenheit durch Verbreitung echter Bildung zu verhelfen, und dadurch die Quellen selbst zu veredeln, woraus ebensowohl die Regierung als die öffentliche Meinung ihr Wissen und Walten schöpft: darin und nur darin allein liegt eine zuverlässige und dauerhafte Bürgschaft dafür, dafs die Staatsgewalt nur auf Erreichung des wahren Staats-

Digitized by Google

Staatszweckes, und nur den Bedürfnissen und Kräften ihrer Untergebenen gemäfs verwendet werde.

Keiner Verwaltung liegen ausgedehntere, vielseitigere und folgenreichere Verpflichtungen ob, keine greift mit solcher Wirksamkeit in alle Verhältnisse des menschlichen Lebens ein, keine bedarf daher mehr der gemeinsamen Hülfe aller Einsicht und Erfahrung, welche sich in ihrem Bereiche befindet, als die Verwaltung des Staats. Hiermit ist durchaus nicht gemeint, ein unmittelbares Eingreifen in alle Aeufserungen menschlicher Thätigkeit, eine Bevormundung, welche die Gemeinden und die einzelnen Untergebnen in allen erheblichen Angelegenheiten ihres öffentlichen und Privatlebens von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig macht, zu den Obliegenheiten der Staatsgewalt zu zählen: vielmehr genügen Regierungen am vollkommensten ihrer Aufgabe, indem sie möglichst allgemein eine Richtung des Verstandes und Willens hervorbringen, worin Jedermann seiner freien Ueberzeugung zu folgen, und seines Herzens Wünschen am förderlichsten zu werden glaubt, indem er verständig aufgefafste Staatszwecke mit ausdauernder Kraft verfolgt. Die mittelbaren, die sehr entfernt scheinenden, die nur der tiefern Einsicht bemerkbaren Einwirkungen der Staatsgewalt sind eben deshalb sehr oft die folgenreichsten. Je schwerer es in dieser Stellung wird, einem Drange, der nichts versäumen, und einer Vorsicht, die nichts wagen will, mit gleichem Glücke auszuweichen: desto mehr bedarf die Regierung einer so gründlichen Kenntnifs der Kräfte und Güter, worüber sie gebeut, dafs sie nicht nur ihren gegenwärtigen Zustand, sondern auch die Veränderungen richtig zu würdigen vermag, welche der Geist ihrer Verwaltung darin hervorbringen wird. Im Allgemeinen fehlt es wohl nicht an Willen, ihr

Digitized by Google

eine solche Kenntnifs zu verschaffen; Pflichtgefühl, Ehrliebe, Eitelkeit und Eigennutz treiben vereint zur Theilnahme an Berathung der öffentlichen Angelegenheiten. Verbreitet durch die Druckerpresse kommt Alles, was dieser Wille erzeugt, am sichersten und unbefangensten zur Kenntnifs der Regierung; sie richtet, frei von jeder besondern Verpflichtung gegen die Schriftsteller, welche sie zu berathen bemüht sind, über den Werth dieser Aeufserungen, und über den Gebrauch, welcher davon zu machen ist. Hiernach ist Freiheit der Presse für Aeufserungen in öffentlichen Angelegenheiten ein wesentliches Erfordernifs jeder wohlgeordneten Staatsverwaltung.

Jedermann, der in Sachen der öffentlichen Wohlfahrt als Schriftsteller auftritt, nimmt vor Allem das Vertrauen für sich in Anspruch, dafs er nur Wahrheit und Recht befördern, und mit edlen Mitteln gemeinnützige Zwecke verfolgen wolle. Seine Berechtigung zu diesem Anspruche liegt zunächst in der Willigkeit, womit er auch Andern denselben gestattet, und namentlich anerkennt, dafs der Regierung ihm gegenüber der gleiche Anspruch auf das gleiche Vertrauen gebühre. Jedermann, welcher sich berufen findet, in offner Schrift darzuthun, dafs einer wohlwollenden Regierung Menschliches widerfahren sei, dafs sie Irrthümer gehegt, und Täuschungen sich hingegeben habe, darf sich dem Bewufstsein nicht entziehn, dafs auch er derselben gegenüber nur als Mensch erscheint, nicht minder Irrthümern zugänglich und Täuschungen unterworfen. Eine ganz unerläfsliche Bürgschaft für Einsicht in die Verhältnisse der Staatsverwaltung liegt überdies in der freimüthigen Anerkennung, dafs ihr weit mehr Mittel, sich über Thatsachen zu belehren, zu Gebote stehen, als irgend einem

Digitized by Google

Privatmanne; und diese Bürgschaft ist Jeder, der über öffentliche Angelegenheiten schreibt, seinen Lesern schuldig. Gilt im gemeinen Leben schon für ein Anzeichen niedriger Gesinnung das schadenfrohe Bestreben, Versehen ans Licht zu ziehen, welche leicht und schnell vergütet der öffentlichen Beachtung sonst entzogen wären: so kann ein solches am wenigsten Männern ziemen, welche der ehrwürdigsten aller menschlichen Anstalten gegenüber ihre Stimme zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt erheben. Allerdings giebt es auch eine gleifsnerische Schönrednerei, welche den Regierungen unsäglich schadet, indem sie Flecken als Lichtpunkte bezeichnet, und Verirrungen als Weisheit belobt. Aber nur Unfähigkeit oder Bosheit lassen verkennen, wie ganz verschieden von solcher Erbärmlichkeit die würdige Behandlung des edelsten Stoffes ist.

Dafs diese Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten in der politischen Literatur nicht in einer Allgemeinheit hervortritt, welche Verstöfse dagegen als entschlüpfte Uebereilungen entschuldigen liefse, das verschulden zunächst die falschen Vorstellungen von einem Gegensatze der Interessen zwischen den Regierungen und ihren Untergebenen. In Folge dieser Vorstellungen erscheinen die Schriften über öffentliche Angelegenheiten insgemein als Manifeste streitender Parteien. Wer die Verwaltung anklagt, wird hierdurch ein Vertreter des Volks; wer sie vertheidigt, ein Anwalt der Regierung. Schon in diesen Beziehungen spricht sich ein Zweifel an der Unbefangenheit politischer Schriftsteller aus, welche die niedrigen Leidenschaften, wozu der Parteigeist verführt, zur Verdächtigung der Reinheit ihrer Absichten nur zu leicht benutzen. Mit dem Glauben an diese geht nur folgerecht Alles verloren, was in den öffentlichen

Digitized by Google

Verhandlungen über Staatsangelegenheiten den Adel der Bescheidenheit und die versöhnende Milde der Ansichten aufrecht erhält. Das Selbstgefühl junger, kräftiger Männer verleitet sie, Zurücksetzungen zu sehen, wo nur Zeit zur Vollendung der Reife gelassen werden wollte; gereizt hierdurch glauben sie nur einer gerechten Sache mit edler Aufopferung ihres eignen Vortheils zu dienen, wenn sie der Verwaltung Alles öffentlich vorhalten, was ihnen nach ihrem zeitigen Bildungsstande mangelhaft erscheint. Läfst die Regierung sich dadurch nicht abhalten, das Talent auch in dieser Stellung anzuerkennen; dient das Aufsehen, welches seine Leidenschaftlichkeit erregt, wohl sogar dazu, dieses Anerkennen zu beschleunigen: so wird zwar das Bewufstsein einer Uebereilung einen leidenschaftlichen Gegner bald in einen kräftigen Vertheidiger umwandeln; aber der gemeine Sinn, unfähig die edlen Beweggründe dieser Umwandlung zu ahnen, sieht darin nur einen Abfall von der Sache des Volks um den schnöden Preis einer Amtsbeförderung. Wie sehr auch dann der erweiterte Blick die Vertheidigung über den Angriff erhebt, so bleibt sie doch erfolgloser, weil sie befangener erscheint.

Die Benutzung des wirksamsten aller Belehrungsmittel wird unter solchen Verhältnissen der Regierung sehr erschwert. Sie empfängt statt treuer Darstellungen der Thatsachen und unbefangner Urtheile nur einseitig aufgefafste Nachrichten und auf Mifsdeutungen gegründete Kritiken. Der Vortheil, welchen sie dennoch daraus zieht, indem sie prüfend das Wahre von den Zusätzen des Parteigeistes sondert, wird jedenfalls mit einer grofsen Schmälerung bedroht, durch den Verlust an Achtung und Vertrauen, welcher ihr aus solcher Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten nur zu leicht erwachsen

Digitized by Google

kann. Beschränkungen der Freiheit, sich öffentlich über die Staatsverwaltung zu äufsern, verschlimmern jedoch nur das Uebel; fast allgemein erscheinen sie als Bekenntnifs der Ohnmacht, die Beschuldigungen durch gute Gründe zu widerlegen. Gegenwehr durch die Presse bleibt aber auch unzureichend. Ist der Verdacht einmal geweckt, so erscheinen auch klare Widerlegungen nicht ganz von Zweifeln frei, und überdies läfst in so verwickelten Geschäften, als den Regierungen obliegen, sich selten Alles vollständig rechtfertigen. Nur allein indem die Staatsverwaltung durch ihr ganzes Benehmen ausdauernd bekundet, dafs sie durchaus keinen andern Zweck verfolge, als die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, wird endlich die grofse Mehrzahl ihrer Untergebnen dem Glauben unzugänglich, dafs ihre Regierung in unlautern Absichten oder wenigstens in verschuldetem Irrthume befangen sei. Mit dem Vertrauen auf ihren reinen Willen, entschlüpfte Fehler zu verbessern, wächst die Mifsbilligung der Leidenschaftlichkeit und des Ungestüms, womit unerhebliche Mängel gerügt, Thatsachen entstellt und Abänderungen gefordert werden. Dadurch, und nur dadurch allein wird in den öffentlichen Verhandlungen über Staatsangelegenheiten Gründlichkeit und Anstand solchergestalt überwiegend erhalten, dafs die Beschuldigungen leidenschaftlich befangner Schriftsteller, welche doch nie ganz ausbleiben dürften, wo nicht unbemerkt bleiben, doch durch milde Berichtigungen unschädlich gemacht werden können.

Zur unbefangnen Aeufserung seiner Kenntnisse und Ansichten in Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten wird durch bestehende Freiheit der Presse zwar Jedermann eingeladen, aber doch Niemand verpflichtet. Die Berathung der Staatsgewalt in ihrer

Digitized by Google

Geschäftsführung ist aber der zufälligen Neigung, sie mit Nachrichten und Gutachten zu unterstützen, um so weniger preiszugeben, als Diejenigen, welche dies am kräftigsten zu thun vermöchten, theils durch ihre Bescheidenheit, theils durch Ueberhäufung mit andern Geschäften mehrentheils abgehalten sind, sich ohne besondre Veranlassung über die öffentlichen Angelegenheiten zu äufsern. Die Staatsgewalt bedarf einer bestimmter gesicherten Belehrung; sie verfügt in dieser Beziehung zunächst über die geistigen Kräfte ihrer Beamten, und es hängt ab von der Bildungsstufe, worauf diese stehn, wie weit ihr Bedürfnifs hierdurch befriedigt werden kann. Je mehr echte Geistesbildung, Verstand, Rechtlichkeit und Thätigkeit unter der Nation verbreitet, und je mehr die Verwaltungsformen und der Geist, womit die Staatsgewalt sich ihrer bedient, darauf gerichtet sind, die Begabtesten und Besten für den Staatsdienst zu gewinnen: desto weniger wird noch eine Veranlassung übrig bleiben, neben dieser Unterstützung noch andere aufser der bereits vorbedungenen Schreib- und Druckfreiheit herbeizurufen. In den grofsen, durch den Umfang der Kräfte, worüber sie gebieten, wahrhaft selbstständigen Staaten kann in der Regel nur durch Theilnahme an der Verwaltung selbst Einsicht in solcher Tiefe, und Uebersicht in solcher Ausdehnung gewonnen werden, als zur wirksamen Berathung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlich ist. Hierdurch wird der Staatsdienst eine Schule für sich selbst, und es bildet sich ein besondrer Beamtenstand, worin herrschend gewordene Begriffe und Formen sich durch Ueberlieferung fortpflanzen, und ein Korporationsgeist sich ausbildet, welcher in edler Richtung eben so wohlthätig wirken, als in unedler zur mit vollem Rechte verhafsten Bureaukratie verführen kann.

Digitized by Google

Indessen erhalten die Regierungen auch unter so günstigen Verhältnissen nicht immer eine ganz unbefangene Unterstützung von ihren Beamten. Die Zucht der öffentlichen Meinung, welche sich durch die freie Presse verständig ausspricht, ist wohl geeignet, dem Beamtenstande die Achtung der Nation zu bewahren, indem sie strenge darauf hält, dafs er in seinem Geschäftskreise Sachkenntnifs und Rechtlichkeit, Thatkraft und Mäfsigung überall bekunde; aber sie vermag nicht den verderblichen Folgen verkehrter Vorstellungen von den Verhältnissen zwischen der Regierung und ihren Untergebnen vorzubeugen, wenn sich solche der Ueberzeugung der grofsen Mehrheit im Beamtenstande bemächtigt haben. Eine gute Geschäftsordnung erfordert eine bestimmte Begrenzung des Wirkungskreises jedes einzelnen Beamten; Pflichtgefühl und Gewohnheit lassen ihm in diesem die Verrichtungen, deren treue Erfüllung die Hauptaufgabe seines Lebens ist, sehr leicht bei weitem wichtiger erscheinen, als dieselben im Verhältnifs zu der gesammten Staatsverwaltung wirklich sind. Ein solches einseitiges Auffassen der Ansichten ist jedoch eine der gewöhnlichsten Veranlassungen zu grofsen Mifsständen. Dem Ermessen der Unterbeamten kann schon deshalb wenig überlassen bleiben, weil edlere und allgemeinere Bildung auf dieser Stufe des Staatsdienstes nicht erwartet wird; sie sind daher gemeinhin nur zur pünktlichen Befolgung sehr ins Einzelne gehender Vorschriften angewiesen, die, wie vorsichtig sie auch gefafst sein mögen, doch nicht auf alle mögliche Fälle passen können. Die Vollziehung ganz bestimmt ertheilter Vorschriften kann allerdings auch in solchen Fällen nicht von dem Gutdünken der Unterbeamten abhängen; aber in der Behandlung sind doch Verschiedenheiten zulässig, welche von den Vorstellun-

Digitized by Google

gen abhängen, die der Beamte von seiner Dienstpflicht hat. Je roher er ist, desto weniger hat er eine Ahnung davon, dafs die pünktliche Vollziehung allgemeiner Vorschriften zuweilen auch etwas hervorbringen könne, das dem Zwecke derselben und den Absichten seiner Vorgesetzten ganz entgegen ist. Wo bessere Bildung eine solche Ahnung erwachen läfst, wird es nicht selten hinreichen, die Möglichkeit der Vollziehung nur vorläufig zu sichern, ihre wirkliche Ausführung aber auf den Eingang schnell erbetener Belehrungen auszusetzen. Wenn Verzug unstatthaft erscheint, wird die Vollstreckung der Vorschriften doch oftmals so geschehen können, dafs ein Ersatz für den besorgten Schaden möglich bleibt. In den höheren Regionen des Staatsdienstes gehört es zu den wesentlichen Obliegenheiten der Beamten, den Zweck der Vorschriften niemals aus den Augen zu verlieren. Eben deshalb wird neben der besondern Geschäftsbildung auch allgemeine von ihnen gefordert, damit sie den Geist der Gesetzgebung erkennen, und demselben, nicht aber blos dem todten Buchstaben nach, ihr Amt verwalten. Je gröfser die Staaten sind, desto länger ist die Stufenreihe vom letzten Unterbeamten aufwärts bis zu den höchsten Verwaltungsbehörden, desto mehr daher auch Abstufungen in der Befugnifs, die Vorschriften nach ihrem Zwecke zu deuten. Das Vertrauen, welches die höchsten Behörden in dieser Beziehung den mittlern bezeigen, kann weniger durch Uebermaafs, als durch ängstliche Beschränkung schaden. Die Nachtheile des erstern können sich bei kräftiger Aufsicht nur auf Einzelnheiten und auf kurze Zeit erstrecken; aber die verderblichen Wirkungen der letztern sind allgemein und dauernd, weil ganze Klassen des Beamtenstandes dadurch herabgewürdigt werden. Sind die Beamten auf den mittlern

Digitized by Google

Stufen des Staatsdienstes durch Ueberhäufung mit kleinlichen Vorschriften einmal entwöhnt, eigenes Urtheil bei der Erfüllung ihres Berufes anzuwenden: so kann verständiges Handeln nach unbefangener Einsicht nicht mehr von ihnen gefordert werden, obwohl es ganz unmöglich bleibt, Zufälle zu vermeiden, wobei nur dadurch allein Schaden verhütet oder Aergernifs erspart wird.

Die höchsten Verwaltungsbehörden, die Ministerien der gröfsern Staaten, sind besonders in zwei Beziehungen der Gefahr unterworfen, durch irrige Vorstellungen von ihrem Verhältnisse zum Staate verderblich zu wirken. Das Bestreben nach glänzenden Erfolgen, belohnt durch den ungemessenen Beifall derer, welche nur für den Augenblick leben, kann auch hochbegabte Geister verleiten, das ihnen besonders anvertraute Geschäft ohne Rücksicht auf dessen nothwendige Beschränkung durch höhere Staatszwecke zu betreiben. Dieser Verirrung zu Schulden kommen die Lotterien, die Belastungen des Verkehrs mit geringhaltiger Münze, das hohe Briefporto, die Finanzmonopole, die Fiskalität bei dem Einziehen der Steuern und der Domainen-Gefälle, die Belastungen oder gar Verbote der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse, oder der Einfuhr ausländischer, um besonders begünstigten Gewerben den Vorzug oder gar den Alleinhandel auf den inländischen Märkten zu sichern. Selbst die Leitung der öffentlichen Bauwerke, der Anstalten zur Bildung von Künstlern und Gelehrten, sogar des allgemeinen Unterrichts und der kirchlichen Angelegenheiten, kann bei grofsem Aufwande und gespannter Aufmerksamkeit eine verderbliche Richtung nehmen, wenn das Trachten nach glänzenden Erfolgen das wahre Verhältnifs dieser hochwichtigen Gegenstände der öffentlichen Fürsorge zu den Bedürfnissen der Zeit übersehen läfst. Diese Verirrungen

Digitized by Google

schaden nicht blos unmittelbar den Angelegenheiten, worauf sie sich zunächst beziehn, sondern noch ausgebreiteter und dauernder, indem sie Gewohnheiten und Anstalten hervorrufen, ausbilden und befestigen, welche nicht ohne schmerzliche Entbehrungen und schwere Verluste aufzugeben sind, wenn bessere Ueberzeugungen endlich durchdringen. Millionen sind auf Befestigungen verwendet worden, die wieder abgetragen werden mufsten, weil ihre Vertheidigung gröfsere Verluste besorgen liefs, als diejenigen, welche dadurch abgewandt werden wollten. Die glänzenden Erfolge der Uebergabe des Unterrichts an geistliche Korporationen wurden grofsentheils viel zu theuer erkauft durch eine lange nachhaltende Verbildung der begabtesten Jünglinge. Noch folgenreicher und schwerer auszurotten, als die Sucht zu glänzen, ist der aus einer einseitigen Auffassung geschichtlicher Begebenheiten hervorgegangene Glaube an einen Gegensatz zwischen den Interessen der Regierungen und ihrer Untergebenen, wenn er in der obern Leitung der Verwaltung einheimisch geworden ist. Wie leicht die Zustände, woraus die Staaten sich entwickelten, auch auf einer höhern Stufe ihrer Ausbildung noch für fortdauernd geachtet werden, ist bereits weiter oben einleitend bemerkt worden. In Folge eines solchen Uebersehens der Umgestaltungen, welche die Zeit allmälig herbeiführte, sind es sehr oft eben die reinsten, edelsten und treuesten Herzen, die redlichsten, vieljährig geprüften und bewährt gefundenen Diener der Fürsten, in deren Gemüth tief eingewurzelt die Vorstellung haftet, dafs doch eine Verschiedenheit der Interessen zwischen der Staatsgewalt und dem Volke, das sie beherrscht und regiert, bestehen könne. Aufrichtige Freunde des Volkes sind sie selbst eifrig bemüht, dessen Wohlfahrt zu fördern; es ist ihr lebhafter

Digitized by Google

Wunsch, dafs Rücksichten auf das Interesse der Staatsgewalt dies jederzeit gestatten möchten; sie rathen selbst zu vermeintlichen Aufopferungen, um ein Hervortreten des ihrer Ansicht nach bestehenden Gegensatzes der Interessen zu vermeiden. Aber dem Fürstenhause durch die wohlthuende Wechselwirkung geleisteter Dienste und genossener Anerkennungen innigst verbunden, glauben sie doch an eine Nothwendigkeit, nur mit ängstlicher Vorsicht und sorgfältiger Beschränkung zu bewilligen, was ihrer befangenen Ansicht als ein solches Opfer erscheint. Würde dadurch nur eine Schwerfälligkeit in der Berathung öffentlicher Angelegenheiten und ein Zaudern in der Annahme gemeinnütziger Vorschläge hervorgebracht: so könnten die Folgen dieses Irrthums um so leichter übersehen werden, als Uebereilungen in der Gesetzgebung gemeinhin schädlicher werden, denn übergrofse Aengstlichkeit. Aber diese Richtung der Ansichten theilt sich dem Gange der ganzen Verwaltung mit, und wirkt desto verderblicher, je tiefer sie darin hinabsteigt. Niederer Bildungsstand, beschränkterer Wirkungskreis, geringere Freiheit in der Anwendung eines verständigen Ermessens, und tiefere Abhängigkeit von den Ansichten der zunächst Vorgesetzten machen den Beamten in seiner Geschäftsführung um so einseitiger und rücksichtsloser, je untergeordneter seine dienstliche Stellung ist. Noth und Ehrgeiz drängen vereint zu Versuchen, durch die strengste Deutung der Vorschriften das Nebeneinkommen an Tantièmen und Strafantheilen zu vermehren und Beförderungen zu beschleunigen. Dadurch aber wird vornehmlich eine Gegenwirkung angeregt, welche besonders unserm Zeitalter angehört.

Glaubt die Regierung selbst an die Möglichkeit eines Gegensatzes zwischen ihrem Interesse und der Wohl-

Digitized by Google

fahrt des Volks, so wird die gleiche Vorstellung auch unvermeidlich in ihren Untergebenen aufgeregt; sie durchdringt um so tiefer die Gemüther und erfüllt dieselben mit bangen Besorgnissen, je stärker in den Formen der Verwaltung und in dem Verfahren der Regierungsbeamten das starre Halten an diesem Glauben hervortritt. Indem die Begriffe sich fortschreitend veredeln, werden die Gebildetern im Volke sich immer mehr ihrer Selbstständigkeit als Menschen bewufst, und es wird alsdann immer allgemeiner anerkannt, dafs die Staatsgewalt nicht zu Gunsten ihrer Inhaber, sondern zur Förderung der Wohlfahrt ihrer Untergebenen besteht. Ist nun das Vertrauen zerstört, dafs den Inhabern der Staatsgewalt die gleiche Ueberzeugung inwohne: so steigert sich die Besorgnifs, sie könne ein besondres Interesse dem allgemeinen vorziehn, sehr leicht zu dem Dafürhalten, dafs dieses wirklich und selbst gewöhnlich geschehe. Was der Einzelne an persönlicher Freiheit aufopfern mufs, um das Leben im Staatsverbande möglich zu machen, was er zur Erhaltung der öffentlichen Anstalten an Dienstleistungen übernehmen und von seinem Erwerbe steuern mufs: das erscheint ihm nur dann nicht als ungerechte Belastung, wenn er der Ueberzeugung lebt, dafs es nur für seine Wohlfahrt verwendet wird, und dafs der ungestörte Genufs aller äufsern Güter, worin er sich befindet, nicht wohlfeiler erkauft werden kann. Nur hochgebildeten Männern ist es vollkommen klar, wie viel dazu gehört, um den Zustand der Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens hervorzubringen, dessen wir geniefsen: die grofse Mehrheit des Volks glaubt, dafs nicht anders sein kann, was sie niemals anders sah; ihr erscheint das Leben, wie sich dasselbe auf unserer Bildungsstufe gestaltet, als ein natürlicher Zustand, der sich von

Digitized by Google

selbst gebildet hat, und ohne besondern Aufwand an Diensten und Kosten fortbestehen kann. So wird die Meinung vorherrschend, dafs ein grofser Theil dessen, was die Staatsgewalt von ihren Untergebnen fordert, nur begehrt werde, um die Macht, das Ansehen und Einkommen dieser Gewalt zu vermehren. Versuche, diese Forderungen auf das zur Erreichung des wahren Staatszweckes unentbehrliche Maafs zu beschränken, liegen nun sehr nahe; sie können aber nur erfolgreich ausfallen, soweit Recht und Macht dieselben unterstützen.

Welche Vorstellungen auch den Regierungen selbst von den Verhältnissen der Staatsgewalt zu deren Untergebenen vorschweben möchten: so bleibt ihnen doch überall sehr daran gelegen, die Meinung nicht aufkommen zu lassen, dafs sie Zwecke verfolgen wollten, welche mit der Wohlfahrt ihrer Untergebenen im Widerspruch stehen. So weit nun ihre Berathung durch Staatsbeamte, verbunden mit der Unterstützung einer freien Presse, nicht hinreichend erscheint, ihnen einen vollständigen Begriff von den Bedürfnissen und Hülfsmitteln der Zeit zu verschaffen, werden sie selbst veranlafst sein, diejenigen ihrer Untergebenen zur Theilnahme an Berathung der öffentlichen Angelegenheiten aufzurufen, welche durch ihre Stellung vorzüglich geeignet erscheinen, guten Rath zu ertheilen. Vielen, selbst grofsen Staaten mangeln hinlängliche Mittel zur Bildung eines mit umfassenden Kenntnissen ausgerüsteten und von einem edlen Geiste beseelten Beamtenstandes. Die französischen Rechtsfacultäten ersetzen keinesweges die deutschen Universitäten, und die Abhängigkeit französischer Employés ist nicht geeignet, anständige Freimüthigkeit im Beamtenstande hervorzubringen. Auch in England geht die Bildung der Staatsbeamten nicht von Anstalten der Regierung aus; nach

Digitized by Google

deutschen Begriffen ist der Unterricht, welchen diese geben, theils unvollständig theils einseitig. In beiden Ländern müssen schon desbalb aus allen gebildeten Ständen zusammenberufene Versammlungen die Regierung berathen. Ist in den deutschen Bundestaaten das Bedürfnifs einer solchen Hülfe anscheinend geringer, so bleibt es doch für die Regierungen daselbst sehr vortheilhaft, dafs auch allgemein gebildeten Männern aufser dem Beamtenstande durch Theilnahme an Berathung der öffentlichen Angelegenheiten Kenntnisse verschafft werden, welche sie befähigen, theils selbst in den höhern Staatsdienst einzutreten, theils im Privatleben würdigere Begriffe von dessen Wirksamkeit zu verbreiten. In solchen Fällen lernen die Abgeordneten der Nation mehr von der Regierung, als diese von ihnen.

Die meisten Staaten des neuern Europa's sind aus Grundherrlichkeit hervorgegangen; eine Staatsgewalt auf andern Grundlagen konnte während des Ringens um Macht nach dem Verfalle des Römerreichs fast nirgend aufkommen. Wurden auch glückliche Heerführer mit der Machtvollkommenheit römischer Imperatoren bekleidet; so wurden doch die Erben ihres Reichs durch übermächtige Vasallen fortschreitend beschränkt. Ihre Macht zum Schattenbilde herabgewürdigt, liefs endlich erlöschend nur selbstständig gewordene Grundherren zurück. Erwuchsen doch selbst noch im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts aus den Gebieten der vormaligen Stände des heiligen römischen Reiches deutscher Nation souveraine Staaten, als der Kaiser einer Oberherrschaft über dieselben entsagte, wovon längst fast nur Ehrenrechte übrig geblieben waren. Aus seinem Reiche bildeten sich nach den Wechselfällen eines ewig denkwürdigen Krieges neun und dreifsig Staaten, der Berechtigung nach

Digitized by Google

von gleicher Unabängigkeit und Selbstständigkeit, aber allerdings sehr verschieden an Kräften und Mitteln, den Pflichten zu genügen, welche sie mit der erlangten Souverainität überkamen. Die Grundherrlichkeit kann zwar einen grofsen Theil der Pflichten der Staatsgewalt übernehmen, aber keinesweges vollkommen an deren Stelle treten, weil ihre Grundlage gänzlich von derjenigen verschieden ist, worauf der Staatsverband wesentlich beruht. Worauf Grundherrlichkeit sich gründet, ist bereits weiter oben einleitend bezeichnet worden. Sie geht hervor aus dem Eigenthume über Boden; Menschen werden dem Grundherrn unterthan, weil er ihnen vergönnt, seinen Boden zu bewohnen und zu benutzen. Der wesentliche Zweck der Grundherrlichkeit ist die möglichste Erweiterung der Macht des Grundherrn, über Kräfte der Natur und der Menschen zu gebieten. Er erreicht diesen Zweck am vollkommensten, indem er die höchste Entwickelung der in seinem Machtgebiete vorhandenen geistigen und materiellen Kräfte fördert. Dasselbe bezweckt auch der Staat; aber die Staatsgewalt erkennt, dafs der Mensch um sein selbst willen lebt, und sie fördert den Gebrauch der Kräfte desselben nur um dessen eigener Wohlfahrt willen. Dem Grundherrn sind dagegen die Kräfte seiner Untergebenen nur die Grundlage seiner Macht; er fördert jene, um diese zu vermehren. Zwar kann auch hier in einer langen Folge von Generationen, worin treue Dienste wohlwollend anerkannt, und edelmüthige Belohnungen derselben dankbar empfangen werden, ein Verhältnifs zwischen Herrn und Unterthan entstehn, worin das Bewufstsein selbstsüchtiger Absichten in Beiden oft unbemerkbar wird. In solchen Augenblicken tritt der Adel der menschlichen Natur ungestört durch Regungen der Selbstsucht hervor, und es könnte

Digitized by Google

sich, wenn ein solcher Zustand unbedingt dauernd wäre, auch aus der Grundherrlichkeit ein Verhältnifs entwickeln, worin das Ideal eines vollkommenen Staats beinahe verwirklicht erschiene. Allein neben dem Adel der menschlichen Natur behauptet auch die Schwäche derselben fortwährend ihre Stelle; Leidenschaften, deren auch die Edelsten und Besten sich nicht immer glücklich erwehren, würdigen das Selbstgefühl zuweilen zur Selbstsucht herab, und verschaffen Scheingründen, welche dem Eigennutz oder der Eitelkeit schmeicheln, williges Gehör. So bleibt die Wirklichkeit hinter der Möglichkeit zurück, und auch unter den günstigsten Umständen verläfst das Bewufstsein eines entgegengesetzten Interesses niemals ganz Lebensverhältnisse, welche auf Grundherrlichkeit beruhen.

Je selbstständiger Staaten nach Aufsen hin durch die Masse der geistigen und körperlichen Kräfte des Naturfonds und der Kapitale geworden sind, worüber sie gebieten: desto mehr hat auch in ihrer Verwaltung der Staatszweck hervortreten, und den grundherrlichen zurückdrängen müssen. Die Fülle der Macht, welche sich unter solchen Verhältnissen entwickelt, überzeugt endlich auch die Befangensten, dafs nicht der todte Boden, sondern der lebendige Mensch der eigentliche Gegenstand des Staatsverbandes, und dafs demnach auch nicht die höchste Benutzung des Bodens zu Gunsten seines Eigenthümers, sondern das Erziehen des Menschengeschlechts für seine Bestimmung der wahre Zweck der Staaten ist. Werden auch Inhaber der Staatsgewalt mit den Fortschritten zu solcher Macht sich der Aufgabe immer klarer bewufst, welche zu lösen ihnen obliegt: so beharren sie dennoch bei den Formen der Grundherrlichkeit in Folge der langen Gewöhnung daran, welche durch den Einflufs ihrer natürlichen Umgebungen fortwäh-

Digitized by Google

während angeregt und unterhalten wird. Dem Throne der Staatsgewalt stehen mit vollem Rechte zunächst die reichbegabtesten ihrer Untergebenen an Geist, an Willenskraft und an Macht über äufsere Güter. Sind diese drei Grundlagen aller menschlichen Macht auch selten in gleich hohem Maafse in einer Person vereinigt, so gewährt doch der Reichthum Mittel, mäfsige Geistes- und Willenskräfte, wo nicht höher, so doch glänzender und früher auszubilden, als es sehr viel reicher an Geist und Gemüth Begabten, aber an äufsern Gütern Armen möglich wird. So werden denn auch die grofsen Bodeneigenthümer zunächst die natürlichen Umgebungen der Regenten. Standesherren, welche von grofsen Besitzungen hohe Renten beziehn, können sich mit diesem Einkommen ein Leben voll der auserlesensten Genüsse verschaffen; Natur, Kunst und Wissenschaft werden ihrem Vermögen, Dienste zu kaufen, unterthan, und umgeben sie mit einem Glanze, welcher kaum höher gesteigert werden kann, ohne selbst lästig zu werden. So stellt ihr Lebensverhältnifs sich neben das Familienleben der Regenten wahrhaft selbstständiger Staaten, welche, des Emporkommens ihres eignen Stammes aus mächtiger Grundherrschaft eingedenk, sich in solchen Umgebungen heimisch fühlen.

Indem die Grundherrlichkeit sich solchergestalt dem Throne nähert, scheint eine Gemeinschaft der Interessen zwischen beiden zu bestehen; in der That aber ist es eben der Schein einer Verwandtschaft zwischen Beiden, was die Untergebnen der Staatsgewalt verhindert, ihren Absichten unbedingt zu vertrauen, und ihr unbefangen alle Kräfte zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zur Verfügung zu stellen. Zwar sind die Zeiten längst vorüber, worin selbst die Beherrscher mächtiger Staaten

Digitized by Google

sich noch so ganz als Grundherren fühlten, dafs sie ihr Machtgebiet, gleich Landgütern, unter ihre Söhne vertheilten, Abschnitte davon den Töchtern zur Mitgift gaben, verkauften oder verschenkten. Aber die Bestimmungen, wodurch das Staatsgebiet für untheilbar und unveräufserlich erklärt wurde, gingen doch bis zu sehr neuen Zeiten hin nur aus denselben Beweggründen hervor, woraus die Familienfideicommisse der Gutsbesitzer und Rentenirer entspringen. Die grofsen Hofchargen, — wenn auch wie weiland des deutschen Kaiserreichs Erz-Mundschenk, Truchsefs, Marschall und Kämmerer zu hohen Würden gelangt, doch dem Grundbegriffe nach zur persönlichen Bedienung ihres Gebieters angestellt, — nehmen noch den höchsten Rang vor den obersten Staatsbeamten ein. Die Land- und Seemacht erscheint noch als bewaffnetes Gefolge des Regenten, dessen Kleid sie trägt. Wie lebendig auch die Nothwendigkeit eines keiner Erdenmacht verantwortlichen und in unverletzbarer Hoheit geheiligten Oberhaupts des Staats anerkannt wird, und wie wohlbegründet auch dieser Glanz der Umgebungen seiner Person erscheint, welcher Alles, was durch Geist, Vertrauen oder Reichthum unter den Staatsbürgern am höchsten ausgezeichnet ist, an die Kluft erinnert, die jeden Untergebnen des Staats von dem Throne scheidet: so bleibt doch mit jenen von der Grundherrlichkeit entlehnten Formen auch ein Andenken an das Wesen derselben unzertrennlich verbunden, das um so leichter sich zu Besorgnissen steigert, je mehr Erfahrungen aus der Vergangenheit, und wenn auch nicht Mifsgriffe, so doch Mifsdeutungen in der Gegenwart dieselben zu wecken geeignet sein möchten.

In Folge des Mifstrauens, welches diese Besorgnisse weckten, wuchs auch mit den Staaten, die sich aus der

Digitized by Google

Grundherrlichkeit entwickelten, ein Bestreben auf, den Gebrauch der Staatsgewalt zur Erreichung grundherrlicher Zwecke zu verhindern. So lange der Grundherr selbst einer Staatsgewalt unterworfen ist, schützt dieselbe nicht nur ihn in Behauptung seiner Rechte gegen widerspenstige Untersassen, sondern auch seine Untersassen gegen Mifsbrauch des herrschaftlichen Ansehens. Hört diese Unterwürfigkeit auf, entwickelt sich anstatt derselben eine neue Staatsgewalt im Schoofse der Grundherrlichkeit selbst: so scheint es nur folgerecht, dafs dieselbe ein gemeinsames Eigenthum des Grundherrn und seiner Untersassen werde, um beiden gegen einander den gleichen Schutz wie vormals zu gewähren. So entwickelt sich der Begriff einer Theilung der Staatsgewalt zwischen der Regierung und ihren Untergebenen. Nicht auf Berathung, sondern auf Beschränkung der Regierung ist hierbei die Absicht gerichtet. Es sollen nicht blos Thatsachen offenbart, Begriffe entwickelt und Gründe für oder wider bestehende Meinungen aufgestellt werden in dem Vertrauen, dafs die Regierung als alleinige Inhaberin der Staatsgewalt bei dem reinen Willen, nur den wahren Staatszweck befördern, unbefangenen Gebrauch davon für ihre Verwaltung machen wolle; sondern die Regierung soll bei der vorausgesetzten Neigung, einseitig aufgefafste, zunächst auf Erhöhung der Macht, des Ansehens oder des Einkommens ihres Oberhaupts gerichtete Zwecke zu verfolgen, wenigstens an Unternehmungen gegen die Wohlfahrt ihrer Untergebenen gehindert, oder selbst zur Anordnung bisher vermifster Anstalten veranlafst werden, wenn dieselben zur Erreichung unbefangen aufgefafster Staatszwecke unentbehrlich erscheinen.

Grundherren vermögen sich einer über ihnen bestehenden Staatsgewalt doch nur dann zu entziehen, wenn

Digitized by Google

sie durch den Umfang ihres Gebietes derselben an Macht, über Dienste zu verfügen, überlegen sind. In einer solchen Stellung ist der Schutz, welchen sie ihren Untersassen verleihen können, kräftiger als derjenige, welchen die schwächere Staatsgewalt ihren Untergebenen zu gewähren vermag. Hierin liegt eine dringende Veranlassung für minder mächtige Grundherren, sich solchen mächtigeren freiwillig unterzuordnen, und deren Oberherrlichkeit anzuerkennen. Auch liegt in der Ohnmacht der Staatsgewalt gegenüber solchen mächtigen Grundherren eine sehr wirksame Versuchung für dieselben, minder mächtige, welche sich ihnen freiwillig nicht unterwerfen wollen, durch List oder Gewalt sich unterwürfig zu machen. Es ist daher mit einer Grundherrlichkeit, welche mächtig genug wird, sich selbst die Staatsgewalt anzueignen, fast immer schon eine Oberherrlichkeit über minder mächtige Grundherren verbunden; ihre bedeutendsten Untersassen sind selbst Grundherren, und sie stehn zu denselben in eben dem Verhältnisse, worin diese wieder zu ihren Gutsunterthanen stehn. Diese bedeutendern Untersassen sind es nun auch zunächst, welche den Anspruch auf Theilnahme an der Staatsgewalt geltend zu machen vermögen, der zur Sicherung der Untergebnen nöthig erscheint, wenn ihr Oberherr unabhängig von einer höhern Macht geworden ist. In einem Zeitalter, worin noch die Naturalwirthschaft vorherrscht, Bodeneigenthum aber in solcher Allgemeinheit mit grundherrlichen Rechten besessen wird, dafs „nulle terre sans Seigneur“ als Rechtsregel gilt, vereinigt überhaupt die Gesammtheit der Grundherren alles in sich, was Ansehn und Macht im Volke verleihen kann. Nur sie allein vermögen sich der Regierung gegenüber zu stellen, und einen Antheil an der Staatsgewalt mit Erfolg in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Im Allgemeinen ist der Ritterstand im Besitze der Grundherrlichkeit; doch nahm schon frühe auch die Kirche Theil daran, indem ihr zur Unterhaltung eines prachtvollen Gottesdienstes, einer zahlreichen Geistlichkeit und vieler frommen milden Stiftungen beträchtliches Bodeneigenthum mit grundherrlichen Rechten anheim fiel. Auch wurden nicht wenige Ortsgemeinden in Folge ihrer Gewerbsamkeit so zahlreich und so begütert, dafs sie die grundherrlichen Rechte über den Boden, worauf sie wohnen, an sich bringen, und zuweilen selbst noch ein beträchtliches Gebiet aufser demselben mit voller Grundherrlichkeit erwerben konnten. So bildeten sich die Reichsstände der aus Grundherrlichkeit hervorgegangenen Staaten, sehr allgemein aus Geistlichkeit, Ritterschaft und Städten, deren Anspruch auf Theilnahme an der Staatsgewalt sämmtlich auf Grundherrlichkeit beruhte. Wo dieselbe ausschliefslich, oder doch bei weitem überwiegend auf dieser Grundlage stehen blieb, hat jedoch die Theilung der Staatsgewalt, welche dadurch beabsichtigt wurde, sich nirgend bis in die neuesten Zeiten erhalten. In dem Kampfe zwischen der Regierung und der Reichsstandschaft um Antheil an der Staatsgewalt ist endlich entweder jene oder diese zur Ohnmacht herabgesunken. Im ersten Falle hat der Staatsverband sich aufgelöst, und das Reich ist entweder, wie Deutschland, in mehrere selbstständige Staaten zerfallen, oder wie Polen, mit dem Gebiete mächtiger Nachbarn vereinigt worden; im zweiten haben die Reichsstände den Antheil an der wirklichen Ausübung der Staatsgewalt verloren, und sich entweder nur noch als berathende Körperschaften erhalten, oder sind selbst auch als solche ganz aufser Thätigkeit gekommen.

Durch den Uebergang von der Naturalwirthschaft

Digitized by Google

zur Geldwirthschaft, welchen die Fortschritte der Civilisation bewirkten, verlor die Grundherrlichkeit ihr Uebergewicht. Die höhere Gewerbsamkeit, welche hieraus hervorging, hat nicht allein in den Städten durch Kunstfleifs und Handel Reichthümer aufgehäuft, welche nicht weniger als Bodenrente Macht, über Dienste zu gebieten, verleihen, sondern sie hat auch der Bodenbenutzung selbst eine wesentlich veränderte Gestalt gegeben. Indem das Einkommen aus Boden durch Verwendung von Kapital darin einer Ausdehnung fähig wird, deren Grenzen noch Niemand zu bezeichnen vermag, wird Freiheit für die Benutzung des Bodens und Sicherheit für den Genufs der Früchte desselben auch immer unentbehrlicher. Ein solcher Zustand wird am vollkommensten erreicht, wenn das volle Eigenthum mit unbeschränktem Nutzungsrecht verbunden ist. So lange die Grundherrlichkeit noch die Grundlage des Staatsverbandes ist, erscheint beides gemeinhin getrennt. Wer den Boden selbst bewirthschaftet, besitzt als Zeitpächter, Inhaber auf Kündigung, Erbpächter oder Erbzinsmann nur das mehr oder minder beschränkte Nutzungsrecht auf demselben, und entrichtet Dienste und Gefälle, oder Pachtgelder und Zinsen an den Grundherrn, welcher durch diese Leistungen den Boden benutzt, worüber ihm das Obereigenthum zusteht. Die Vereinigung des Nutzungsrechts mit dem Obereigenthume, welche mit dem fortschreitend verbesserten Anbau des Bodens, wenn auch nicht durchaus nothwendig so doch offenbar immer nützlicher erscheint, macht nun entweder die Grundherren zu Landwirthen oder die Landwirthe zu vollen Eigenthümern. So weit das Letztere geschieht, erlischt die Grundherrlichkeit; das Erstere aber benimmt ihr die stolze Unabhängigkeit von der Nöthigung, Erwerb aus eigner Arbeit zu suchen: welche sie

Digitized by Google

bis dahin von den Gewerbtreibenden schied. Nur sehr ausgedehnter und einträglicher Bodenbesitz kann unter solchen Verhältnissen die Grundherrlichkeit noch wesentlich aufrecht erhalten. Indem die Grundmacht solchergestalt um ihr Bestehen mit der Geldmacht kämpft, gewinnt keine von beiden Kraft genug, so viel von der Staatsgewalt an sich zu bringen, dafs die Regierung dadurch zur Ohnmacht herabgewürdigt wird. Aber beide Theile erhalten auch einander gegenseitig wach, und können daher nicht in jene Unthätigkeit versinken, worin ihnen der errungene Antheil an der Staatsgewalt wieder entschlüpft. In solchem Zustande werden verständig aufgefafste Staatszwecke nur in einem fortwährenden Kampfe gefördert, der grofse Kräfte verbraucht, aber auch nicht minder grofse Kräfte entwickelt. Grofsbritannien in seiner Insularlage verdankt ihnen die Herrschaft über die Meere.

Mit dem Menschengeschlechte selbst wächst eine Macht auf, welche im Geiste des Menschen gegründet, älter und stärker ist, als jede Macht, die der Besitz von Boden, Geld oder überhaupt äufsern Gütern verleiht, — es ist die Macht der Meinung, welche hervorragend im Einzelnen den Heroismus und das Märtyrerthum erzeugt, und, wenn sie die Massen des Volks vollständig durchdringt, jeden Widerstand niederschmettert. Diese Macht, mit dem politischen Fanatismus, oder mit dem religiösen bewaffnet, hat in solchen Zeiten gräfsliche Zerstörungen angerichtet, wo der bestehende Zustand unleidlich geworden, eine Veränderung desselben aber nur auf neuen Grundlagen des Staatsverbandes erreichbar war. So lange dagegen der Mensch seinen Zustand behaglich oder wenigstens noch erträglich findet, unterstützt die Meinung dessen Fortdauer, indem sie der Gewohnheit huldigt,

Digitized by Google

ohne den Verbesserungen zu widerstreben, welche die Verbreitung von Kenntnissen und Gesittung in ihren natürlichen Fortschritten allmählig herbeiführt. Wie grofs diese Verbesserungen sind, und wie viel sie dazu beitragen, die Gewohnheiten mit Annehmlichkeit zu bekleiden und dadurch beliebt zu erhalten, wird selten hinlänglich gewürdigt. Sehr wenigen Menschen bleibt im hohen Lebensalter noch Lebhaftigkeit des Geistes genug, um sich des Zustandes ihrer Umgebungen aus ihrer Jugendzeit mit derselben Klarheit und Kraft zu erinnern, womit jetzt die Gegenwart vor ihnen steht, und auf ihre Gefühle einwirkt. Sie glauben nur an Veränderungen in Moden und Förmlichkeiten, während sich doch die Gestalt des Lebens so wesentlich und gänzlich veränderte, dafs sie selbst vor sechszig Jahren durchaus keine Ahnung von demjenigen hatten, was ihnen durch allmähliges Angewöhnen jetzt unentbehrlich geworden ist. Auch in Zeiten der öffentlichen Ruhe und des häuslichen Wohlbehagens wirkt die Meinung so mächtig, dafs die Staatsgewalt derjenigen Anstalt, Körperschaft oder Standesgenossenschaft wesentlich angehört, welcher sich dieselbe zuwendet. Wo die Staatsgewalt zwischen der Regierung und einer Reichsstandschaft getheilt ist, mufs beiden demnach daran gelegen sein, die Meinung für sich zu gewinnen. Wie jene die Sitte zu schonen, und nur allmählig einlenkend mit den Staatszwecken vereinbar zu machen hat, ist bereits oben einleitend bemerkt worden. Diese sucht dasselbe zunächst durch die Wahl solcher Abgeordneten zu bewirken, welchen die Mehrheit der Nation vertraut, dafs sie die Meinung richtig aufzufinden, klar darzustellen und mit Nachdruck geltend zu machen wissen. Es bleibt jedoch gemeinhin zweifelhaft, ob die gewählten Abgeordneten in ihrer Mehrheit wirklich geeignet sind, der öffentlichen Meinung Gehör zu verschaffen, weil es unmöglich

Digitized by Google

ist, die Wirkungen der sehr verschiedenartigen Einflüsse zu berechnen, welche nicht nur die Regierung, die Grundmacht und die Geldmacht, sondern auch noch viele besondere Standes-, Gemeinde-, Körperschafts- und selbst persönliche Interessen auf diese Wahlen ausüben. Dafs dieser Zweifel wohl begründet ist, zeigt gar nicht selten die Stimmung des Volkes gegenüber den gesetzlichen Anordnungen in Staaten, welche parlamentarische oder ständische Reichsverfassungen haben. Die gemeine Ansicht sucht Abhülfe dieses Uebels durch Verbesserung der Wahlformen; aber diese bleibt aller Erfahrung nach unzureichend, und nur der Geist, welcher die grofse Mehrheit der Wählenden leitet, kann einen günstigen Erfolg der Wahlen sichern. Merkwürdig bleibt die sehr verbreitete Neigung, Staatsbeamte zu Mitgliedern der Reichsstände, und als solche zu Vertretern der öffentlichen Meinung zu wählen; sie beweist, wie sehr es vielen Regierungen gelungen ist, die geistigen Kräfte, welche sich in ihrem Machtgebiet befinden, für ihren Dienst zu gewinnen. Es ist aber kein gutes Anzeichen, wenn die Regierung von diesen Kräften nicht Gebrauch zu machen weifs, und ihre Beamten veranlafst, dieselben als ständische Deputirte in einer Opposition geltend zu machen, oder gar, um sie hieran zu hindern, ihnen die Genehmigung zur Annahme der Wahl versagt. Dagegen spricht es entscheidend zu Gunsten der Regierung, wenn ihre kräftigsten und würdigsten Beamten auch aufser amtlichen Verhältnissen, nur geleitet durch den Drang ihrer selbstständigen Ueberzeugung, die Vertheidigung der Verwaltung übernehmen, und mit Freimuth einzelne Mängel rügend, dem Geiste Anerkennung zu verschaffen streben, der im Ganzen und Grofsen in der Führung der öffentlichen Angelegenheiten lebt.

Der Antheil, welchen ständische Körperschaften an

Digitized by Google

der Staatsgewalt nehmen, ist nach der Grundverfassung der einzelnen Staaten in seinem Umfange sehr verschieden. Bezieht er sich nur darauf, dafs ohne ständische Zustimmung Veränderungen in dieser Grundverfassung unzulässig bleiben: so wird eine Beschränkung der Regierung so lange gar nicht bemerklich, als eine wohlunterrichtete Meinung die bei weitem überwiegende Mehrheit der Stimmführer in allen Klassen der Nation durchdringt, und demnach auch dem Gange der Verwaltung und der ständischen Berathungen eine gleichförmige Richtung giebt. Möglichste Verbreitung richtiger Ansichten von den Bedingungen, worauf das Bestehen und die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt beruht, und gegenseitiges Vertrauen auf die Macht des Verstandes und der Sittlichkeit in der Regierung und in den Abgeordneten der Nation sind allein die dauerhaften Grundlagen eines so wohlthätigen Verhältnisses. Daher vor Allem das Uebergewicht, welches eine durch alle Stufen der Gesellschaft verbreitete Richtung zum Urtheilen und Handeln nach Vernunftgründen und nach dem Grundgesetze der Sittlichkeit im Leben der Staaten behauptet; denn es darf wohl vertraut werden, dafs bei solcher Gleichheit der Geistesrichtung ungeachtet aller Verschiedenheit der Fähigkeiten und Bildungsstufen doch aus den gleichen Thatsachen auch die gleichen Folgerungen hervorgehn. Selbst aber wenn das Einverständnifs zwischen der Regierung und den Ständen durch eine Verschiedenheit der Ansichten gestört wird, ist in solcher Stellung das Bestehen einer kräftigen Verwaltung noch nicht bedroht. Der Mangel an Uebereinstimmung kann entweder aus einer ungleichartigen Auffassung der öffentlichen Meinung, oder auch daraus entstehn, dafs einer von beiden Theilen an eine vorübergehende Verirrung

Digitized by Google

der öffentlichen Meinung glaubt, und daher ansteht, derselben zu folgen. In beiden Fällen ist die Wiederherstellung des Einverständnisses zu hoffen, sobald es gelingt, durch Vernunftgründe und Aufklärung über Thatsachen gleichförmige Ueberzeugungen hervorzurufen. Dies wird bei solchem Zustande der Nation wahrscheinlich bald geschehen, und bis dahin hindert die Regierung nichts, die Verwaltung unverändert fortzusetzen; denn ein Zustand, welcher lange geduldet wurde, wird doch nicht leicht so schnell ganz unleidlich, dafs er nicht noch einige Zeit fortbestehen könnte, bis die Zustimmung zur Veränderung desselben erreicht wird.

Sehr viel erheblicher sind die Bedenken, die der Vorbehalt einer periodisch erneuten Zustimmung der Stände zu solchen Handlungen der Regierung erzeugt, welche dieselbe unausgesetzt wiederholen mufs, wenn sie vermögend bleiben soll, eine wirksame Verwaltung zu führen. In einigen Fällen sinken solche Vorbehalte zu Förmlichkeiten herab, welche dennoch gemeinschädlich wirken, weil sie gefährliche Täuschungen unterstützen. In Grofsbritannien bedarf die Regierung jährlich einer erneuten Bewilligung des Parlaments zur Unterhaltung einer Land- und Seemacht und zur Ausübung einer Disciplinargewalt über dieselbe. Nur in einer kaum begreiflichen Raserei wilder Leidenschaften könnte jetzt die jährliche Zustimmung zur Erneuerung dieser Vollmacht verweigert werden, weil damit eine gänzliche und augenblickliche Auflösung der Staatsverwaltung ausgesprochen würde. Daher erfolgt dieselbe jederzeit ohne Widerspruch, und erscheint in sofern als eine ganz leere Förmlichkeit. Aber so ganz bedeutungslos für die Richtung der Ansichten in der grofsen Masse des Volks ist es doch keinesweges, dafs diese Förmlichkeit das Andenken

Digitized by Google

an Zeiten voll Unheil und Gräuel jährlich erneuert, worin ein durch unselige Erfahrungen gerechtfertigtes Mifstrauen gegen die Regierung einen solchen Vorbehalt hervorrief. Sehr wahrscheinlich hängt hiermit zusammen, dafs die brittische Regierung sich noch immer in der Nothwendigkeit glaubt, neben den edelmüthigsten Aeufserungen der Nachsicht und Milde nicht in dem Heere und in den Flotten allein, sondern auch aufserdem in vielfachen Lebensverhältnissen eine Härte der Disciplin beizubehalten, welche sehr nahe an Gefühllosigkeit grenzt. Das Mifstrauen ist seiner Natur nach gegenseitig; je weniger Untergebene ihren Obern vertrauen, desto geringer wird auch ihr Anspruch, von diesen mit Vertrauen auf ihren willigen Gehorsam behandelt zu werden.

In andern Fällen ist zwar nicht leicht eine gänzliche Verweigerung, aber sehr oft doch eine beträchtliche Beschränkung der ständischen Genehmigung zu befürchten. Das gilt vorzüglich bei Bewilligung der Steuern. In einer gänzlichen Verweigerung der Mittel, den öffentlichen Aufwand zu bestreiten, liegt wesentlich ein Aufkündigen der bisher zwischen der Regierung und ihren Untergebnen bestandenen Verbindung. Es ist klar, dafs eine Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten nur so lange bestehen kann, als ihr Mittel dargereicht werden, den unentbehrlichen Aufwand dafür zu bestreiten. Ein Recht der Stände, diese Mittel überhaupt zu verweigern, könnte nur bestehen, wenn dieselben allein und ausschliefslich Inhaber der Staatsgewalt wären, und die Regierung nur in ihrem Auftrage die Verwaltung führte. Auch liegt in einer gänzlichen Verweigerung der Steuern keinesweges eine Befreiung des Volks von Entrichtung derselben. In dem Augenblicke, wo die bisher bestandene Regierung aufhören mufs zu verwalten, wird die

Digitized by Google

Bestellung einer andern Verwaltungsbehörde nothwendig, weil der Staat nicht ohne Regierung bleiben kann, ohne selbst aufgelöst zu werden. Dieser neubestellten Verwaltungsbehörde müssen aber ebensowohl, wie der frühern Regierung, Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes bewilligt werden, das ist, für die Dauer doch auch Steuern, wenn gleich für kurze Zeit durch Verkauf der Staatsgüter, Anleihen oder gar Confiscationen für den dringendsten Bedarf Rath geschaffen würde. Eine ständische Versammlung, welche die Bewilligung der Steuern gänzlich verweigert, spricht damit nur entweder ein Uebertragen der Regierung an andere Personen, oder eine Auflösung des Staatsverbandes, mithin auch ihre eigene Vernichtung aus. Das Letztere kann sie nicht wollen, zum Erstern aber mangelt mehrentheils eine geschichtlich begründete Befugniss. Es geschieht daher, wenn es irgendwo vorkommt, nur in einem Zustande, worin die Stände sich zur Nothwehr gegen gewaltsame Verletzung befugt glauben, während die Regierung sich über frevelhafte Verweigerung schuldigen Gehorsams beklagt.

Für die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten besteht staatsrechtlich begründet die Verpflichtung der Landstände, die zur Fortsetzung der Verwaltung und Erfüllung der Bundesobliegenheiten unentbehrlichen Geldmittel zu bewilligen. Es können demnach schon deshalb deutsche Landstände sich nicht durch Unzufriedenheit mit ihrer Regierung zur gänzlichen Verweigerung der Steuern verleiten lassen. Sehr gewöhnlich sind dagegen Einwendungen wider Anträge der Regierung, welche sich auf das Steuerwesen beziehen, indem theils die Hebungsformen unzulässig, theils die geforderten Summen allzu hoch angeschlagen erscheinen. Die ersteren beruhen

Digitized by Google

mehrentheils auf einem Mangel an gründlicher Kenntnifs bald von Seiten der Regierung, bald auch von Seiten der Stände. Die meisten Schwierigkeiten entstehn aus der besonders in mittlern und kleinern Staaten tief eingewurzelten Meinung, dafs die Steuern überhaupt nach dem Einkommen auf die Mitglieder des Staatsverbandes zu vertheilen sind. Der Vorsatz, eine solche Vertheilung zu bewirken, ist jedoch in den Steuern auf Verbrauch und Verkehr offenkundig bereits aufgegeben. Solche Steuern werden einträglicher und leichter zu heben in eben dem Maafse, worin mit den Fortschritten der Bildung, der Gewerbsamkeit, der Bevölkerung und der Vereinigung derselben zu weit ausgedehnten Staatsverbänden die Mannigfaltigkeit und der Umfang der Bedürfnisse und Genüsse, das Vermögen dieselben zu befriedigen, und das Machtgebiet der Staaten wächst. Einträglich werden sie nur dann, wenn Genüsse zum allgemeinen Bedürfnisse werden, die sich nicht Jeder unmittelbar durch seine eigene Arbeit verschaffen kann, sondern die nur die Frucht solcher Anstalten sind, welche sich wegen ihres Umfanges und der Offenkundigkeit ihres Betriebes obrigkeitlicher Aufsicht nicht entziehen können. Wo die Familien, woraus die grofse Masse des Volks besteht, sich nur von den Erzeugnissen des Bodens nähren, den sie mit eignen Händen bebauen, sich nur in Stoffe kleiden, welche sie aus den Erzeugnissen ihres Ackers und ihrer Heerde selbst bereiten, und ihr einfaches Hausgeräth aus dem Material, welches die Natur in der Nähe darbeut, selbst verfertigen, da kann an eine Besteuerung des Verbrauchs nicht gedacht werden, weil es geradehin unmöglich bleibt, jeden einzelnen Haushalt in Bezug auf denselben unter Aufsicht zu stellen. Nur seitdem die gröfse Masse des Volkes in den dicht-

Digitized by Google

bewohntesten und reichsten Ländern Europa's sich an den Genufs des Zuckers, Kaffees, Tabaks, theils auch Thees und an den Gebrauch tropischer Gewürze, baumwollener Gewebe und überhaupt soweit veredelter Fabrikate gewöhnte, dafs deren Erzeugnifs nur in grofsen Anstalten und mittelst eines über alle Welttheile ausgebreiteten Verkehrs möglich wurde, konnten beträchtliche Summen durch Besteuerung des Handels im Grofsen aufgebracht werden. Nur seitdem an die Stelle der Handmühlen, des Backens in eigenen Oefen, des Schlachtens in der eigenen Wirthschaft, der Getränkebereitung am eigenen Heerde die Wasser-, Wind- und Dampfmühlen, das Bäcker- und Schlächtergewerbe, die Brauerei und Branntweinbrennerei traten, ward es möglich, auch den Verbrauch der allgemeinsten Nahrungsmittel aus inländischen Erzeugnissen zu besteuern. Erhebliche Steuern vom Verbrauche sowohl fremder als einheimischer Erzeugnisse sind nur zu heben, wenn eine hinreichende Grenzbewachung gegen das unbesteuerte Einbringen gleichartiger Sachen schützt. Aber eine solche Bewachung wird nur dann nicht allzu lästig für den täglichen Verkehr im Kleinen, und nicht allzu kostbar für die Verwaltung der öffentlichen Abgaben, wenn sie beträchtliche Räume umfafst. Ein Quadrat von einer Meile Flächeninhalt hat vier Meilen im Umfange, ein Quadrat von hundert nur vierzig, und ein Quadrat von zehn Tausend nur vier Hundert. Es wird demnach durch Besetzung von einer Meile Grenze eine Fläche im ersten Falle von einer Viertel-Quadratmeile, im andern von drittehalb, und im dritten von fünf und zwanzig Quadratmeilen geschützt. Die Gebiete der Staaten bilden freilich keine Quadrate, aber darum ist nicht minder bei Vergleichung der Länge ihrer Grenzen mit dem Flächenin-

Digitized by Google

halte ihres Bodens der geometrische Lehrsatz anwendbar, dafs sich in ähnlichen Figuren die Flächen verhalten, wie die Quadrate der Umfänge. Die grofsen Staaten sind demnach bei Besteuerung des Verbrauchs und Verkehrs in weit überwiegendem Vortheile, und namentlich ist der gröfste Theil der deutschen Bundesstaaten viel zu klein, um erhebliche Steuern dieser Art selbstständig mit Erfolg einführen zu können. Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern, überhaupt Steuern von irgend einem Besitze vertheilen sich nicht wie die Steuern vom Gewerbe und Verkehr von selbst durch den Gebrauch, welchen jeder Einzelne von den Gegenständen derselben macht, sondern die Staatsverwaltung mufs deren Vertheilung übernehmen. Hier tritt nun der Hader um die Grundlage dieser Vertheilung hervor. Dafs der Betrag des Einkommens dazu nicht hinreicht, ergiebt unbefangene Betrachtung so klar, dafs nur die Macht einer Gewohnheit, welche aus frühern Zuständen auf die Gegenwart überging, darüber verblenden kann. Der einzige haltbare Grund für eine Vertheilung dieser Steuern nach dem Einkommen ist wirklich nur noch, dafs auf unserer Bildungsstufe noch Niemand eine bessere Grundlage aufzufinden vermochte, und dafs dennoch bis jetzt Steuern, wofür es keiner Vertheilung durch die Staatsverwaltung bedarf, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse noch nicht ausreichen. Die nächste Folge hiervon ist, dafs Steuern, deren Vertheilung auf einem so wenig sichern Grunde beruht, schon bei mäfsiger Höhe sehr lästig und fast unerschwinglich für Diejenigen werden, auf deren Lebens- und Erwerbsverhältnisse die gewählte Vertheilung nicht pafst. Sollen solche Steuern vollständig ohne den Privatwohlstand zerrüttende Zwangsmittel eingehen, so dürfen die Steuersätze Grenzen nicht über-

Digitized by Google

überschreiten, bei welchen der Gesammtbetrag der Steuer für das öffentliche Bedürfnifs unzureichend bleibt. Das haben die kleinen deutschen Bundesstaaten schwer empfunden, seitdem sie der erlangten vollen Souverainetät gemäfs zur Erfüllung der Bundespflichten gleich den grofsen Staaten nach dem Verhältnifs der Einwohnerzahl beitragen sollen. Den meisten wäre wahrscheinlich unmöglich geworden, sich in der angenommenen Stellung zu behaupten, wenn nicht ein sehr ausgedehnter Domainenbesitz Hülfe geleistet hätte. Sie verdanken jetzt eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage und selbst die Möglichkeit, den Druck der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer zu mindern, dem Anschlusse an den Preufsischen Zollverein, wodurch sie nicht nur Antheil an dem Gesammteinkommen aus den Zöllen, sondern auch die Möglichkeit erhalten haben, den Verbrauch inländischer Erzeugnisse zu besteuern.

Mit der Annahme einer Besteuerung des Eingangs ausländischer Waaren erwächst jedoch ein neuer Anlafs zu grofser Verschiedenheit der Ansichten über die Hebungsformen. Neben der wesentlichen Bestimmung, Einkommen zu verschaffen, wird diesen Steuern gewöhnlich auch noch die gegeben, der inländischen Gewerbsamkeit aufzuhelfen, indem die Mitbewerbung der ausländischen durch sogenannte Schutzzölle erschwert wird. Solchen Schutzzöllen sind auch die Regierungen nicht abgeneigt, nur wollen sie mäfsige Sätze für dieselben, um die Versuchung zum Schleichhandel nicht soweit zu vergröfsern, dafs diejenige Grenzbewachung ihn nicht mehr abzuwehren vermag, welche für das Steuerinteresse bei Erhebung der Abgaben von Verzehrungsgegenständen vollkommen hinreicht. Solche Sätze vertheuern auch den Verbrauch ausländischer Erzeugnisse nicht so sehr, dafs Diejenigen,

Digitized by Google

welche sie den inländischen vorziehn, vom Ankaufe dadurch abgeschreckt werden könnten. Das aber genügt den inländischen Erzeugern gewöhnlich nicht, die gemeinhin übersehen, wie sehr sie selbst des Antriebes und der Zucht bedürfen, welche sie fremder Mitbewerbung zu verdanken hätten. Daher wird in Staaten mit ständischer Verfassung oft ein sehr lebhafter Streit über die Steuergesetze für den Eingang ausländischer Erzeugnisse geführt, der dadurch nur noch verwickelter wird, dafs sich bei den Anträgen der Stände geradehin widersprechende Ansichten offenbaren. Inhaber von Spinnereien verlangen Erhöhung der Eingangsabgaben auf englisches Maschinengarn, während die Weber der Vertheuerung dieses Materials widersprechen. Landwirthe fordern hohe Steuern auf ausländisches Schlachtvieh und Getreide; Fabrikherren suchen dagegen eine Verminderung des Preises der Lebensmittel durch freien Eingang ausländischer Bodenerzeugnisse. Alle Theile behaupten, dafs die Fortsetzung ihres Gewerbes von der Bewilligung ihrer Forderungen abhänge. Was die Regierung zur Ermäfsigung derselben vermittelnd in Antrag bringt, genügt keinem Theile, und indem die Gesetzgebung unter widerstrebenden Kräften hin und her schwankt, entstehen widersprechende und unausführbare Beschlüsse.

Die sehr allgemeinen Klagen über allzuhohe Besteuerung können nur dann gegründet erscheinen, wenn erwiesen wird, dafs entweder die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, welche die Nation den Anordnungen und dem Schutze der Regierung verdankt, mit geringerm Aufwande verschafft werden könnte, oder dafs nicht alle Mittel, welche die Regierung noch aufser dem Einkommen durch Steuern zur Bestreitung dieses Aufwandes besitzt, auch zweckmäfsig dazu verwen-

Digitized by Google

det werden. Den Steuerpflichtigen ist überall daran gelegen, von der Erfüllung dieser wesentlichen Bedingungen eines wohlgeordneten Staatshaushaltes sichere Kunde zu erhalten; und Regierungen, welche den Werth des Beistandes der öffentlichen Meinung richtig würdigen, werden nicht anstehen, ihren Untergebenen diese Kunde so weit zu gewähren, als es der Zustand ihrer Bildung und die Lage der Verwaltung gestattet. So fern ständischen Versammlungen die Verpflichtung obliegt, das Interesse der Steuerpflichtigen gegen Ansprüche ihrer Regierungen zu vertheidigen, wird der Aufwand für öffentliche Angelegenheiten auch von ihrer Zustimmung abhängig. Die Regierung legt einen Anschlag von dem Bedarfe für diesen Aufwand vor; die Versammlung der Stände prüft denselben, soweit in alle Einzelnheiten der Ausgaben eingehend, als sie es selbst nöthig findet, und ertheilt oder verweigert ihre Zustimmung zu diesen Ausgaben, je nachdem sie nach ihrer Meinung unentbehrlich, nützlich oder überflüssig, wo nicht gar schädlich sind. Wie viel von dem bewilligten Aufwande durch Steuern aufzubringen ist, ergiebt sich nur, wenn bekannt wird, wie viel durch anderes Einkommen, namentlich aus Domainen und Regalien, dazu beigetragen werden kann; daher auch Nutzungsanschläge von diesen zur Prüfung vorzulegen sind. Auch aus frühern Jahren aufgesammelte Ueberschüsse und Ersparnisse kommen hierbei zu Hülfe, und es wird daher auch deren Nachweisung gefordert. Endlich wird zur vollständigen Sicherstellung der Steuerpflichtigen für nöthig erachtet, zu prüfen, wie weit die zu den Ausgaben bewilligten Gelder auch wirklich ihrer Bestimmung gemäfs verwendet werden. Es ist einleuchtend, dafs die Regierung sehr viel mehr Mittel, als irgend eine ständische Versammlung, besitzt, sich von der

Digitized by Google

Nothwendigkeit oder dem Nutzen der Ausgaben, welche die Staatsverwaltung erfordert, von der Zweckmäfsigkeit des Verfahrens bei Benutzung der Domainen und Regalien, von der Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse ihrer Staatsbuchhalterei und der Rechnungen ihrer Beamten über Einnahmen und Ausgaben zu versichern. Mithin kann nur die Besorgnifs, dafs sie von dem ihr zu Gebote stehenden Einkommen dem Staatszwecke überhaupt oder wenigstens für jetzt noch fremde Verwendungen machen könnte, die Theilnahme der Stände an diesen Geschäften rechtfertigen. Was auch in der Verwaltung einzelner Staaten durch ständische Theilnahme verbessert worden sein möchte: so bleibt es doch im Allgemeinen unerweislich, dafs höhere Zweckmäfsigkeit in den Verwendungen für öffentliche Angelegenheiten, gröfsere Sorgfalt in der Verwaltung des Staatsvermögens und Einkommens und mehr Klarheit und Zuverlässigkeit in der Rechnungslegung der Beamten unter der Einwirkung ständischer Versammlungen bestehn, als in Staaten, wo der Regierung ausschliefslich die Finanzverwaltung obliegt. Zur Beglaubigung der Nachrichten von dem Erfolge dieser Verwaltung bedarf es auch nicht ständischer Mitwirkung; weder diese noch eine mit Einzelnheiten überladene Darstellung sichern die Zuverlässigkeit der veröffentlichten Angaben. Es ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung, dafs Rechnungen, worin jeder einzelne Satz der Einnahme und Ausgabe vollständig belegt ist, doch ein ganz falsches Bild von dem Zustande geben, worin sich eine weitläufige und verwickelte Angelegenheit eben befindet. Es ist hierbei keinesweges an absichtliche Täuschung zu denken; der Behörde, welche die Rechnung legt, entschlüpft nicht selten die richtige Vorstellung von dem eigentlichen Sachverhältnisse unter der Fluth der

Digitized by Google

Einzelnheiten, und diese sind es gemeinhin auch, worauf Derer Aufmerksamkeit sich wendet, welche sich redlich vornehmen, die vorliegenden Rechnungen mit höchster Sorgfalt zu prüfen. Bei Beurtheilung so weit umfassender Rechnungen, als es diejenigen über den Haushalt eines Staats auch nur von mittlerm Umfange sind, kommt es nicht sowohl auf Einzelnheiten, als vielmehr darauf an, den Geist der Verwaltung richtig anfzufassen, und eine klare Uebersicht von dem Gange der Verhandlungen zu gewinnen, deren strenges Aneinanderschliefsen die sicherste Bürgschaft für eine richtige Darstellung der Sachverhältnisse ist. Diese Spuren der innern Glaubwürdigkeit entgehen auch in Uebersichten von mäfsiger Ausdehnung dem Auge des Kenners nicht; sein freimüthiges Urtheil kann mit gleicher Unbefangenheit und Offenkundigkeit auch aufser einer ständischen Versammlung geäufsert werden, wenn nur die Bildungsstufe, worauf die Nation steht, dafür bürgt, dafs die Regierung ebensowohl wie ihre Untergebenen ihre wahren Freunde zu finden und zu würdigen wisse. Auch bei vollem Vertrauen auf die Einsicht und Redlichkeit der Regierung bleibt die Veröffentlichung übersichtlicher Darstellungen von dem Erfolge der Finanzverwaltung sehr nützlich, als ein sehr wirksames Hülfsmittel zur Verbreitung einer gründlichen politischen Bildung. Je mehr auf diese gerechnet werden darf, desto sicherer wird die Regierung eines verständigen Urtheils der Nation über ihre Verwaltung und einer richtigen Würdigung ihrer wohlgemeinten Unternehmungen.

Im Gegensatze mit solchen Ansichten besteht unter den Verhältnissen, worin sich die meisten neuern Staaten befinden, eine sehr nahe Veranlassung für die Regierungen, wenigstens einen Theil ihres Einkommens der

Digitized by Google

Kenntnifs ihrer Untergebenen und besonders der ständischen Beurtheilung zu entziehen. So weit die Staaten aus Grundherrlichkeit hervorgingen, ist gewifs ein Theil ihrer Domainen Familiengut des regierenden Hauses. Wie viel dazu durch Anwendung der Staatsgewalt erworben wurde, ist schwerlich nachzuweisen, weil dieser Erwerb mehrentheils in den Zeitraum fällt, worin die Staatsgewalt sich allmählig aus der grundherrlichen Herrschaft entwickelte. Dasselbe gilt zum Theil auch von den nutzbaren Regalien. Die niedern Regalien sind gröfstentheils schon mit dem Besitze der Grundherrlichkeit verbunden. Auch einige, welche jetzt überall zu den höhern gehören, wurden früher von mächtigen Grundherren ausgeübt. Um wie viel aber der Besitz der Staatsgewalt das Einkommen aus Beiden erhöhte, ist vielleicht niemals bestimmt anzugeben. Wo die Regierungen und ihre Untergebenen ein entgegengesetztes Interesse zu haben vermeinen, entsteht aus dieser geschichtlich entwickelten Stellung der Domainen und Regalien ein Bestreben, die ständische Theilnahme an der Aufsicht über deren Benutzung gänzlich auszuschliefsen, das um so mehr zu Mifsstimmung Anlafs giebt, als in Ermangelung sicherer Kenntnisse von dem Ertrage dieser Einkommenquellen gemeinhin sehr übertriebene Vorstellungen davon im Umlaufe sind. In Deutschland war besonders eine Trennung der Steuer- und Kammer-Kassen fast allgemein. Jener Einkommen beruhte auf ständischer Zustimmung, und ihre Verwaltung unterlag ständischer Aufsicht; diesen flossen die Domainen- und Regalien-Einkünfte zu und zwar aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, ganz ohne ständische Mitwirkung, und ihr Zustand war ein sorgsam bewachtes Geheimnifs der Regierungen. Die Stellung, welche diese Kassen gegenwärtig

Digitized by Google

einnehmen, bezeichnet wahrscheinlich am sichersten die Stufe der Entwickelung, worauf sich dermalen die Staatsverfassungen befinden, und den Geist, woraus dieselbe hervorging. Im Preufsischen Staate stellte bereits König Friedrich Wilhelm der Erste beide Kassen unter eine oberste Verwaltungsbehörde, das General-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium, welches diese Benennung eben von den beiden Kassen erhielt, indem die Steuerkasse, woraus hauptsächlich das Heer unterhalten wurde, den Namen Kriegskasse, die Kammerkasse dagegen, weil ihr Einkommen hauptsächlich aus Domainengefällen bestand, den Namen Domainenkasse führte. Unter diesem General-Directorium standen in den einzelnen Provinzen die Krieges- und Domainenkammer, welche diese Benennung ebenfalls von den beiden Provinzialkassen erhielten, deren vereinigte Verwaltung ihnen anvertraut war. Dieser Vereinigung ungeachtet, und obwohl ständische Theilnahme dabei ganz ausgeschlossen war, blieben beide Kassen doch in Bezug auf Buchführung und Rechnungslegung in besondern Localen und unter besondern Beamten getrennt, und erst mit der gänzlichen Umgestaltung der innern Verwaltungsbehörden seit dem Ende des Jahres 1808 ist diese Trennung gänzlich verschwunden, und für die Verwaltung der sämmtlichen Staatseinkünfte eine Generalstaatskasse unter der Aufsicht des Finanzministeriums, bei den Provinzial-Regierungen aber, welche die Geschäfte der vormaligen Kammern übernahmen, auch nur eine Regierungs-Hauptkasse bestellt worden. In andern deutschen Staaten ist die Vereinigung beider Kassen erst in Folge der neusten Veränderungen in ihrer Verfassung und zum Theil überhaupt noch nicht erfolgt.

Digitized by Google

Eine Berechtigung ständischer Versammlungen, über alle Verwaltungsangelegenheiten von der Regierung Auskunft zu fordern, scheint in sofern ganz unbedenklich, als dieser selbst sehr daran gelegen sein mufs, ungesucht Veranlassung zur Rechtfertigung ihres Verfahrens zu finden. Indem die Regierung auf ständische Fragen antwortet, entgeht sie dem Verdacht der Selbstanklage, welcher sprichwörtlich der Begleiter unverlangter Vertheidigungen geworden ist. Dürfen aber ständische Berathungen auf den Grund der erlangten Auskunft erfolgen, so wird hierdurch die Berechtigung der Stände zur Theilnahme an der Staatsgewalt selbst sehr folgenreich erweitert. Es kann nunmehr ein Urtheil über das Verfahren der Regierung durch ständischen Beschlufs festgestellt, und auf den Grund desselben entweder eine von der Regierung nicht verlangte Aenderung in den Landesgesetzen, oder eine Anklage der Verwaltungsbehörden in Antrag gebracht werden. Im ersten Falle bedarf die Bewilligung des Antrages nicht blos der Zustimmung der Stände, sondern in der Regel auch der Genehmigung der Regierung; und es kann dieser also nichts aufgedrungen werden, was sie für unzulässig oder wenigstens für unzeitig hält. Aber wo den Ständen bereits ein so beträchtlicher Antheil an der Staatsverwaltung gebührt, tragen die Regierungen doch Bedenken, einer Veruneinigung zwischen ihnen und den Ständen den hohen Grad von Offenkundigkeit zu geben, welcher in der unmittelbar verweigerten Genehmigung mit überwiegender Mehrheit gefafster ständischer Beschlüsse liegt; sie suchen vielmehr durch ihren Einflufs auf die ständischen Berathungen solchen Beschlüssen vorzubeugen, wirken aber hierdurch auch störend auf die Unbefangenheit der Mitglieder ständischer Versammlungen. Im andern Falle ent-

Digitized by Google

wickelt sich ein Verwaltungssystem, welches die Staatsgewalt wesentlich ganz in die Macht der ständischen Versammlungen bringt. Indem die Nothwendigkeit anerkannt wird, dem Oberhaupte des Staats eine durchaus unantastbare Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit beizulegen, können zwar nur Diejenigen einer Vernachlässigung des wahren Staatszwecks, einer Untreue oder eines Verrathes daran angeklagt werden, welche durch Rath und That die Vollziehung gemeinschädlicher Anordnungen möglich machten; das sind aber die Minister des Staatsoberhauptes unter der Voraussetzung, dafs dessen Befehl nur durch Unterzeichnung eines derselben vollziehbar wird. Die Minister bleiben einerseits verpflichtet, nichts wider den erklärten Willen des Staatsoberhauptes anzuordnen oder zu unternehmen; aber sie wagen andrerseits auch Ehre, Freiheit und Leben, wenn sie Verfügungen desselben unterzeichnen, wegen deren Inhalt sie von der ständischen Versammlung mit Erfolg angeklagt werden können. Gestellt zwischen diese Bedingungen ihrer amtlichen Wirksamkeit, sind sie genöthigt derselben zu entsagen, wenn ihre persönliche Sicherheit mit der Befolgung des höchsten Willens ihnen nicht mehr vereinbar scheint. Demnach wird hierdurch mittelbar die Regierung an Unternehmungen und Anordnungen gehindert, welche von den ständischen Versammlungen so stark gemifsbilligt werden könnten, dafs sie eine Versetzung in Anklagestand für die dabei betheiligten Minister zur Folge hätten.

Wären ständische Versammlungen immerdar nur Organe, laut und klar auszusprechen, was auf der Bildungsstufe des Zeitalters und der Mitglieder des Staatsverbandes von den urtheilsfähigsten unter ihnen für das Wirksamste zur Erreichung des wahren Staatszweckes aner-

Digitized by Google

kannt wird: so würden Verfassungen, welche den Ständen einen solchen Einfluſs auf die Staatsverwaltung beilegen, die höchste Gewährleistung für eine weise und wohlthätige Regierung enthalten, welche durch menschliche Vorsicht erreichbar ist. Aber diese Voraussetzung wird keinesweges durch die Geschichte bestätigt. Nicht nur verjährte Vorurtheile, sondern auch niedrige Leidenschaften, gesteigert bis zum politischen Fanatismus, bethörten oft genug die Mehrheit der ständischen Versammlungen, und rissen sie zu Beschlüssen hin, deren sich das Volk selbst nach wenigen Jahren schämte. Die Befugniſs der Regierung, solche Versammlungen aufzulösen, worin Irrthum oder Leidenschaft vorherrschend erscheinen, und neugewählte dagegen einzuberufen, ist der Erfahrung nach kein hinreichendes Mittel gegen solches Uebel. In den organischen Gesetzen selbst, wonach die ständischen Versammlungen sich bilden, liegen fast überall Mängel, denen abzuhelfen ein Zeitalter, das sie wohl erkennt, dennoch unvermögend bleibt. Geschützt durch anerzogene Zuneigungen oder Abneigungen und innigst verwachsen mit allen Lebensverhältnissen, weichen solche Gebrechen nur zögernd der Macht, welche das Menschengeschlecht erzieht. Aber diese Macht kann auch auf ganz andern Bahnen den Regierungen Irrthümer des Verstandes und Verblendungen des Willens ersparen. Durchdringt mit den Fortschritten der Bildung Einsicht und Rechtlichkeit alle Klassen der Nation, nach den allerdings verschiedenen Stufen ihrer Empfänglichkeit dafür, so weit, daſs sich überall in einer weit überwiegenden Mehrheit Achtung gegen Vernunftgründe und gegen das allgemeine Sittengesetz ausspricht: so wird eine Theilung der Staatsgewalt zwischen der Regierung und ständischen Körper-

Digitized by Google

schaften ganz entbehrlich, und es werden nur auf dem Gemeingute an Einsicht und Sittlichkeit ruhend die Regierungen so weise, gerecht, kräftig und wohlthätig verwalten, dafs abweichende Wirkungen ihrer Thätigkeit nur zu den Ausnahmen gehören, welche zwar immer seltener erscheinen, doch niemals ganz aufhören, die Schwachheit der menschlichen Natur zu bezeichnen. Wie mächtig auch die persönlichen Ueberzeugungen des Staatsoberhauptes auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einwirken: so vermögen sie doch nicht dem Einflusse der im Volke lebenden Meinungen und Gesinnungen mit dauerndem Erfolge in solchen Staaten zu widerstehen, welche durch die Massen von Kräften, worüber sie gebieten, wahrhaft selbstständig sind. Hier erhalten die bestimmtesten Befehle durch einen Geist der Nation, der sie mit Widerwillen vollstreckt, eine so veränderte Richtung, dafs sie nicht selten der Absicht geradehin entgegen wirken. Je selbstständiger Staaten durch ihre eigenen innern Kräfte sind, desto weniger Gehalt hat die Besorgnifs, dafs die Richtung, worin sich das Leben ihrer Untergebnen entfaltet, nach den persönlichen Ansichten ihres Oberhaupts willkürlich verändert werden könne. Verzögernd oder beschleunigend können wohl dessen Ansichten wirken, obwohl selten heilbringend, wenn das Eine oder das Andere den natürlichen Gang der Entwicklung erheblich verändert; aber die Richtung der menschlichen Thätigkeit zu verändern, vermögen sie weniger in dem Verhältnisse, worin der Raum sich erweitert, und die Masse sich vergröfsert, worauf ihre Wirksamkeit sich äufsern soll. Staaten, welche noch weit entfernt sind von einer Selbstständigkeit durch den Umfang ihrer innern Kräfte, tragen dagegen noch zu sehr das Gepräge der Grundherrlichkeit, um ohne Nachtheil für

Digitized by Google

freie und kräftige Entwickelung eine Verfassung entbehren zu können, welche den Einfluſs dessen mildert, was in den persönlichen Ueberzeugungen ihres Oberhauptes willkürlich und veränderlich ist.

Das natürliche Ansehen eines Familienoberhauptes geht in der Grundherrlichkeit zur Ausübung einer Patrimonial-Polizei und -Justiz über: aber Familienbande verbürgen hier nicht mehr die Gerechtigkeit und Milde der Entscheidungen. Es bedarf einer andern Gewährleistung dafür, welche die grundherrlichen Untersassen in der Regierung finden, so lange dieselbe noch selbstständig über den Grundherren steht. Haben die Grundherren selbst sich der Staatsgewalt bemächtigt, so verschwindet diese Gewähr, und es bleibt noch allein nur die Hoffnung auf den Verstand und die Sittlichkeit der Herrschaft und der von ihr bestellten Beamten und Richter übrig. Wie sehr auch ein reiner unbefangner Sinn geneigt sein möchte, dieser Hoffnung zu vertrauen, und einzelne Täuschungen derselben für entschlüpfte Schwachheiten zu achten: so vermag er doch der Erfahrung nicht zu widersprechen, daſs den Zeiten, worin die Staaten des neuern Europa's sich entwickelten, eine geistige und sittliche Bildung noch nicht gegeben war, welche gegen den Mifsbrauch der Gewalt hinreichend schützte. In der That bezeugt auch die Geschichte, wie selbst die höchsten Gerichtshöfe gemifsbraucht wurden, um frevelhaften Gewaltthätigkeiten den Schein einer Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse zu leihen. Daher entstand zunächst das Verlangen nach einer Oeffentlichkeit der Rechtspflege, welche dieselbe der Zucht des unbefangenen Urtheils unparteiischer Zuhörer unterwerfen sollte. Als auch hierin kein hinreichender Schutz gegen eine von den Regierungen jener Zeit abhängige Rechtspflege gefunden wurde, suchte das

Digitized by Google

Volk Sicherheit in der Befugnifs, Männer aus seiner Mitte zu bestellen, welche den Gerichten beizuwohnen, und auf den Grund der ihnen öffentlich vorgetragenen Anklagen und Vertheidigungen über Schuld oder Unschuld des Beklagten zu entscheiden hatten. Den Gerichtshöfen blieb hiernach nur belassen, über Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Rechtspflege zu wachen, und wenn die Klage für erwiesen angenommen wurde, den Buchstaben des Gesetzes auf den befundenen Thatbestand anzuwenden. Wenn eine solche Verfassung der Rechtspflege wohl geeignet erscheint, eine richtige Würdigung der Thatsachen und Beweisgründe überall zu veranlasseu, wo die grofse Mehrheit der Geschwornen unbefangen, Vernunftgründen leicht zugänglich, und von rein sittlicher Gesinnung durchdrungen ist: so mag doch auch nicht verkannt werden, dafs sehr Vieles darin liegt, was die Richtigkeit der Entscheidungen gefährdet. Der Eindruck, welchen das Drama, das hier vor den Richtern, den Geschwornen und dem Publikum aufgeführt wird, auf die Zuhörer macht, hängt nicht blos von der Kraft der Gründe, sondern auch von der Gewandtheit des Vortrages und von der Persönlichkeit der gegeneinander auftretenden Parteien ab. Es kann hier Vieles die Meinung für den Beklagten gewinnen oder wider denselben einnehmen, was keinesweges dem Thatbestande wesentlich angehört, und die Gefahr einer irrigen Beurtheilung wächst mit der Empfänglichkeit für sinnliche Darstellungen. Nicht in bewegten Zeiten allein, wo das „Kreuzige ihn!“ des Volkes die Stimme des Rechts übertäubt, sondern überall, wo der Prozefs Parteiungen in grofsen Massen aufregt, wird die Besorgnifs einer befangenen Beurtheilung dadurch wesentlich vermehrt, dafs Männer berufen sind, über den Thatbestand zu sprechen,

Digitized by Google

welche nicht, wie der auf Lebenszeit von der Regierung angestellte Richter, von der Volksgunst unabhängig sind, sondern verwickelt in gewerbliche, Familien- und Standesverhältnisse den Einflüssen der wandelbaren Meinung ihrer Mitbürger auf ihr Einkommen und ihren Ruf unterliegen. Jedenfalls sind auf der Bildungsstufe unseres Zeitalters die Besorgnisse nicht mehr vorhanden, woraus das Verlangen hervorging, durch Geschworne gerichtet zu werden, und es besteht kein Grund mehr, der Einsicht und Rechtlichkeit von der Regierung bestellter Richter weniger zu vertrauen, als dem Verstande und der Unbefangenheit aus dem Volke gewählter Geschworner. Demungeachtet mangelt es nicht an guten Gründen für eine nahe Verbindung der Rechtspflege mit dem gemeinen Leben. Dafs den Entscheidungsgründen die vollste Oeffentlichkeit gegeben wird, wirkt gewifs in mehrfacher Beziehung vortheilhaft auf die Bildung der Nation, namentlich auf die Berichtigung des öffentlichen Urtheils über ihre Rechtsverhältnisse und auf die Verbesserung ihrer Gesetze. Die vorliegenden Beispiele von dem Einflusse einzelner Handlungen auf Verurtheilen oder Lossprechen dienen zur Warnung und Lehre für ähnliche Lebensverhältnisse. Alle Vorsicht bei der Abfassung von Gesetzen kann Mängel derselben nicht verhüten, wodurch der Beweis der Unschuld erschwert, oder die Verheimlichung der Schuld erleichtert wird. Solche Mängel treten gemeinhin erst nach Jahren hervor; die Gerichte fahren indessen fort nach den bestehenden Gesetzen zu sprechen, und durch Gewohnheit befangen ist es seltener ihre Stimme, als die der Betheiligten im Volke, was die Gesetzgebung endlich darauf aufmerksam macht. Vornehmlich aber gewinnt die Rechtspflege an Vertrauen und Achtung durch den augenscheinlichen Beweis der Sorg-

Digitized by Google

falt und Unparteilichkeit, womit die Thatsachen erforscht und die Gesetze darauf angewandt wurden. Nirgend ist das Siegel der öffentlichen Meinung weniger eine werthlose Bekräftigung der Verhandlungen, welche von der Regierung ausgehen, als in solchen Fällen, wo besondere Veranlassung zur Mifsdeutung derselben durch unabwendbare Verhältnisse gegeben wird. Dies geschieht namentlich bei richterlichen Erkenntnissen, wo der Unterliegende selten selbst zu der Ueberzeugung gelangt, dafs er wirklich Unrecht hatte, und noch seltener sich überwinden kann, dieses vor Jedermann einzugestehen. Ob aber dramatische Formen in der Behandlung der Rechtsfälle das vorzüglichste Mittel sind, den Entscheidungsgründen Offenkundigkeit zu verschaffen, darüber werden die Meinungen nach Verschiedenheit der Grundzüge des Nationalcharakters und der anerzogenen Vorstellungen wohl noch lange getheilt bleiben.

Der Einflufs, welchen die Staatsgewalt auf die Handlungen ihrer Untergebenen in deren Privatleben ausübt, äufsert sich durch Justiz und Polizei, das ist: unter der Voraussetzung entweder strittiger oder unstrittiger Rechte. So lange noch eine Verschiedenheit der Meinungen über Erlaubtes und Verbotenes, oder über die Befugnifs zu fordern und zu verweigern besteht, d. h. so lange die Vorstellungen der Menschen von ihrem Verhältnifs zur Aufsenwelt verschieden sind: so lange kann der richtig erkannte Staatszweck nur durch Anstalten erreicht werden, welche durch ihren Ausspruch das strittige Recht in unstrittiges zu verwandeln vermögen. Die Macht hierzu gewährt diesen Anstalten nur allein die Staatsgewalt, ebensowohl, indem die Regierung unmittelbar Gerichtshöfe und polizeiliche Aufsicht bestellt, als indem sie die Fortdauer einer Patrimonial-Justiz und -Polizei zuläfst, oder

Digitized by Google

durch ihren Schutz schiedsrichterlichen Aussprüchen und hausväterlichen Anordnungen Ansehn und Wirksamkeit verleiht. Aber bei der Ausübung dieses wesentlichsten aller Regierungsrechte bedarf die Staatsgewalt der Unterstützung durch die sittlichen Vorstellungen ihrer Untergebenen in solchem Umfange, dafs der Staatszweck nur in ebendem Maafse vollkommener und sicherer erreicht wird, worin auf den Beistand und die Kraft dieser Unterstützung vertraut werden darf. Je mehr richtige Begriffe von Recht und Unrecht in den grofsen Massen des Volkes selbst verbreitet sind, je lebhafter und allgemeiner die Nothwendigkeit anerkannt wird, nach diesen Begriffen zu handeln, je kräftiger eine tief gewurzelte Scheu, Unrecht zu thun und Unrecht zu leiden, in den Gemüthern aller Stände haftet: desto höher kann die Gesetzgebung ihre Forderungen an die Nation stellen, und desto geringer wird der Aufwand von Kraft, dessen die Regierung bedarf, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern. Es ist die Macht der innern Ueberzeugung, welche den Regierungen gestattet, mit den Fortschritten der Bildung, die Beschränkungen der Freiheit im häuslichen und gewerblichen Leben und die Härte der Strafen zu mildern, wodurch ein minder gebildetes Zeitalter den Staatsverband nur sehr unvollkommen gegen unleidliche Verletzungen zu sichern vermochte. Je mehr die Staatsgewalt den Gesinnungen ihrer Untergebenen vertrauen darf, desto leichter wird das Leben unter ihrem Schutze; und je sicherer Diejenigen, welche Gerichtsbarkeit und polizeiliche Aufsicht handhaben, des Beifalles der öffentlichen Meinung bei der pflichtmäfsigen Erfüllung ihres Berufes sind, desto kräftiger und wohlthätiger wird ihre Geschäftsführung. Indem der Beherrscher des weit ausgedehnten Reiches, welches sich selbst das himmlische nennt,

Digitized by Google

nennt, selbst die höchsten unter den Mandarinen, die seinen Thron umgeben, den schimpflichsten und grausamsten Züchtigungen unterwirft, herrscht Feilheit und Erpressung nicht nur in den entlegenen Provinzen und in dem dunklen Treiben der Unterbeamten, sondern in seinen Palästen selbst und unter seinen höchsten Würdenträgern. Gräfsliche Hinrichtungen, Viertheilen und Spiefsen, Bastonaden, welche lebenslänglich verkrüppeln, hindern im Oriente weder die Fortdauer einer Unsicherheit der Landstrafsen, die nur mit den Waffen in der Hand und in zahlreicher Begleitung zu reisen gestattet, noch die tägliche Wiederholung von Erpressungen und Betrügereien, welche den Verkehr in den Städten belasten. Während in den gebildetsten Staaten des christlichen Europa's Todesstrafen kaum mehr nothwendig erscheinen, und deren Rechtmäfsigkeit selbst bezweifelt wird, während körperliche Züchtigungen selbst unter der Hefe des Volks kaum noch statthaft bleiben, während endlich die peinliche Gesetzgebung die Würde der menschlichen Natur auch im Verbrecher noch anerkennt, und die Freiheitstrafen, womit sie denselben belegt, mit schonender Vorsicht vollzieht: sind frevelhafte Verletzungen der Personen und des Eigenthums doch nur sehr vereinzelte Erscheinungen unter einer zahlreichen Bevölkerung, welche sich im häuslichen und gewerblichen Leben, fast nur durch die Sitten und Gewohnheiten beschränkt, in unbefangener Regsamkeit arglos bewegt. Millionen reisen jährlich, ohne dafs es ihnen einfällt, Waffen zu führen, oder den Schutz einer zahlreichen Begleitung zu suchen. Mefs- und Börsengeschäfte werden ebensowohl auf Treu und Glauben über Tausende von Thalern vollzogen, als der Marktverkehr über Groschen. Das Vertrauen, womit gewohnte polizeiliche Auf-

Digitized by Google

sicht in aufserordentlichen Fällen erlassen wird, bewirkt sogar am rechten Orte und zur rechten Zeit mehr, als diese selbst, Ordnung und Anstand unter bewegten Volksmassen.

Ein grofser Theil der Gebrechen im häuslichen und gewerblichen Leben, welche den Fortschritten der Bildung nur zögernd weichen, wird durch irrige Vorstellungen von dem Ursprunge und der Beschaffenheit des Eigenthumsrechts begründet. So wie der Vogel sein Nest, der Dachs seinen Bau vertheidigt, so der Mensch im rohesten Zustande die Hütte, die er baute, und den ärmlichen Vorrath an Lebensmitteln und Werkzeugen, den er darin aufbewahrt. In diesem Sinne besteht allerdings Eigenthum früher als der Staat; aber es bleibt beschränkt auf das, was der Einzelne oder höchstens die zu einem Haushalte verbundene Familie mit eigenen körperlichen Kräften sich anzueignen, zu bewahren und zu benutzen vermag. Mit diesem unmittelbaren körperlichen Besitze hört auch das natürliche Eigenthumsrecht auf; es erlischt nicht nur mit dem Tode, sondern schon überhaupt mit der Unfähigkeit oder Abneigung des Besitzers, dasselbe zu behaupten. Durchaus verschieden hiervon sowohl in seiner Begründung, als in seinem Umfange, verhält sich dasjenige Eigenthumsrecht, welches der Mensch in Folge des Staatsverbandes und mittelst des Schutzes der Staatsgewalt besitzt. Hier ruht das Eigenthumsrecht zunächst auf einer Vorstellung von den Verhältnissen des Menschen zur Aufsenwelt um ihn her, welche mit dem Bewufstsein seiner Selbstständigkeit in ihm erwacht. Was auch der eigentliche Zweck alles dessen sei, was der Mensch durch seine Sinne wahrnimmt: ihm ist es dieser Vorstellung gemäfs nur Stoff, dessen er sich bemächti-

Digitized by Google

gen darf zur Fristung seines Daseins, zur Verbesserung seines Zustandes, zur Entwickelung seiner Anlagen, überhaupt zum Erfüllen seiner Bestimmung, soweit er deren sich bewufst zu werden vermag. Das Geschlecht empfing diese Mitgift, und des Anspruches jedes Einzelnen auf Theilnahme daran ist bei Betrachtung des Verhältnisses der religiösen Vorstellungen zur Staatsgewalt als eines angebornen Menschenrechtes bereits gedacht worden. Ausschliefslicher Besitz eines Antheils an dieser allgemeinen Mitgift wurde zunächst durch Arbeit erworben. Boden ward ein Eigenthum des Einzelnen, weil er ihn baute; Thiere wurden sein, weil er sie zähmte; was die Natur erzeugt ohne menschliches Zuthun, blieb noch lange Gemeingut. Das Andenken dieses Erstlings-Zustandes lebt noch im Volke, und wird unvertilgbar darin leben, so lange neben dem, was menschlicher Fleifs hervorbringt, noch freiwillige Gaben der Natur erscheinen. Wer sich tief gekränkt fühlen würde durch die Vermuthung, er sei fähig, eines Hellers Werth aus eurem Hause zu stehlen, trägt kein Bedenken, Wild auf euren Jagden zu schiefsen, Holz in euren Forsten zu fällen, und seine Heerden auf eure Weiden zu treiben. Jedermann erkennt dagegen ein unverletzbares Eigenthumsrecht des Einzelnen auf Güter an, welche die Frucht von dessen eigner Arbeit sind, und dieses Anerkenntnifs gründet sich zunächst allerdings darauf, dafs Jedermann das gleiche Recht für die Früchte seiner eigenen Arbeit in Anspruch nimmt, indem Niemand Arbeit übernehmen will, ohne Lohn dafür zu geniefsen. So war es Selbstsucht, was ein ausschliefsliches Besitz- und Benutzungsrecht der Einzelnen, was Eigenthum schuf. Aber auch hier diente kleinliche Leidenschaft, wie tausendfältig, der

Digitized by Google

ewigen Weisheit, welche das Menschengeschlecht erzieht. Aller Vortheil fordert, dafs Alles benutzt werde, was nutzbar ist. Darum erhält mit den Fortschritten der Bildung Alles einen Herrn, was menschliche Kraft, menschliche Pflege zu höherm Nutzen zu bringen vermag. Aus dieser höchsten, aber einzig wahren Ansicht ist der Eigner nur der Verwalter anvertrauten Gemeinguts; sein natürlicher Lohn ist der höchste, der geboten werden kann, nämlich der volle Betrag dessen, was sein Verstand und Fleifs aus dem anvertrauten Gute zieht. Indem hieraus der höchste Reiz erwächst, den vorhandenen Stoff auszubeuten, schwillt die Masse der entdeckten, der erzeugten, der aufbewahrten Nutzungen ins Unermefsliche. Aus ihr entfalten sich hundertfältig Anstalten, das Leben sicherer und leichter, schöner und edler zu machen, Anstalten, die wieder Gemeingut werden müssen, wenn ihr Eigenthümer ihrer wahrhaft froh werden soll. Welche Sicherheit beut ein Leben unter recht- und ehrlosem Gesindel? Welcher Schmuck ziert ein Dasein, dessen Herrlichkeit verwaist unter Umgebungen steht, die das Auge beleidigen und das Herz zerreifsen? Ein wahrhaft seliges Leben führt nur, Wer — so weit seine Hand und sein Auge reicht — Sittlichkeit und Wohlstand um sich her verbreitet; und die Macht, über Güter des Lebens zu gebieten, beglückt ihren Inhaber nur dann wahrhaft, wenn er mit ihr auch Verstand und Willenskraft genug empfing, sie solchergestalt gemeinnützig zu verwenden. Die religiöse Vorstellung, dafs der Mensch nur ein Haushalter Gottes sei im Reiche der Natur, deren auch schon oben gedacht wurde, trägt und stützt die staatswirthschaftliche Grundlehre, welche hier dargestellt wird, eben so stark und wahr, wie der erste Seegen, den die Ge-

Digitized by Google

nesis über das Menschengeschlecht aussprechen läfst, seine staatswirthschaftliche Bestimmung ausspricht*).

Aus dieser reinen Ansicht, und aus dieser allein ist der Ursprung und die Bestimmung des Eigenthumsrechtes aufzufassen, wenn dessen Verhältnifs zur Staatsgewalt richtig erkannt und gewürdigt werden soll. Nicht zu Gunsten seiner Besitzer besteht das Eigenthumsrecht, sondern zu Gunsten des Menschengeschlechts im Allgemeinen, und in Bezug auf die Staatsgewalt zunächst zu Gunsten aller Menschen, worüber ihr Schutz sich erstreckt. Denn nur vermöge des Eigenthumsrechtes erhebt sich jene wunderbare Thätigkeit, wodurch das Menschengeschlecht zu der Fülle und Mannigfaltigkeit von äufsern Gütern gelangt, deren ins Unendliche wachsender Besitz und Genufs eine der wesentlichen und unerläfslichen Bedingungen einer gleich unendlichen Entwickelung seiner Anlagen ist. Wahrlich, wer nicht sein nennen kann eine Stätte, worauf er sein müdes Haupt niederlege, hat darum nicht minder ein Bedürfnifs, dafs Eigenthum bestehe und heilig gehalten werde, als der mächtigste Grundherr und der reichste Rentner. Denn dafs eine kräftige Regierung auch seines Lebens, seiner Gesundheit, Freiheit und Ehre wahrt, dafs auch seine Kindheit Unterricht und Erziehung empfing, dafs auch seines Alters milde Pflege harrt: das ist nur möglich worden, weil es möglich ward, die Kosten eines solchen Zustandes aufzubringen; und nur vermöge der Vertheilung zu besonderm Eigenthume

*) 1. B. Mose 1, 28. Seid fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde, und machet sie euch unterthan, und herrschet über Fische im Meere, und über Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier das auf Erden kriechet.

Digitized by Google

konnte der Natur so viel abgewonnen werden. Wer irgend Anspruch auf ein wahrhaft menschliches Leben macht, dem ist wesentlich daran gelegen, dafs dieses Verhältnifs des Eigenthumsrechtes allgemein anerkannt werde. Denn nur unter dieser Bedingung wird Jedermann durch seinen eigenen Vortheil bewogen, Eigenthum heilig zu halten, und mit aller seiner Geistes- und Körperkraft getreulich zu vertheidigen. Der Schutz, welchen die Staatsgewalt dem Eigenthume verleiht, entnimmt die sicherste Gewähr für seine Wirksamkeit aus der allgemeinen Ueberzeugung, dafs er damit nur einem dringenden Bedürfnisse der gesammten Bevölkerung des Aermsten wie des Reichsten genüge.

Das Eigenthum unter Obhut der Staatsgewalt unterscheidet sich von dem Eigenthume, das in einem rohen, wirklich nur thierischen Zustande vor dem Staate bestehen kann, zunächst dadurch, dafs sein Umfang durch kein körperliches Vermögen, dasselbe zu behaupten, beschränkt wird. Je weiter die Staaten sich ausgebildet haben, desto sicherer und unbeschränkter kann Eigenthum unter ihrem Schutze in den fernsten Gegenden des Erdbodens und in unbegrenzter Anhäufung besessen und benutzt werden. Wahrung des Eigenthums ist solchergestalt allgemeines Bedürfnifs geworden, dafs die Regierungen sich deshalb selbst zu gegenseitiger Hülfsleistung dringend verpflichtet achten. Ein Kaufmann, der in Petersburg lebt, darf nicht allein auf den Schutz seiner Landesregierung Erforderungen in deren weitem Machtgebiete von Warschau bis Ochozk und von Archangel bis Odessa zählen, sondern er besitzt mit gleicher Sicherheit Eigenthum in den Docks von London und in den Waarenlagern von New-York. Mit den Fortschritten echter Bildung erscheinen Confiscationen des Privateigenthums

Digitized by Google

selbst in feindlichen Landen unstatthaft, und werden in nur vorübergehende Beschlagnahmen desselben verwandelt. Mit dem Umfange und der Bedeutung des nutzbaren Eigenthums wächst in immerfort beschleunigtem Verhältnisse die Möglichkeit, Einkommen durch dessen Bearbeitung zu gewinnen. Weit über die körperlichen und selbst geistigen Kräfte des Einzelnen erhaben, müssen dazu die vereinigten Kräfte verhältnifsmäfsig zahlreicher Gehülfen in Anspruch genommen werden, und es ist wiederum der Schutz der Staatsgewalt, was den Erfolg der Verträge sichert, wodurch der Eigenthümer sich diese Gehülfen aneignet. Vermöge des Erbrechtes, das auch nur unter der Gewährleistung des Staatsverbandes besteht, begrenzt die Dauer des menschlichen Lebens nicht mehr das Anhäufen von Eigenthum und Einkommen daraus. Ueberhaupt vereinigt sich die ganze Macht der Civilisation, jeder Ausdehnung des Eigenthums volle Freiheit und unbedingte Sicherheit zu verschaffen, und eine sehr ungleiche Vertheilung der Macht, über nutzbare Güter zu verfügen, wird hierdurch immer mehr befestigt. In solchen Verhältnissen wird das Eigenthum immerfort wirksamer zur Erziehung des Menschengeschlechts für seine wahre Bestimmung. So lange das Eigenthum ungefähr gleich vertheilt bleibt, wie es war in der Einfalt der aus Gemeindeverbänden hervorgegangenen Staaten des klassischen Alterthums, so lange sind auch Alle gleich arm; und wenn auch durch die vereinten Kräfte sämmtlicher Gemeindeglieder wohl etwas Erhebliches geleistet werden mag: so beschränkt sich das doch auf die seltenen Fälle, wo das Bedürfnifs klar und dringend vor Augen liegt, und der Erfolg unzweifelhaft erscheint. Wo der Staatsverband noch zusammengehalten wird durch eine rohe Gewalt, welcher sich Unwissenheit, Aberglau-

Digitized by Google

ben und Trägheit geduldig unterwerfen, da kann allerdings auch bei geringem Kulturgrade schon eine sehr ungleiche Vertheilung des nutzbaren Eigenthums bestehen. In den barbarischen Staaten des Orients häufen allerdings einzelne Machthaber noch jetzt ungeheure Schätze. Aber diesem Besitze mangelt die Dauer und Sicherheit, wodurch er gemeinnützig werden könnte. Die Metallmassen liegen todt dem Verkehre entzogen, weil es an Sicherheit für die Gewerbe fehlt, welche sie nutzbar machen könnten; und indem Gewalt fortwährend Gewalt überbeut, wird der Wechsel des Ueberflusses mit der Dürftigkeit allzugewöhnlich, um eine Hoffnung auf Dauer auch der wohlthätigsten Anstalten zu gestatten. Unter dem Schirme der edlern Bildung des christlichen Abendlandes liegt dagegen in der ungleichen Vertheilung des Eigenthums eines der wirksamsten Förderungsmittel der öffentlichen und häuslichen Wohlfahrt. Die wichtigsten Unternehmungen für Erweiterung der Herrschaft des Menschen über die Aufsenwelt werden nur ausführbar mittelst der Verwendung solcher Kapitale, welche nur sehr vermögende Männer auf einen noch unverbürgten Erfolg zu verwenden vermögen. Es waren die Kapitale europäischer Kaufleute, womit dem Handel neue Pfade nach Ostindien gebahnt, die Völker vom Indus bis zu den Philippinen tausendfältig vermehrten Bedürfnissen des kleinsten Welttheils zinsbar gemacht, die Bergwerke Mexico's und Peru's ausgebeutet, die westindischen Inseln in Zucker- und Kaffeepflanzungen verwandelt, und die Wüsteneien des nordamerikanischen Festlandes in einen jugendlich kräftigen Staat umgeschaffen wurden. Verwendungen, welche nur nach Millionen von Thalern gemessen werden, sind überall im Antrage, um ganz Europa mit Eisenbahnen zu durchkreuzen, Dampfschiffahrten in

Digitized by Google

alle Meere zu eröffnen, und den Ueberflufs der Bevölkerung Europa's bei den Antipoden anzusiedeln. Keinem dieser Anträge mangelt bereite Theilnahme vermöge der grofsen Massen von Kapitalen, welche durch verständig geleiteten Unternehmungsgeist gewonnen, neuer Belegung in Hoffnung neuer Erfolge harren.

Indem mit den Fortschritten der Bildung unter dem Schutze der Staatsgewalt sich alle die Anstalten vervollkommnen, wodurch der Besitz des Eigenthums gesichert und seine Benutzung erleichtert wird; indem es hiernach persönlicher Eigenschaften zur Behauptung und Benutzung des Eigenthums immerfort weniger bedarf: indem wächst auch die Möglichkeit, dafs selbst bedeutendes Eigenthum sich im Besitz von Menschen erhält, welchen die Fähigkeit oder wenigstens doch die Neigung mangelt, dasselbe durch eigene Kraft nutzbar zu machen. Die Fälle, worin der Besitzer eines nutzbaren Eigenthums sich der eigenen Verwaltung desselben begiebt, würden doch nur als Ausnahmen von der Regel erscheinen, wenn nur allgemeine persönliche Hindernisse — Altersschwäche, Krankheit oder Unmündigkeit — dazu Veranlassung geben; aber es haben sich geschichtlich Verhältnisse gebildet, wodurch eine Trennung des Eigenthums von der Fähigkeit, dasselbe zu benutzen, namentlich in Bezug auf Bodeneigenthum, beinahe zur Regel geworden ist. Der Boden des heutigen Europa ist fast durchaus erobertes Gebiet, erobert in Zeiten, worin dem Sieger nicht blos das öffentliche sondern auch das Privateigenthum als Beute anheimfiel. Die germanischen Krieger, welche das Römerreich zertrümmerten, besafsen weder die Kenntnisse noch die Neigung zur Bewirthschaftung der wohlangebauten Ländereien, deren Besitz ihnen zufiel, und befanden sich wohl dabei, dafs die vor-

Digitized by Google

maligen Eigenthümer derselben fortan ihre Pächter wurden. Als in umgekehrter Richtung Christenthum und Kultur mit den Waffen in der Hand aus dem Südwesten Europa's in den Nordosten desselben getragen wurden, lernten zwar die unterjochten Völker erst die bessere Benutzung des Bodens von ihren Siegern; aber diese, zunächst für ritterliche Uebungen, für Krieg und Jagd erzogen, entledigten sich doch auch gern der wirthschaftlichen Sorgen, sobald nur oberflächliche Aufsicht hinreichte, ihnen ein genügendes Einkommen aus den eroberten Ländereien zu sichern. Die Nachfolger der Eroberer nach beiderlei Richtungen hin — die Grundherren des Mittelalters — waren überdies keinesweges blos unthätige Nutznieſser des von ihnen eroberten Bodens. In Zeiten, wo die Staatsgewalt in Ohnmacht versunken, Eigenthum wirksam zu schützen unfähig war, mufsten sie durch ihre persönlichen Eigenschaften dem Anbaue des Bodens den unentbehrlichen Schutz verleihen. Die Früchte desselben waren demnach nicht allein das Ergebnifs des Fleifses ihrer Pächter und Gutsunterthanen, sondern auch ihrer eigenen ritterlichen Anstrengungen, wodurch Sicherheit und Ordnung erhalten wurde. Eine Gesittung, welche kräftiger als aller Zwang Störungen der öffentlichen Ruhe und Verletzungen des Eigenthums vorbeugt, und eine Kraft der Regierung, welche schützend und strafend eintritt, wo jene nicht hinreicht, machen jetzt solche Anstrengungen entbehrlich, und was einem Eigenthümer, der seinen Boden nicht selbst bewirthschaftet, von dessen Früchten zufällt, hat wenigstens in dieser Beziehung nicht mehr die Eigenschaft eines Lohnes.

In Folge dieser Verhältnisse beschützt die Staatsgewalt unserer Tage sehr oft den Genufs eines Einkom-

Digitized by Google

mens aus Eigenthum, zu dessen Benutzung der Besitzer desselben gar nichts beiträgt. Dieser Zustand erzeugte Vorstellungen, welche nicht allein tief in den Gemüthern der sämmtlichen Eigenthümer haften, sondern selbst in die Lehrgebäude der Volkswirthschaft übergegangen, und fast allgemein die Grundlage derselben geworden sind. Es erscheint sehr gewagt, Vorstellungen, welche zu solcher Macht gelangten, noch des Irrthums und der Gemeinschädlichkeit zeihen zu wollen; aber das Zeitalter wird sich der wahren Beschaffenheit der Uebel, wovon es sich belästigt fühlt, nicht eher klar bewufst werden, bis auch in diesen Vorstellungen der Irrthum erkannt und getilgt ist. Kein Einkommen wird erzeugt ohne Arbeit; aber zu jeder Arbeit bedarf es eines Stoffes, woran sie verrichtet wird, weil kein Sterblicher Etwas aus Nichts machen kann. So lange die körperlichen und geistigen Kräfte, womit Arbeit verrichtet wird, nur auf einen Stoff verwandt werden, worüber dem Arbeiter ein unbeschränktes Eigenthum zusteht, und so lange derselbe zur Förderung seiner Arbeit durchaus keiner fremden Hülfe bedarf: so lange wird auch die ganze Frucht der Arbeit ihm allein angehören, und durchaus kein Grund vorhanden sein, an eine Theilung des Einkommens daraus zu denken. In solcher Unabhängigkeit befindet sich indefs auf unserer Bildungsstufe kein Arbeiter mehr. Die Sicherheit seines Erwerbes ist zunächst eine Wirkung des Staatsverbandes, und er vermag daher sich einem Beitrage zur Unterhaltung desselben nicht zu entziehn. Die Höhe dieses Beitrages wird durch den Aufwand bestimmt, welchen die Unterhaltung des Staatsverbandes erfordert, und es besteht kein Zweifel darüber, dafs die Staatsgewalt nicht berechtigt ist, einen gröfsern Antheil an dem Einkommen aus der Arbeit ihrer Untergebenen in An-

Digitized by Google

spruch zu nehmen. Was aufserdem zur Förderung der Arbeiten durch Darreichung von Werkzeugen und Vorräthen oder Erlaubnifs zu Benutzung von Anstalten beigetragen wird, begründet zwar allerdings auch einen Anspruch auf einen Antheil an dem Einkommen daraus; aber Niemand bestreitet dem Arbeiter das Recht, diesen Antheil auf das zu beschränken, was unentbehrlich bleibt, um ihm die Fortdauer dieser Hülfe zu sichern. Vorübergehend kann er wohl genöthigt sein, mehr dafür abzugeben; allein er darf wohl vertrauen, dafs die freie Mitbewerbung Derer, welche solche Hülfe darbieten, den Preis derselben auf das herabbringen werde, wofür sie noch eben zu leisten ist. So bleibt nur noch eine Theilung des Einkommens aus den Früchten der Arbeit zwischen dem Arbeiter und dem Eigenthümer des Stoffes, welcher bearbeitet wird, in allen den Fällen übrig, worin dieser Stoff nicht dem Arbeiter selbst angehört; und in Bezug auf diese Theilung bestehen nun die vorstehend bezeichneten, höchst folgenreichen Vorstellungen. Was bei solcher Theilung dem Eigenthümer des Stoffes zufällt, wird Rente, was dem Arbeiter verbleibt, Lohn genannt, und es wird, dafs jede Frucht der Arbeit aus Rente und Lohn bestehe, mit solcher Allgemeinheit vorausgesetzt, dafs auch dann noch an ein Zerlegen in diese Theile gedacht wird, wenn es einer wirklichen Theilung nicht bedarf, weil der Arbeiter sich nur eigenen Stoffes bediente.

Es mangelt durchaus an einer allgemeinen Grundlage für die Theilung des Einkommens aus Arbeit in Lohn und Rente. Das Verhältnifs zwischen Anerbieten und Nachfrage kann allein darüber entscheiden. Die Herren des nutzbaren Eigenthums suchen Kräfte zu dessen Bearbeitung; Inhaber körperlicher und geistiger Kräfte

Digitized by Google

dagegen Stoff für eine lohnende Verwendung derselben. Bei grofsem und anhaltendem Mangel an Arbeitskräften werden die Besitzer des nutzbaren Eigenthums mit jeder Miethe für den Gebrauch desselben zufrieden sein müssen, welche nur noch hinreicht, sie für den Aufwand an Mühe und Kosten für die Behauptung desselben zu entschädigen. Bei grofsem Andrange derer, welche Stoff zur Benutzung ihrer Arbeitskräfte suchen, werden die Eigenthümer desselben dagegen Alles dafür fordern können, was der Arbeiter über die Mittel zur kümmerlichsten Fristung seines Daseins erwirbt. Beiderlei Aeufserstes besteht wirklich auf jeder Bildungsstufe, wo nur überhaupt noch Sicherheit anerkannter Rechte unter dem Schutze des Staatsverbandes vorhanden ist. In den dichtbevölkertesten Ländern der Erde giebt es noch immer Boden, der seinem Inhaber durchaus keinen Nutzen bringt, und worüber das Eigenthum nur in der Hoffnung behauptet wird, dafs er noch einst nutzbar werden könne, oder auch aus Besorgnifs, dafs ein anderer Besitzer einen für den zeitigen Eigenthümer nachtheiligen Gebrauch davon machen könnte. Umgekehrt sind auch in Ländern, wo der Mangel an Arbeitskräften nur sehr unbedeutende Nutzungen des Bodens gestattet, Tausende dennoch genöthigt, ein armseliges Leben kümmerlich mit den härtesten Anstrengungen zu fristen, weil die Landesverfassung ihnen nicht erlaubt, nutzbaren Boden eigenthümlich zu besitzen, oder die Scholle zu verlassen, auf der sie geboren sind. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war zuerst in Frankreich der Grundsatz aufgestellt, dafs der natürliche Lohn der Inhaber von Arbeitskräften nur in demjenigen Theile des Einkommens aus ihrer Arbeit bestehen könne, welcher eben hinreicht, dieselben fortdauernd zu unterhalten. Alles,

Digitized by Google

was nach Abzug dieser Unterhaltungskosten der Arbeitskraft von den Früchten der Arbeit übrig bleibt, gehört hiernach dem Eigenthümer des Stoffes als reines Erzeugnifs desselben. Nach dieser Lehre ist die Rente allein ein wirkliches Einkommen und als solches ein Zuwachs zu dem Vermögen der Nation. Was der Arbeiter an Lohn empfängt, ist, ebensowohl wie das, was für alle Hülfsmittel zur Förderung der Arbeit gezahlt wird, nur Erstattung der Verwendungen, wodurch die Frucht der Arbeit hervorgebracht wurde; es bereichert die Nation nicht, weil es ihr nicht mehr zurückgiebt, als der Vorschufs beträgt, den sie machte. Diese Lehre ward als ein wichtiger Fortschritt im Erkennen der wahren Grundlagen alles Gedeihens der Staaten und Völker mit grofsem Enthusiasmus aufgenommen, und verbreitete sich schnell über ganz Europa. Sie schmeichelt dem mächtigen Stande der Grundbesitzer, indem sie dieselben als Eigenthümer und Verwalter des Einkommens darstellt, woraus die Gesammtheit der Nation unterhalten wird. Indem sie zugleich anerkennt, dafs dieses Einkommen fortschreitend erhöht werde durch die Vermehrung der geistigen und körperlichen Kräfte, so wie auch der Vorräthe an Werkzeugen und Anlagen, welche zur Ausbeutung des Naturfonds in Anwendung kommen, eröffnet sie den Arbeitern und Kapitalisten Aussichten auf Erweiterungen ihres Erwerbes und Gewinnes, weil es in dem wohlverstandenen Vortheil der Grundherren liegt, einen Theil ihres Einkommens zur Eröffnung neuer Einkommensquellen durch Förderung neuer Arbeiten und Kapitalverwendungen anzulegen. Die Wirthschaft der Regierungen erschien zugleich einer grofsen Vereinfachung fähig; es bedurfte nach dieser Lehre fortan weder einer polizeilichen Ueberwachung der Gewerbe, noch

Digitized by Google

des Gewebes von mannigfaltigen Steuern und nutzbaren Regalien, um die Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes aufzubringen; denn der eigene Vortheil der wahren Inhaber der Grundmacht des Staates stimmte mit dem Staatszwecke vollkommen überein, und es wäre nur ein unnützer Umweg gewesen, andern Einwohnern, aufser diesen, Steuern abzufordern, welche zu entrichten sie doch nur durch denjenigen Erwerb fähig werden konnten, welchen ihnen die alleinigen Besitzer echten Einkommens zufliefsen liefsen. Der Versuch, durch eine einzige Abgabe, nämlich durch unmittelbare Besteuerung der Bodenrente, die Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes aufzubringen, mifslang allerdings gänzlich; allein dieser klare Beweis, dafs der Lehre, woraus er hervorging, eine Täuschung zum Grunde liegt, reichte doch bei weitem nicht hin, Vorstellungen zu vertilgen, welche zu schmeichelhaft waren, um nicht einen tiefen, fast unauslöschlichen Eindruck in den Gemüthern zurückzulassen; und der gröfste Theil der Unbehaglichkeit, worin das Zeitalter sich selbst zum Räthsel wird, beruht noch heut auf diesen Eindrücken.

Durchaus irrig ist zunächst die Vorstellung, dafs die Rente hervorgebracht werde durch eine dem Boden selbst inwohnende, von menschlicher Arbeit unabhängige Kraft. Selbst das, was der Boden ohne menschliches Zuthun hervorbringt, wird dem Menschen doch nur nutzbar durch Arbeiten, womit er sich dasselbe aneignet. Das Holz des Waldes verfault, das Gras der Weiden verdorrt, das Wild verendet, ohne dafs irgend Jemandem eine Rente daraus erwüchse, wenn keine menschliche Hand die Bäume fällt, das Gras mäht und das Wild erlegt. Ob ein Boden überhaupt Rente, und wie viel er tragen solle, hängt nur allein ab von der Beschaffenheit der menschlichen

Digitized by Google

Zwecke, welche dessen Benutzung fördert. Tausende von Quadratmeilen des üppigsten Bodens bringen noch heut nicht einen Pfennig Rente, weil sie Einöden bilden, nur von Thieren und sparsam von Menschen bewohnt, welche sich noch kaum über ein thierisches Leben erheben. Gleichzeitig wird der bloſse Raum inmitten der gewerbreichsten Städte mit Summen bezahlt, welche das Hundertfache von dem Preise des besten Weitzenbodens sind, der nur in der Entfernung von wenigen Meilen auſserhalb dieser Mittelpunkte des groſsstädtischen Lebens liegt. Der Kreideboden der Champagne würde kaum die dürftigste Schafweide gewähren, und als solche fast werthlos sein, wenn nicht der menschliche Fleiſs ihn mit Reben bepflanzt hätte, deren in ganz Europa beliebtes Erzeugniſs seinen Eigenthümern eine hohe Rente gewährt. Der östliche Abhang des Ural war eine fast ertraglose Wüstenei, ehe der menschliche Verstand die Goldkörner entdeckte, deren Auswaschen aus seinem Sande jetzt viele Tausende fleiſsiger Hände beschäftigt, und einen Werth von mehr als fünf Millionen Thalern jährlich an edlen Metallen in den Weltverkehr bringt. Dagegen naht man jetzt nur mit Gefahr, in der Einöde zu verschmachten, den Ruinen des reichen Palmyra's, und selbst unter dem gesegneten Himmel Unteritaliens überwuchert nutzloses Gesträuch die herrlichen Ueberreste der Tempel Groſsgriechenlands, weil die pflegende Menschenhand sich von ihnen abwandte. Daſs irgend ein Raum auf dem Erdboden seinem Eigenthümer eine Rente gewährt, beruht ganz allein darauf, daſs des Menschen Geistes- und Körperkraft einen Gebrauch davon zu machen vermag, der es ihm vortheilhaft erscheinen läſst, dem Eigenthümer desselben eine Miethe dafür zu zahlen. Wer Boden kauft, giebt statt der jährlichen Mie-

Digitized by Google

Miethe das Kapital, dessen jährliche Zinsen diese Miethe sind.

Durchaus grundlos ist ferner die Vorstellung, dafs dem, welcher irgend einen Naturfond bearbeitet, für seinen Aufwand an geistiger und körperlicher Kraft nicht mehr von dem Ertrage seiner Arbeit gebühre, als eben hinreicht, ihn ferner in gleicher Art arbeitsfähig zu erhalten. Der Antrieb, seinen Zustand zu verbessern, ward dem Menschen gegeben, damit er seine Bestimmung erfülle. Je mächtiger sich dieser Trieb im Menschen entwickelt, je klarer ihm zugleich wird, was eine wahre Verbesserung seines Zustandes sei, und je richtiger er die Mittel würdigt, welche zu solcher Verbesserung führen, um desto schneller und sicherer erfüllt er den Zweck seines Daseins. Ihm den Weg hierzu verschliefsen, ihn mit dem angebornen Drange zur Verbesserung seines Zustandes in einen Beharrungszustand zurückdrängen, ist ein Frevel gegen die höhere Weltordnung. Die Gesammtheit der im Staatsverbande lebenden Menschen beschützt das Eigenthumsrecht mit aller ihr inwohnenden Einsicht und Kraft keinesweges deshalb, damit es einigen Bevorrechteten diene, sich ausschliefslich anzueignen, was dem Naturfond — der gemeinsamen Ausstattung des Menschengeschlechts — durch Arbeit abgewonnen wird. Dieser Gewinn ist zunächst der rechtmäfsige Lohn der Arbeit, und der Arbeiter ist nur in sofern verpflichtet, ihn mit Andern zu theilen, als dieselben zum Erfolge seiner Arbeit beitrugen. In dieser Lehre, so grell sie gemeinen Vorstellungen entgegentritt, ist durchaus nichts, was verständig aufgefafsten Staatszwecken widerspricht. Vollkommen vereinbar mit jedem wohlbegründeten Rechte wird sie vielmehr die sicherste Gewähr für Erhaltung desselben.

Digitized by Google

Der Erfolg jeder Arbeit wird wesentlich bedingt durch die Bildungsstufe, worauf die Zeitgenossen stehen, welche mit dem Arbeiter in Verbindung sind, und es wird selten vollständig erkannt, wie weit diese Verbindungen sich erstrecken. Dafs jenseits des atlantischen Oceans auf Rhode-Island Schiffe ausgerüstet werden, um in einer Entfernung von mehr als zwei tausend Meilen in den südlichen Polar-Meeren Wallfische zu tödten, mit deren Thran irgend ein Winkel in Deutschland wohlfeiler erleuchtet wird, als es mit inländischem Oele geschehen könnte, das wird nur möglich durch die gleiche Sicherheit des Eigenthums unter den im Weltverkehre mit einander stehenden Völkern; und dieser Sicherheit entrichtet der Arbeiter den gebührenden Zoll, indem er auch seinerseits jedes Eigenthum heilig hält, und kein fremdes für sein Gewerbe braucht, ohne sich wegen dessen Benutzung mit dem Inhaber desselben abgefunden zu haben. Nur über den Betrag der Abfindung können Zweifel bestehen, und hier ist es, wo falsche Vorstellungen von der Beschaffenheit des Eigenthumsrechts eine Verwirrung anrichten, wogegen die Staatsgewalt mit Gesetzen und Anstalten so lange vergeblich ankämpft, als es ihr nicht gelingt, diese Vorstellungen selbst zu berichtigen.

Mit dem Umfange der Geistesthätigkeit, welche sich unter den gebildeten Völkern mit immerfort beschleunigter Wirkung entfaltet, wächst auch das Bedürfnifs körperlicher Arbeiten; und wiewohl der Mensch sich zur Verrichtung derselben nicht nur thierischer sondern auch besonders der Elementarkräfte bemächtigt hat, und bereits nicht nur Wasser, Luft und Feuer, sondern neuerdings selbst das Sonnenlicht seinen Zwecken dienstbar gemacht hat: so bleibt doch bei vielen Verrichtungen

Digitized by Google

die Muskelkraft des Menschen, geleitet von seinen Sinnen, noch immerfort unentbehrlich. Diejenigen, welche vornehmlich hierdurch zu den Arbeiten beitragen, wodurch die Nationen ihr Einkommen erwerben, bilden noch immer die bei weitem überwiegend gröfste Zahl der im Staatsverbande lebenden Menschen, und stehen auch unter den gebildetesten Völkern des Erdbodens noch auf einer Entwickelungsstufe, worin der Einfluſs des Augenblicks und der nächsten Umgebungen allzumächtig wirkt, um ihnen eine richtige Würdigung der spätern Folgen ihrer Handlungen und ihrer Verhältnisse zu Gemeinde und Staat zu gestatten. Diese Schwäche begründet eine Vormundschaft über dieselben, welche derjenige Theil der Nation führt, der — wiewohl auch noch in vielen sehr kenntlichen Abstufungen — ihnen doch an Einsicht und Willenskraft in diesen Beziehungen überlegen ist. Auf der nothwendigen Wechselwirkung dieser Theile der Bevölkerung gegen einander beruht nicht nur das Bestehen der öffentlichen Ordnung, sondern auch gröfstentheils das häusliche Glück. Jene natürlichen Vormünder übernehmen für ihre Mündel die Beiträge zur Unterhaltung des Staats- und Gemeindeverbandes, zur Errichtung und Verbesserung der mannigfaltigen Anstalten, worauf die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens im Stande der Civilisation überhaupt beruht, namentlich auch für den Unterricht der Jugend und die Pflege der Kranken und Altersschwachen in soweit, als der Handarbeiterstamm, unmittelbar dazu beizutragen, durch seinen Mangel an Einsicht und sittlicher Zuverlässigkeit gehindert wird. Es ist keinesweges ein Geschenk, welches sie demselben hiermit machen, oder gar ein Almosen, welches sie aus Gnaden darreichen. Denn nur unter der Bedingung,

Digitized by Google

dafs auf diese Weise zur Unterhaltung des unentbehrlichen Handarbeiterstammes beigetragen werde, war es möglich, die Löhne, welche demselben unmittelbar ausgezahlt werden, so niedrig zu stellen, als sie noch jetzt bestehen. Nicht die Lohnherren der Handarbeiter allein, sondern alle gebildetern Einwohner überhaupt tragen zu der Ergänzung des Arbeitslohnes bei, welche die vorgenannten Verwendungen zum Besten des Handarbeiterstammes bilden; aber sie geniefsen auch Alle den Vortheil des niedrigern Geldpreises der wichtigsten Lebensbedürfnisse, welcher aus den niedrigern Lohnsätzen entsteht. Indem die Begriffe von dem, was zum wahrhaft menschlichen Leben gehört, sich immer mehr erweitern und veredeln, wachsen die Beiträge, welche die gebildeten Stände zur Unterhaltung des Arbeiterstammes hiernach hergeben müssen. In Folge der irrigen Vorstellungen, wonach diese Beiträge nicht als Ergänzung des Arbeitslohnes, sondern als ein aus Mitleid gespendetes Almosen betrachtet werden, ertönen immer lauter die Klagen über zunehmende Forderungen an die Armenpflege; und was seinem bei weitem gröfsten Theile nach nichts anders ist, als eine nothdürftige Befriedigung gerechter Ansprüche, erscheint als eine ins Unendliche wachsende, angeblich schon beinahe unerschwingliche Last. Das Zeitalter hat für den Zustand der Dürftigkeit, worin sich bei dieser Stellung der Arbeiterstamm fortwährend befindet, die neue Benennung Pauperismus geschaffen, und gefällt sich in Klagen über immer weiter einreifsende Verarmung, während die Baulust und der Bauluxus in den Städten, die noch vor dreifsig Jahren nicht einst geahnte Verbesserung der Communications-Anstalten durch Dampfböte und Eisenbahnen, die rasche Vermehrung und Veredelung des Viehstammes,

Digitized by Google

die schnellen und wichtigen Verbesserungen der wirthschaftlichen und gewerblichen Anlagen, und die Veredelung zahlreicher Anstalten für Erhöhung des Lebensgenusses, diesen Klagen gegenüber, sich erheben, und gegen dieselben zeugen. Selbst das Vorgeben — es verschwinde sichtlich die wohlhabende Mittelklasse, und es trete nur immer allgemeiner Reichthum und Armuth in grellem Widerspruche nebeneinander — zeigt sich durchaus irrig bei gründlicher Prüfung der Verhältnisse des geselligen Lebens. Wer sich mit Lebhaftigkeit des Zustandes erinnert, worin sich das ländliche Gesinde und der gröfste Theil der Tagelöhner nur noch vor sechszig Jahren befand, der kann sich nicht verbergen, dafs sich der Zustand dieser zahlreichen Volksklassen seitdem ungemein verbessert hat. Die Schaaren von Bettlern, welche die Kirchenthüren besetzt hielten, sich zu den damals noch gewöhnlichen wöchentlichen Spenden vor den Thüren der Reichen drängten, und an allen Zugängen zu Lustörtern wegelagerten, sind gänzlich verschwunden. Die Zahl der dürftigen Handwerker ist allerdings noch jetzt bedeutend, aber sie war es früher wenigstens nicht minder; nur zeigt sich jetzt öffentlich als zur Arbeit für eigene Rechnung wohlberechtigt, was früher sich als Pfuscher in abgelegenen Winkeln verbergen mufste, oder sich unstät als veralteter Gesell umhertrieb, weil ihm nirgend eine bleibende Stätte vergönnt wurde. Nicht blos in den grofsen, sondern schon in vielen Mittelstädten erstehen Sparkassen, und die Beträchtlichkeit der Einlagen spricht für die zunehmende Wirthschaftlichkeit der untern Volksklassen. Es ist eine bekannte Thatsache, dafs ein sehr grofser Theil der so sehr vermehrten zinsbaren Staats- und Communal-Papiere sich in den Händen von Hausvätern befindet, welche die niedrigste Re-

Digitized by Google

gion des Mittelstandes bilden. Die grofse Nachfrage nach Staatsschuldscheinen und Pfandbriefen vom kleinsten Betrage, welche zum Theil selbst ein Aufgeld darauf veranlafst, und der Andrang bei der Vertheilung neuer Zinscoupons bekundet unwiderleglich, wie viel kleines Ersparnifs auf solche Weise zinsbar belegt ist. Es soll hiermit gar nicht geleugnet werden, dafs noch sehr viel wahres Elend, sehr viel bittre Dürftigkeit wirklich besteht: aber der Glaube, dafs dieser traurige Zustand im Zunehmen sei, beruht auf einer reinen Täuschung. Wie ganz anders die Zunahme der Ansprüche auf Unterstützung begründet erscheine, ergeben die vorstehenden Betrachtungen, welche dem Zeitalter eben so sehr zur Ehre gereichen, als die veredelten Empfindungen, vermöge deren wir jetzt in vielen Fällen als Nothstand anerkennen, was vor sechszig Jahren für ausreichende Versorgung galt.

Jedermann erkennt die Nothwendigkeit, den Arbeiterstamm sittlich zuverlässiger, ausdauernder fleifsig, aufmerksamer auf sein Geschäft, und fähiger zur Aneignung von Verbesserungen im Betriebe desselben zu machen. Jedermann begreift, dafs dem allgemeinen Verlangen, den Umfang der Leistungen zu erweitern, und deren Beschaffenheit zu verbessern, nur auf diesem Wege mit Sicherheit genüget werden könne: aber nicht minder allgemein ertönen auch Klagen, dafs die Versuche, dem Arbeiterstamme durch Erziehung, Aufsicht und Fürsorge höhere Brauchbarkeit für seine Bestimmung zu geben, fast erfolglos bleiben, und nicht selten wird sogar behauptet, dafs seine Beschaffenheit sich in den neusten Zeiten merklich verschlimmert hat. Diese Behauptung ist nun zwar offenbar nur eine Folge der höhern Ansprüche an das Leben, welche sich unwillkührlich mit

Digitized by Google

den Fortschritten der Bildung erzeugen, und uns einen Zustand unleidlich erscheinen lassen, welcher zu den Zeiten unserer Väter noch für erträglich galt. Wir verrichten mit freien Tagelöhnern jetzt Mehr und Besseres in den ländlichen Wirthschaften, als vormals mit der doppelten Anzahl von Fröhnern. Der wohlhabende Mittelstand hält jetzt sehr viel weniger Gesinde als noch vor sechszig Jahren, und bedarf, an mehr Bequemlichkeiten, räumlichere Wohnungen, mannigfaltigere Kost und öftern Wechsel der Kleidung und Wäsche gewöhnt, dennoch weit mehr Bedienung. Wohl erwogen, wie viel fast alles rohe Material, Wohngelafs, Heizung und die gemeinen Nahrungsmittel überhaupt seit einem Menschenalter theurer geworden sind, ist über Vertheurung der gemeinen Handwerkerarbeit nicht zu klagen, und die Fabrikarbeiten sind nicht in Folge des Gebrauchs der Maschinen allein, sondern auch vermöge der gröfsern Uebung, Anstelligkeit und Ausdauer der Arbeiter sogar wohlfeiler geworden. Daraus dafs jetzt mehr Entwendungen und Betrügereien zur richterlichen Kenntnifs gelangen, folgt noch keinesweges, dafs die Neigung zu solchen Vergehungen zugenommen habe. Auch noch jetzt wird offenbar der bei weitem kleinste Theil derselben den Gerichten oder Polizeibehörden angezeigt, sondern viel öfter durch Entziehen gewohnten Vertrauens, bewilligter Vortheile oder selbst durch Dienstentlassung gerügt. Dazu kam zu den Zeiten unserer Väter eine Strenge der Hauszucht, welche die Mittel zur häuslichen Beahndung der Untreue und Fahrlässigkeit so sehr vermehrte, dafs obrigkeitliche Hülfe nur in besonders schweren Fällen noch erforderlich scheinen konnte. Aus dem Andenken der ältesten Zeitgenossen kann noch nicht ganz das Bild jener Tage verschwunden sein, wo der

Digitized by Google

Hausvater und die Hausmutter noch eine Sorgfalt und Unermüdlichkeit in der Aufsicht über ihr Gesinde und in der Aufbewahrung ihrer Vorräthe für ganz unerläfslich hielten, wovon die Gemächlichkeit des jetzigen herrschaftlichen Lebens sehr weit entfernt ist. Unverkennbar ist dagegen allerdings, dafs der Zustand des Arbeiterstammes in Bezug auf Tüchtigkeit für seine Bestimmung sehr grofser Verbesserungen noch dringend bedürftig bleibt, und es ist in Folge der bestehenden Verhältnisse sogar zureichender Grund vorhanden, sich der Meinung anzuschliefsen, dafs der Erfolg der von Regierungen und Gemeinden hierauf verwandten Bemühungen geringer ist, als nach dem Aufwande darauf wohl erwartet werden dürfte. Das aber verschulden eben jene verkehrten Vorstellungen, gegen deren gemeinschädlichen Einflufs der bessere Geist der Verwaltungen vergebens ankämpfte.

Die Vertheilung der Früchte der Arbeit zwischen dem Arbeiterstamme und denjenigen, welche den Naturfond, das Kapital und die geistige Leitung dazu hergeben, kann nur dann eine gerechte werden, wenn das Angebot und die Nachfrage, deren gegenseitiges Verhältnifs dieselbe bestimmt, aus Abtheilungen der Nation hervorgehen, die mit gleicher Einsicht und mit gleicher Kraft ihren wahren Vortheil zu würdigen und wahrzunehmen vermögen. Zu solcher Gleichheit ist aber nur zu gelangen, wenn die Lohnherren einsehen, dafs mit der nicht blos körperlichen sondern auch geistigen und vornehmlich sittlichen Kräftigung des Handarbeiterstammes ihr eigner Vortheil wesentlich verbunden ist, und wenn sie demgemäfs aus eigner freier Ueberzeugung die Vertheilung der Früchte der Arbeiten so stellen, dafs dem Arbeiterstamme dadurch hinreichende Mittel zuwachsen,

Digitized by Google

sich zur sittlichen Selbstständigkeit heranzubilden. Dazu dient Erhöhung der Lohnsätze nur in so weit, als der Arbeiterstamm bereits Einsicht und Willenskraft genug besitzt, um dieselben zu seinem wahren Vortheile zu verwenden. Der Mangel dieser Eigenschaften nöthigt zur Fortsetzung der bestehenden Vormundschaft, namentlich der Vertretung bei Staats- und Gemeindelasten und der Fürsorge für Unterricht der Jugend und Pflege der Kranken und Altersschwachen; aber was hierzu geleistet wird, mufs nicht in der demüthigenden Form eines Almosens sondern in der ausgesprochenen Anerkennung dargereicht werden, dafs es eben so redlich verdienter Lohn sei, als der wöchentlich baar ausgezahlte. Sein Betrag mufs nicht der Willkühr unterworfen sein gleich einem Gnadengeschenke, sondern bestimmt werden durch das mit unbefangener Billigkeit gewürdigte wahre Bedürfnifs; vornehmlich aber mufs durch die Behandlung des Arbeiterstammes dahin gewirkt werden, denselben zu derjenigen Einsicht und Willenskraft heranzubilden, wodurch eine solche Bevormundung entbehrlich wird. Die Gesinnung, woraus ein solches Verfahren hervorgeht, liegt gänzlich aufser den Grenzen dessen, was durch allgemeine Gesetze geboten, und durch die Macht der Staatsgewalt erzwungen werden kann. Nur der Geist vermag dieselbe zu fördern, womit die Regierung die Gesetze vollzieht, und die mannigfaltigen Anstalten zur Veredlung des Lebens beseelt. Es ist sehr möglich, dafs der Betrieb einzelner gewerblicher Geschäfte fürjetzt nicht Einkommen genug gewährt, um den Grundherren und Fabrikunternehmern noch lohnend zu scheinen, wenn dem Stamme der Handarbeiter so viel davon zugewandt werden soll. Aber es ist staatswirthschaftlich kein Verlust, wenn solche Geschäfte ganz unterbleiben. Sie wer-

Digitized by Google

den nicht hervorgerufen durch ein wirklich vorhandenes Bedürfnifs, sondern nur durch die Geistesarmuth der Unternehmer, und endigen mit herben Verlusten für dieselben, nachdem sie während ihres Bestehens Elend unter dem Arbeiterstamme verbreitet, oder wenigstens dessen bessere Bildung verzögert haben. Beispiele der blinden Gier und Hast, womit unverständige Besitzer von Naturfond und Kapital sich auf Gewerbe werfen, welche theils nur in einem beschränkten Maafse, theils nur unter bald vorübergehenden Verhältnissen nachhaltigen Gewinn versprechen, sind leider auch unter den gebildetesten Völkern noch immer an der Tagesordnung, und vernichten nicht allein das häusliche Glück zahlreicher Familien in allen Ständen, sondern bedrohen oft selbst die öffentliche Sicherheit durch den Ausbruch der Verzweiflung ihrer Schlachtopfer. Durchaus unzulässig bleiben Versuche, solchen traurigen Verirrungen vorzubeugen durch Beschränkungen der Freiheit, Gewerbe anzustellen; denn es werden hierdurch neben den unverständigen Anlagen auch der verständigen viele schon im Keime vernichtet. Nur allein die Verbreitung einer höhern und edlern Bildung unter den Inhabern der Mittel zur Anstellung neuer Gewerbe vermag Anlagen zu hindern, welche sich nur auf Kosten des Handarbeiterstammes, oder wohl gar der öffentlichen Wohlfahrt einige Zeit erhalten können. Die falschen Vorstellungen von den Verhältnissen des Arbeiterstammes zu seinem Lohnherrn rauben überdies diesem selbst den kräftigsten Antrieb sich umfassender und würdiger auszubilden: denn es sind vornehmlich die Fortschritte des Handarbeiterstammes an Einsicht und Sittlichkeit, was Diejenigen, welche denselben beschäftigen, nöthigt, auch ihrerseits in Verstandes- und Willensbildung fortzuschreiten, und dadurch das ihrer

Digitized by Google

Stellung angemessene Uebergewicht zu behaupten. Wo dieser Antrieb mangelt, verleidet die Neigung zu genieſsen nur zu leicht diejenige Enthaltsamkeit und Ausdauer, welche das Fortschreiten in wahrhaft sittlicher und gründlich wissenschaftlicher Bildung erfordert, und die Sucht zu glänzen erstickt das Gefühl der Verpflichtung zu nützen. Die Bildung der groſsen Masse des Volks ist und bleibt so sehr der Grundstein aller echten Bildung der höhern Stände, daſs der Erfahrung aller Zeiten und Länder nach sittliches Verderben und Befangenheit in verderblichen Vorurtheilen in eben dem Maaſse die höhern Stände beherrschen, je weiter die Kluft ist, welche dieselben von der groſsen Masse des Volkes trennt. Indem unverständige Selbstsucht durch Herabwürdigung des Arbeiterstammes ihrer Ueberlegenheit sicherer zu werden vermeint, steigt sie selbst von der Höhe herab, worauf die Gunst ihres Glückes sie hob, und bereitet sich selbst für die nahende Zukunft nur ein sicheres Verderben.

Bei dem Verrichten aller menschlichen Arbeit wirken geistige und körperliche Kräfte zugleich. Auch das Höchste, was des Menschen Geist schafft oder erfaſst, bringt doch nur äuſserlich erkennbare Wirkungen hervor, indem es durch Schrift oder Rede mitgetheilt wird, welches nur mit Hülfe körperlicher Kräfte geschieht. Dagegen fördern auch in den rohesten körperlichen Arbeiten Aufmerksamkeit und Einsicht bei weitem mehr einen günstigen Erfolg, als gewöhnlich anerkannt wird. Verrichtungen, in welchen durchaus keine Spur geistiger Mitwirkung bemerklich ist, sind überhaupt des Menschen unwürdig. Es ist ein wesentlicher Fortschritt im wahrhaft menschlichen Dasein, daſs der Stier pflügt, die Mühle zerreibt, stampft und sägt, die Maschine Wasser und Lasten hebt, Fäden spinnt und Kattun webt, der Mensch

Digitized by Google

aber nur als Leiter und Aufseher diejenigen Dienste bei diesen Arbeiten verrichtet, welche das Thier oder die Elementarkraft nicht zu leisten vermag. Obwohl hiernach keine bestimmte Grenze zwischen körperlicher und geistiger Arbeit besteht, so nehmen doch einige Verrichtungen die körperlichen, andere die geistigen Kräfte solchergestalt überwiegend in Anspruch, und veranlassen dadurch eine so grofse Verschiedenheit der Lebensverhältnisse, dafs eine Trennung der Menschen in zwei besondere Abtheilungen nach Maafsgabe dieses Unterschiedes ihrer Geschäfte durchaus unvermeidlich wird. Die Benennung Handarbeiter ist bereits vorstehend für die bei weitem zahlreichste dieser Abtheilungen gebraucht worden, und obwohl als Gegensatz die Benennung Kopfarbeiter weniger üblich ist, so mag sie dennoch als eine kurze leichtverständliche Bezeichnung hier Anwendung finden.

Der Naturfond und die Vorräthe, woran und mit deren Hülfe Arbeit verrichtet wird, sind oft das Eigenthum der Kopfarbeiter. Sie haben sodann die Früchte der Arbeiten nur mit Handarbeitern zu theilen, sofern sie deren Mitwirkung bedurften. Aber nicht nur die Schwäche der Kindheit oder des hohen Alters, Krankheit oder andere unwillkührliche Hemmungen der Thätigkeit hindern Eigenthümer von Naturfond und Vorräthen, dieselben für sich selbst durch eigne Arbeit fruchtbar zu machen, sondern es bildet sich eine mit den Fortschritten der geselligen Verhältnisse zunehmende Klasse von Boden- und Kapitalbesitzern, welchen es aus mannigfaltigen Gründen annehmlich erscheint, dieses Eigenthum Andern zur Benutznng durch Arbeit gegen einen Zins oder Miethe zu überlassen. Hieraus entsteht ein Stand reiner Rentner, der jedoch auch in mancherlei Ab-

Digitized by Google

stufungen sich den Kopfarbeitern anschliefst; denn das Austhun dieses Eigenthumes auf Zins oder Miethe kann nicht ganz ohne Geistesthätigkeit geschehn, die sich nach den verschiedenen Formen des Austhuns mehrt, und endlich in vollständige Beschäftigung übergeht. Die Grenze zwischen Rentnern und Kopfarbeitern ist demnach ebenfalls nicht bestimmt zu ziehen, und beide Benennungen bezeichnen auch nur ein Uebergewicht der einen oder andern Form des Erwerbes. Soweit der Kopfarbeiter Naturfond oder Vorräthe, welche nicht sein Eigenthum sind, bei seiner Arbeit benutzt, wird eine Theilung ihrer Früchte zwischen ihm und dem Rentner nothwendig. Bei dieser besteht im Allgemeinen auf keiner Seite solch ein Uebergewicht an Einsicht und sittlicher Zuverlässigkeit, dafs es hier einer Bevormundung des einen Theils durch den andern bedürfte; beide stehn vielmehr unter dem Schutze der Staatsgewalt mit gleicher Selbstständigkeit einander gegenüber, und beginnen den Wettstreit zwischen Anerbieten und Nachfrage mit ungefähr gleichen Kräften. Der Erfolg dieses Streites wird jedoch höchst bedeutend für die Verhältnisse des öffentlichen und des häuslichen Lebens. Je fruchtbarer die Arbeiten werden, desto höher kann die Rente steigen, und von dieser Ansicht aus bezeichnet ein hoher Stand der Renten einen hohen Grad von glücklicher Thätigkeit, folglich ein reges erwerb- und genufsreiches Leben im Staate. Aber die Höhe der Renten vertheuert doch offenbar den Geldpreis der Bedürfnisse und erschwert das Anstellen neuer Unternehmungen. Wenn der Platz, worauf ein Wohnhaus mit 5000 Thalern gebaut wird, mit 5000 Thalern bezahlt werden mufs: so kostet die Bewohner desselben die Befriedigung ihres Bedürfnisses an Wohngelafs beinahe doppelt so viel, als wenn der Viertelmorgen, wel-

Digitized by Google

cher ungefähr zum Bauplatze nöthig war, nur wie Getreideboden, das ist: vielleicht mit 25 Thalern bezahlt worden wäre. Wenn Kapital gegen Wechsel nicht unter ein halb Procent monatlich zu bekommen ist, werden Unternehmungen unmöglich, die bei halb so hohem Zins noch lohnend genug gewesen wären. Es darf hiernach wohl gesagt werden, dafs es ein Zeichen hohen Wohlstandes ist, wenn hohe Renten gezahlt werden können, dafs es aber störend auf Gewerbsamkeit und Genüsse wirkt, wenn hohe Renten gezahlt werden müssen. Der Schlufs, dafs es dem Stande der reinen Rentner sehr angelegen sei, den Wohlstand der Nation zu fördern, beruht auf einer Verwechselung dieser beiden Verhältnisse. Nicht sowohl dafs gezahlt werden könne, als dafs gezahlt werden müsse, ist ihnen angelegen, und es liegt wesentlich in ihren Verhältnissen, zum Erzwingen solcher Zahlung den Einflufs zu benutzen, welchen ihnen die Meinung, dafs ihr Erwerb innigst mit der Förderung des Wohlstandes der Nation verbunden sei, auf die Staatsverwaltung giebt. Reine Rentner können das Einkommen, welches sie durch den Schutz ihres Eigenthums geniefsen, allerdings sehr vollgültig verdienen, indem sie den Staats- und Gemeindeangelegenheiten, oder den Wissenschaften, den schönen und den mechanischen Künsten eine von keiner Sorge für Erwerb beschränkte Mufse mit allen den Hülfsmitteln zur höhern Bildung und unbefangenen Thätigkeit widmen, worüber die Gunst ihrer Verhältnisse sie gebieten läfst. Aber die Gesinnung, welche das Erwerben solchen Verdienstes zur Gewissenspflicht macht, wird noch immer durch irrige Vorstellungen von der wahren Beschaffenheit des Eigenthums verkümmert. So lange das Eigenthumsrecht nur als eine zu Gunsten der Eigenthümer bestehende Anstalt erscheint,

Digitized by Google

kann der Rentner vermeinen seinen Pflichten als Mensch vollkommen zu genügen, wenn er für den Schutz, den ihm die Staatsgewalt gewährt, einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des dazu nöthigen Aufwandes leistet. Dabei wird aber übersehen, dafs die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens im Zustande der Civilisation keinesweges blos auf Staatsanstalten, sondern im Allgemeinen auf der Masse derjenigen Güter beruht, welche die Gesammtheit der im Staatsverbande lebenden Menschen durch Arbeit erzeugt und erwirbt, und dafs selbst das Maafs des Schutzes, welchen die Staatsgewalt dem Eigenthume zu gewähren vermag, wesentlich von dem Betrage dieses Erwerbes abhängt. Wer ein Gewerbe treibt, der trägt nicht allein durch Abgaben zu den Staats- und Gemeindelasten, sondern auch durch Arbeiten zur Vermehrung des Gesammteinkommens der Nation bei. Der reine Rentner erzeugt dagegen nichts durch seine eigenen persönlichen Kräfte, sofern er in seiner Unabhängigkeit von Arbeit um Erwerbes willen nicht eine Verpflichtung zu freiwilliger gemeinnütziger Thätigkeit anerkennt. Wenn die Verfassungen fast aller gebildeten Staaten den Inhabern eines Eigenthums, das ihnen ansehnliche Renten trägt, einen hohen Rang beilegen, und ihnen selbst einen bedeutenden Einfluſs auf die Gesetzgebung und Regierung bewilligen, wenn auch die Meinung der Zeitgenossen ein ausgezeichnet ehrenhaftes Verhältnifs in der Unabhängigkeit eines reichen Rentners sieht, und seiner Macht, Dienste zu kaufen und Genüsse zu vertheilen, sich nicht nur die grofse Masse des Volks, sondern selbst die höher begabten Geister willig unterordnen: so kann das nur in der Erwartung geschehn, dafs sie von ihrem grofsen Einkommen den vorstehend bezeichneten edlen und gemeinnützigen Gebrauch zu ma-

Digitized by Google

chen fähig und willig sind. Rentner, welchen die Fähigkeit hierzu mangelt, können Gegenstände des Mitleids sein, und Rentnern, welchen die Neigung hierzu fehlt, kann Nachsicht in der Hoffnung bezeigt werden, dafs sie bisher nur in Irrthum befangen waren: aber ein Anspruch auf Ansehn im Staatsverbande und Achtung im geselligen Leben liegt in keiner von diesen beiden Stellungen. Je wichtiger es für die Förderung des verständig aufgefafsten Staatszweckes ist, dafs grofse Kräfte nicht fruchtlos vergeudet werden, um destomehr ist auch den Regierungen daran gelegen, durch den Geist, womit sie verwalten, den Täuschungen entgegen zu wirken, welche irrige Vorstellungen von den Grundlagen des Eigenthumsrechts auch in dieser Beziehung verbreiten.

Die wirksamsten Anstalten zur Verbesserung des Zustandes der Menschen sind nicht das Werk einer Generation. Nicht nur der Eichenforst, welchen der Vater ansäete und der Sohn hegte, giebt endlich Zimmerholz für den Enkel: sondern die Fruchtbarkeit der Ackerkrume, worauf wir unser Brodgetreide bauen, ist auch gröfstentheils die Frucht des Fleifses von Jahrhunderten. Was der Boden unsrer reichsten Landgüter zu tragen vermochte, ehe die Stoppel von hundert Ernten darin verrottete und die Pflugschaar ihn tausendfältig umwühlte, kann ermessen, wer das angrenzende Weideland betrachtet, das wegen allzuweiter Entfernung unbedüngt und unbearbeitet bleibt. Jeden Inhaber eines nutzbaren Bodens dringt zwar sein eigener Vortheil, ihn nach bester Einsicht und Vermögen nutzbar zu machen: aber ein vorzüglicher Erfolg ist allerdings von einer Behandlung zu hoffen, die durch eine Reihefolge von Besitzern fortgesetzt wird, welche die Weisheit eines Vaters in den Plänen ihres Vorgängers verehren, und in dankbaren Söhnen

Digitized by Google

nen die treuen Pfleger ihrer Schöpfungen und die sorgfältigen Vollender dessen erziehn, was die Kürze des menschlichen Lebens sie selbst nicht vollenden liefs. Aufgefafst in solcher Gesinnung hat die Anhänglichkeit an den ererbten Boden, hat die gewissenhafte Bewahrung eines Stammguts neben ihren zarten Beziehungen auf das Familienleben auch einen hohen wirthschaftlichen Werth für die Gesammtheit der im Staatsverbande lebenden Menschen. Weiter fortschreitend auf dieser Bahn scheint jedoch das Familienleben selbst um so feindseliger der Erhaltung des Familienguts entgegenzutreten, je reiner und inniger die Verbindungen sind, welche die Sprossen eines Stammes zusammenhalten. Indem Eltern mit gleicher Liebe die Gesammtheit ihrer Kinder umfassen, indem Geschwister auch nur den Schein eines Vorzugs auf Kosten ihrer Brüder und Schwestern verabscheuen, ergiebt sich die Nothwendigkeit einer Zerstückelung des väterlichen Erbes in eben so viel gleiche Theile, als Kinder oder stellvertretende Enkelgruppen das Elternpaar überleben. Gleichwohl ist es eben die bezeichnendste Eigenthümlichkeit einer wohlgeordneten Bodenbenutzung, dafs alle zu demselben Wirthschaftshofe gehörigen Ländereien ein innigst verbundenes Ganzes bilden, wovon kein Stück zu trennen ist, ohne den Ertrag der übrigen zu mindern, oder wenigstens eine wesentliche Veränderung der Wirthschaft aufzunöthigen. Hat der Vater in einem langen Leben, hat vielleicht selbst eine Reihe gleichgesinnter Inhaber, worin das Gut unzertrennt forterbte, durch verständige Verhandlungen mit den Nachbarn die vortheilhafteste Begrenzung desselben errungen: so fordert endlich das gleiche Erbrecht die Zerstörung ihres mit einem solchen Aufwande von Zeit und Mühe geschaffenen Werkes durch Zerstückelung unter die

Digitized by Google

Stammgenossen. Allerdings verkleinert sich mit der Zunahme der Menschenzahl, welche sich vom Anbaue des Bodens unmittelbar nährt, nothwendig auch der Antheil, welcher den einzelnen Familien zur Benutzung überlassen bleibt. Auch mehrt sich die Masse des nutzbaren Erzeugnisses einer Bodenfläche mit der Summe der menschlichen Körper- und Geisteskräfte, die für deren Bearbeitung verwendet werden; unentschieden bleibt jedoch im Allgemeinen, ob das geschieht, indem die Zahl der selbstständigen Wirthschaften sich mehrt, oder indem mehr Familien unter gemeinsamer Aufsicht und Leitung in einer Wirthschaft arbeiten.

Mit der vorausgesetzten Gleichheit der Rechte sämmtlicher Erben ist jedoch nur verträglich, dafs sie entweder das Gut unzertrennt gemeinschaftlich bewirthschaften, oder dafs sie dasselbe in Antheile von gleichem Werthe vertheilen, und jeder Einzelne seinen Antheil zur selbstständigen Verfügung übernimmt. Das Erstere erscheint nur in besondern Fällen ausführbar, und wird jedenfalls unmöglich, sobald die Zahl der Theilnehmer sich dergestalt vermehrt, dafs sie bei der gemeinschaftlichen Wirthschaft nicht mehr ihrer Bildungsstufe und Stellung im Leben gemäfs Unterhalt und Beschäftigung finden können. Im zweiten Falle kann entweder eine Natural-Theilung der zu dem Gute gehörigen Grundstücke selbst, oder eine Theilung des in einer Geldsumme dargestellten Werths desselben erfolgen. Beides führt jedoch auf Schwierigkeiten, welche kein Gesetz zu lösen vermag. Die Veräufserung des Gutes und die Vertheilung des Kaufpreises desselben scheint in sofern noch das sicherste Hülfsmittel, als einerseits dabei am klarsten nachzuweisen ist, dafs alle Theilnehmer vollkommen Gleiches empfangen haben, und andrerseits das Gut selbst

Digitized by Google

unzerstückelt in der Hand des Käufers bleibt, und alle Vortheile, welche die Verbindung der dazu gehörigen Ländereien und Gebäude bisher gewährte, auch ferner daraus zu ziehen sind. Hiernach wird das Gut jedoch nur dann im Besitze eines der nächstberechtigten, natürlichen Nachfolger des Erblassers erhalten, wenn einer der Erben selbst dasselbe kauft. Alsdann sind aber die baaren Geldmittel zur Auszahlung des Kaufgeldes in der Regel nicht vorhanden. Bei weitem in den meisten Fällen besitzt der Uebernehmer des Gutes sogar kein andres Vermögen als seinen Erbantheil daran, und er bleibt alsdann den Miterben die Hälfte, zwei Drittheile, drei Viertheile oder noch mehr vom ganzen Kaufpreise des Gutes schuldig, je nachdem das Erbgut in zwei, drei, vier oder mehr gleiche Theile zerfällt. Das stört die gesuchte Gleichheit, weil die Wahrscheinlichkeit einer zuverlässigen Verzinsung der auf dem Gute haftenden Erbantheile um so mehr abnimmt, je gröfser die Zahl dieser Antheile und damit die Verschuldung des Inhabers ist. Auch bleibt es für die Miterben mehrentheils ein bedeutender Nachtheil, dafs sie nicht frei über das ererbte Vermögen verfügen können; sehr oft würden sie dasselbe durch Anstellung eines neuen Gewerbes oder auch durch Verwendung für höhere Bildung sehr viel besser benutzen, als es durch blofsen Genufs der Zinsen möglich wird. Der Erbe, welcher das Gut unter solchen Verhältnissen käuflich übernommen hat, befindet sich nicht minder in einer sehr mifslichen Lage. Bei so hoher Verschuldung mangeln die Mittel gänzlich, Unfälle zu übertragen, welchen jede Landwirthschaft doch immerfort ausgesetzt bleibt. Auch ist es ihm meist unmöglich, hinreichendes Betriebskapital für eine Wirthschaft aufzubringen, deren Umfang sein eigenes Vermö-

Digitized by Google

gen soweit übersteigt. In dieser Stellung bleibt es selbst sehr zweifelhaft, ob dem Gute ferner noch eben der Ertrag abgewonnen wird, welchen der schuldenfreie oder doch wenigstens sehr viel minder verschuldete Erblasser davon zog.

Wird eine Naturaltheilung vorgezogen, so verschwindet damit jedenfalls die Möglichkeit, die Benutzung der zu dem Erbgute verbundenen Ländereien und Gebäude wie bisher fortzusetzen, und dadurch allein geht schon der Vortheil verloren, welcher eben aus der ungestörten Entwickelung eines vom Vater auf Sohn und Enkel fortgeführten Wirthschaftsplanes erwartet ward. Vergütung für diesen Verlust wäre jedoch zu hoffen, wenn die veränderte Bewirthschaftung der einzelnen Theile, in welche das Gut zerfällt, wirklich höhern Ertrag gewährte, als weiland die Bewirthschaftung des Ganzen. Das scheint in sofern nicht unmöglich, als die kleinere Wirthschaft, worin der Eigenthümer selbst unmittelbar einwirkt, wohl sorgfältiger und mit unverdrossenerm Fleifse geführt werden mag, als die gröfsere, worin gemietheten Dienstleuten und Tagelöhnern mehr überlassen werden mufs. Zunächst bleibt es jedoch schwer, zu voller Ueberzeugung zu bringen, dafs wirklich vollkommen gleich getheilt worden sei. Auch nur bei sehr mäfsigem Umfange hat ein Landgut doch gewöhnlich Ackerstücke von ungleicher Beschaffenheit des Bodens, noch mehr aber, und fast unvermeidlich Ländereien von sehr verschiedener Benutzungsart, als Gärten, Rebland, natürlichen Graswuchs und Gehölze. Sehr unsicher bleiben stets die Schätzungen, wie sich der Werth gleich grofser Grundflächen bei verschiedener Benutzungsart verhält, und Ueberzeugung von vollkommen gleicher Theilung scheint nur das Zertheilen jedes einzelnen Stückes unter sämmtliche Mit-

Digitized by Google

erben zu gewähren. Dabei bleibt immer noch eine kaum lösbare Forderung, auch die zum Hofe gehörigen Gebäude zu theilen, welche schon dadurch einen sehr grofsen Theil ihres Werths verlieren, dafs sie der veränderten Wirthschaft nicht mehr angemessen sind. In der That erhält bei solcher Vertheilung keinesweges jeder Miterbe Gleiches. Hat er schon eine Landwirthschaft, womit er den ererbten Antheil verbinden kann: so kommt es sehr darauf an, ob die neuen Grundstücke sich nach Beschaffenheit und Lage mehr oder minder glücklich zur Ergänzung der Mängel seines Besitzthums eignen. Die Verhältnisse der einzelnen Erben können und werden wahrscheinlich in dieser Beziehung sehr verschieden sein. Ist aus dem Antheil eines Erben ein neues selbstständiges Gut zu bilden, so bedarf es dazu neuer Gebäude und mannigfaltiger neuer Vorrichtungen an Wegen und Verzäunungen, und sehr oft fehlt es an Kapital zu solcher Einrichtung einer neuen Wirthschaft. Das Entstehen derselben ist jedenfalls ein Werk der Noth. Was aus freier Wahl niemals zur gemeinsamen Bewirthschaftung wäre zusammengelegt worden, mufs sich nun dazu fügen, weil es vorerst anders gar nicht zu nutzen ist. Das Entstehen neuer Ansiedelungen aus den Zufälligkeiten einer Erbschaft ist sehr weit verschieden von der Gründung derselben durch verständige Wahl. Vernunft, Billigkeit und Wohlwollen mildern allerdings auch jetzt schon einen grofsen Theil der Nachtheile, welche jeder Form einer Erbtheilung anhängen, und in der That kann nur die Kraft und Würde der sittlichen Vorstellungen in Erbschaftsgeschäften Verirrungen ersparen, welche der öffentlichen Wohlfahrt und dem häuslichen Glücke gleich gefährlich sind. Aber die Schwäche der menschlichen Natur nöthigt die Regierungen durch Gesetze zu ordnen,

Digitized by Google

was ohne überwiegenden Nachtheil der freien Vereinigung oder richterlichem Ermessen nicht anheim zu stellen ist.

Des Menschen Herrschaft über sein Eigenthum endigt mit seinem Tode. Indem die Staatsgewalt ihm das Recht verlieh, noch über den spätern Besitz und Gebrauch desselben zu verfügen, genügte sie zugleich einem wirthschaftlichen und einem sittlichen Bedürfnisse. Jenes gebeut, dafs nichts herrenlos bleibe, was ausschliefsliches Eigenthum werden kann; dieses, dafs nicht Zufall, Gewalt oder Verrath über den Besitz eines Nachlasses entscheide. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Erbschaftsrecht sollen nur einerseits den Mangel letztwilliger Verfügungen ersetzen, oder deren Unvollständigkeit ergänzen, und andrerseits durch Anordnung des Pflichttheils der Verblendung durch unnatürliche Leidenschaft und der Erbschleicherei Grenzen setzen. Dem wirthschaftlichen und dem sittlichen Bedürfnisse genügt es in der Regel, dafs letztwillige oder gesetzliche Verfügungen bestimmen, an Wen zunächst das durch den Tod des Erblassers erledigte Eigenthum übergehen soll; doch ist es keinesweges zu verkennen, dafs Ausnahmen von dieser Regel zuweilen auch sehr wohlbegründet sind. In sittlicher Beziehung ist es den edelsten und einsichtsvollsten Erblassern am wenigsten gleichgültig, welcher Gebrauch von ihrem Nachlasse gemacht werde. Die Befugnifs, rechtsbeständig hierüber zu verfügen, enthält einen mächtigen Reiz, Vermögen zu sammeln, und hat mithin einen hohen staatswirthschaftlichen Werth. Diese Befugnifs ist jedoch beschränkt durch Rücksichten auf das öffentliche Wohl und auf das Unvermögen des Menschen, die Zukunft mit Sicherheit vorherzusehen. Diese Schranken hat die Gesetzgebung mehrentheils wohlbeachtet in

Digitized by Google

Bezug auf letztwillige Stiftung öffentlicher Anstalten, indem sie gemeinschädliche oder unsittliche Verordnungen für nicht geschrieben erklärt, und die Regierung ermächtigt, Stiftungen, deren Zweck nicht mehr erreichbar ist, aufzuheben oder zeitgemäfs umzuwandeln. Aber in vielen Staaten hat sie dieselben sehr weit überschritten in Bezug auf letztwillige Verfügungen über Privatverhältnisse.

Vor Allem gehört hierher das Fideicommifs, das ist: Bestimmungen, wonach der Gebrauch gewisser Rechte unverkürzt und ungetheilt in einer für immer festgestellten Reihefolge von einem Inhaber auf den andern übergehen soll. Unerläfslich für das Heil der Völker ist eine solche Bestimmung allerdings in Bezug auf das Regierungsrecht in monarchischen Staaten, nachdem Erfahrungen aller Zeiten und aller Völker übereinstimmend gelehrt haben, dafs die Sicherheit aller persönlichen und sächlichen Güter dringend gefährdet ist, sobald ein Zweifel darüber aufkommen kann, Wem das Regierungsrecht gebühre. Aber eine gleiche Nothwendigkeit besteht für kein Privat-Fideicommifs. Die Stiftung desselben wird in der Regel veranlafst durch das Verlangen, einer Familie für unbegrenzte Zeiten das Ansehn zu sichern, welches der Besitz eines reichen Einkommens gewährt. Dies Verlangen ist sittlich und staatswirthschaftlich wohlbegründet, aber das zu dessen Erfüllung hier gewählte Mittel widerstrebt ebensowohl der Sittlichkeit als der Staatswirthschaft. Es bezeichnet ein glückliches Familienverhältnifs und ein edles Vertrauen auf die Frucht einer weisen Erziehung, wenn der scheidende Vater dem begabtesten seiner Kinder das Stammgut unzertrennt übergiebt, um dessen Ertrag durch freie selbstständige Bewirthschaftung eben so nutzbar für die Familie zu erhal-

Digitized by Google

ten, als dasselbe in seinen eigenen Händen war. So wie das Einkommen daraus ihm die Mittel gewährte, seine Kinder zur kräftigen und glücklichen Selbstständigkeit aufzuziehen und auszustatten, und so wie das Ansehen, welches ihm dieses Einkommen gab, vielfältig diente, Schwierigkeiten zu besiegen, welche sich dem fröhlichen Gedeihen der Zweige seines Stammes entgegenstellten: so soll auch in der Hand seines Nachfolgers dieses Stammgut die Grundlage der Wohlfahrt aller Familienglieder und ihr Nothanker in Bedrängnissen bleiben. Solches Vertrauen wird in einem edlen Gemüth seines Lohnes nicht verfehlen, und so lange dasselbe sich fortpflanzt in der Familie, wird auch in ihr das Stammgut sich unzertrennt erhalten ohne den Zwang einer fideicommissarischen Stiftung.

Wer eine solche Stiftung errichtet, erklärt hierdurch feierlich, dafs er dies hier bezeichnete schöne Vertrauen zu keinem seiner Kinder hegen könne, oder doch wenigstens besorgen müsse, dafs sie dasselbe nicht auf ihre Nachkommenschaft fortpflanzen würden. Von dieser Ansicht aus ist eine Fideicommifs-Stiftung eine Prodigalitäts-Erklärung für den ganzen zur Nachfolge darin berufenen Stamm auf ewige Zeiten. An die Stelle des freien Eigenthums setzt sie ein Nutzungsrecht, das sogar weit beschränkter ist, als das Nutzungsrecht eines Erbpächters, indem es nicht wie dieses willkührlich vererbt oder veräufsert, sondern nur lebenslänglich genossen werden darf, um sodann einem Nachfolger anheimzufallen, welchen nicht der letzte Besitzer sondern der entfernte Stifter wählte, obwohl in der offenbaren Unmöglichkeit, ein Urtheil über die Würdigkeit des Erwählten zu begründen. Es ist einer der ergreifendsten Beweise des unvertilgbaren Adels der menschlichen Natur, dafs die

Digitized by Google

Zahl derjenigen Fideicommifs-Inhaber noch nicht kleiner geworden ist, welche sich verpflichtet halten, das anvertraute Gut wie freies Eigenthum zu pflegen, und das Einkommen und Ansehn, welches ihnen der Besitz desselben gewährt, zur Förderung der Wohlfahrt sämmtlicher Familienglieder kräftig und verständig zu verwenden. Das Mifstrauen, welches der Stiftung von Privat-Fideicommissen zum Grunde liegt, enthält jedenfalls keinen Antrieb zu solchen Gesinnungen; es leitet vielmehr sehr natürlich darauf, dafs dem Zwecke derselben vollkommen genügt werde, wenn jeder zu dessen Genusse Berufene das Einkommen daraus mit Anstand verzehrt. Thätigen Wirthen kann es bei dieser Stellung ihrer Aufgabe sogar nicht an dringender Veranlassung mangeln, soviel Einkommen aus dem Fideicommifs-Gute zu ziehen, als ohne erweisliches Ueberschreiten des ihnen zustehenden Nutzungsrecht daraus nur irgend zu ziehen ist, und dieses zur Erwerbung von freiem Grundeigenthume für ihre Nachkommenschaft anzulegen. Einleuchtend ist aber, dafs Fideicommifs-Güter, welche von dieser Ansicht aus bewirthschaftet werden, der auf nachhaltige Verbesserung gerichteten Pflege entbehren, welche das freie Bodeneigenthum bei der gemeinen Erbfolge geniefst. Bedürfen obrigkeitlicher Aufsicht überhaupt letztwillige Verfügungen, welche die Grenzen überschreiten, worin der Erblasser die Folgen seiner Anordnungen noch mit einiger Wahrscheinlichkeit zu würdigen vermag: so scheinen besonders in hohem Maafse bedenklich Stiftungen von immerwährenden Familien-Fideicommissen, deren wahrscheinlichster Erfolg die Vermehrung einerseits von müfsigen Rentenirern und andrerseits von aussaugend bewirthschafteten Landgütern ist. Nicht der Ermächtigung, Privat-Fideicommisse zu stiften, sondern

Digitized by Google

der Kraft, womit die menschliche Natur jedes Hindernifs ihrer Entwickelung endlich doch besiegt, verdanken es die Staaten, wenn ansehnliches Grundeigenthum durch eine Reihe von Generationen nicht blos der äufsern Form nach zusammengehalten, sondern auch treulich gepflegt, mit unermüdlicher Thätigkeit verbessert, und sein Ertrag verständig und würdig verwendet wird.

Regierungen, welche die Stiftung von Privat-Fideicommissen gestatten und selbst begünstigen, verkennen deshalb die Nachtheile derselben nicht; aber sie scheinen ihnen ein geringeres Uebel, als die Folgen der grenzenlosen Zerstückelung des Grundeigenthums, welche die strenge Durchführung des gleichen Erbrechts der Kinder erzeugt. Diese Folgen treten im Bereiche der neufranzösischen Gesetzgebung von Jahr zu Jahr lästiger hervor, und müssen der höchsten Wahrscheinlichkeit nach schon im Laufe der nächsten Generation einen ganz unleidlichen Zustand erzeugen. Es ist in Antrag gekommen, die Fortschritte dieses Uebels durch Gesetze zu begrenzen, wonach die Theilung von nutzbaren Bodenflächen nur soweit zulässig bleibt, als die Theilstücke wenigstens noch eine bestimmte Zahl von Quadratruthen oder andern üblichen Flächenmaafsen enthalten; allein ein solches Gesetz würde das Uebel nicht treffen: denn nicht auf den Flächeninhalt der Bodenantheile kommt es hier an, sondern auf deren Verhältnifs zu der vor der Theilung bestandenen und nach derselben noch möglich bleibenden Nutzung. Ueberhaupt ist es nicht der Umfang eines Landbesitzes allein, oder auch nur vorzüglich, was denselben nutzbar macht. Ein einziger Morgen Gartenland unmittelbar an der Wohnung einer Familie und so gestaltet, dafs er leicht übersehen und mit geringen Kosten umzäunt werden kann, wird derselben

Digitized by Google

mehrentheils mehr Einkommen gewähren, als der Besitz von fünf Morgen, welche vielleicht in zwanzig Parzellen zerstückelt nach allen Himmelsgegenden in Entfernungen von Viertel- und halben Stunden hin um ihre Wohnung zerstreut liegen. Wenige Quadratruthen Landes, welche dem Besitzer derselben einen bequemen Zugang zur Landstrafse, zum Wasser oder einer ihm wichtigen Anstalt eröffnen, oder das Annähern lästiger und gefährlicher Nachbarschaften an seine Grundstücke hindern, können ihm zuweilen sehr viel mehr werth sein, als zehnmal gröfsere Flächen in einer für ihn wenig zugänglichen Lage. Umgekehrt kann ein sehr grofser Verlust daraus entstehn, wenn ein sehr ansehnliches Gut auch nur in wenige Stücke getheilt wird, welche — soweit es dabei auf die blofse Morgenzahl ankommt — noch immer beträchtlich genug sind, stattliche Wirthschaftshöfe zu bilden. Stutereien, Schäfereien, selbst die Benutzung von Milchvieh auf Butter und Käse können nur auf beträchtlichen Bodenflächen mit der höchsten Vollkommenheit betrieben werden, deren solche Anstalten fähig sind. Die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse kann kostbare Maschinen und Einrichtungen lohnend genug gemacht haben, deren Ertrag unsicher wird, wenn er nicht mehr auf der Grundlage des eignen Erbaues ruht. Jedenfalls verlieren die Wirthschaftsgebäude soweit ihren Werth, als die Beschränktheit des Antheils, welchem sie zufallen, deren Umfang überflüssig macht; und das Haus, welches eine sehr anständige Wohnung für den Besitzer des Ganzen war, belästigt den Inhaber eines blofsen Antheils durch eine seinem Bedürfnisse und Mittel weit übersteigende Gröfse und Einrichtung.

Treffend würden dagegen einer verderblichen Zersplitterung wohlgeordneter Wirthschaften Anordnungen

Digitized by Google

entgegen wirken, welche das Ueberlassen derselben an einen Erben auch dann gestatteten, wenn die andern dadurch an ihrem Pflichttheile verletzt würden. Jeder Vater dürfte sodann durch letztwillige Verfügung einem seiner Kinder ungetrennt und nach seinem Ermessen entweder gar nicht, oder nur so mäfsig zum Besten der Miterben oder Legatarien das Stammgut belastet hinterlassen, dafs die Wirthschaft ungestört fortgesetzt werden könnte. Vererbte sich die gleiche Gesinnung mit dem Gute, so würde dasselbe von Generation zu Generation durch eine Reihe letztwilliger Verfügungen der auf einander folgenden Inhaber eben so unverkürzt bei der Familie erhalten werden, als es durch Stiftung eines Fideicommisses nur immer geschehen könnte. Allerdings ist es Sache der Erziehung, das Erhalten des Stammgutes bei der Familie zum Ehrenpunkt zu machen; aber zu solcher Erziehung liegt eben darin ein kräftiger Antrieb, dafs nur allein die Gesinnung des Gutsbesitzers die Gewähr für solches Erhalten leistet. Jeder Stand hat seinen Erbadel; er ruht in den erhaltenden Grundsätzen, welche jeder Vater auf seinen Sohn vererbt. Wer nicht erwerben kann, kann auch nicht erhalten. Wahrhaft erhaltende Grundsätze können nicht bestehen, ohne das ernste Bestreben, mit Einsicht und Mäfsigung fortschreitend zu bessern. Der nächste Gegenstand, woran solche Eigenschaften sich bewähren, ist aber das Familiengut, dessen Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der Familie nur deshalb zur Ehre gereicht, weil sie das Erzeugnifs eines edlen Familiengeistes, und nicht eines fideicommissarischen Zwanges ist.

Aber herrschende Vorstellungen von den sittlichen Verhältnissen der Eltern gegen die Kinder, und der Geschwister gegen einander hemmen die Wirksamkeit sol-

Digitized by Google

cher Anordnungen dergestalt, dafs die Regierungen fast allgemein sie für unausführbar, wo nicht gar für gefährlich achteten und deshalb unterliefsen. Indem Eltern jedem ihrer Kinder sich mit gleicher Liebe zugewandt fühlen, glauben sie jedem auch den gleichen Antheil an ihrer Habe hinterlassen zu müssen. Auf die Voraussetzung, dafs solche Gesinnung allgemein herrsche, gründet sich die gleiche Erbfolge ab intestato, und es widerstrebt dem frommen Sinne würdiger Eltern, welche letztwillig verfügen, durch ein Testament zu nehmen, was aufserdem das allgemeine Erbfolgegesetz gegeben hätte. Nicht minder glauben Geschwister sich gegenseitig zur Gleichheit in der Erbfolge ebensowohl berechtigt als verpflichtet. Der Zurückgesetzte findet sich verletzt, und der Begünstigte glaubt sich im Unrechte, wenn die Selbstsucht in ihm nicht die Geschwisterliebe übertäubt. Sich auf den blofsen Pflichttheil gesetzt zu sehen, wird allgemein schon so bitter empfunden, dafs die Befugnifs, noch über diese Schranken hinaus letztwillig zu verfügen, nur äufserst selten benutzt werden dürfte. Gleichwohl befinden sich alle Theile hier im Irrthum. Eltern bedenken nicht, dafs ihr Nachlafs schon durch die Zerstückelung einen beträchtlichen Theil seines Werthes verliert, und dafs bei der gleichen Erbfolge die Gesammtheit der Erben wirklich bei weitem nicht soviel empfängt, als der Erblasser besafs. Wer ein Gut von sechszig tausend Thalern Werth einem seiner Söhne mit der Verpflichtung hinterläfst, drei andern Geschwistern den gleichen Antheil daran zu verzinsen, der verwandelt den Besitz eines schuldenfreien Guts in den eines zu drei Viertheilen seines Werths verschuldeten. Was alle vier Kinder zusammen besitzen, hat nicht mehr den Werth des sichern Kapitals, was der Vater in seinem Gute besafs:

Digitized by Google

denn die Mittel, durch deren Anwendung es nutzbar gemacht wurde, sind sehr verringert. Der Annehmer des Guts ist wenig mehr als ein Pächter der Antheile seiner Geschwister, und die Kapitale, welche diesen gehören, sind schon deshalb minder nutzbar für sie, weil sie dieselben nicht aus dem Gute ziehen können, ohne die Wirthschaft des Bruders zu zerrütten. Das Unhaltbare eines solchen Zustandes ist allzu einleuchtend, als dafs nicht Verbesserungen desselben durch letztwillige Verfügungen versucht werden sollten. Fast allgemein wird dadurch das Stammgut seinem Annehmer um einen Preis überlassen, der beträchtlich unter dem wahren Werthe desselben ist; dadurch werden die Antheile der andern Kinder vermindert, aber sicherer und nutzbarer für sie gestaltet, weil der Annehmer auch in ungünstigen Jahren die Zinsen leichter aufbringen, auch eher andern Kredit finden, und die Geschwister damit auszahlen kann, wenn sie von ihren Erbtheilen andern Gebrauch zu machen wünschen. So verbessert eine Ungleichheit in der Erbfolge wesentlich den Zustand eines jeden der Erben, aber es geschieht dieses doch fast niemals, ohne Bitterkeit zwischen Geschwistern hervorzubringen, in deren Gemüthern die Vorstellung eines Anrechts auf völlige Gleichheit in der Erbfolge haftet. Es mangelt im Bereiche einer Gesetzgebung, welche die Stiftung von Privat-Fideicommissen für durchaus unzulässig erklärt, keinesweges an Aeufserungen des höchsten Abscheus gegen jede Begünstigung vor gleich berechtigten Erben; aber die Frucht dieser schönen Redensarten ist die rücksichtsloseste Zerstückelung jeder einzelnen Parzelle des zu vertheilenden Bodens. Ein beträchtlicher Theil seines Werths wird dadurch unbedauert vernichtet, um nur den Schatten vermeinter Bevorrechtung eines Erben nicht aufkom-

Digitized by Google

men zu lassen. So borgt der unverständige Eigennutz die Larve der geschwisterlichen Liebe, und erschwert es dadurch der unbefangenen Vernunft, die Folgen des Todesfalles eines Familienhauptes durch Anordnungen möglichst wenig nachtheilig zu machen, welche nicht durch allgemeine Gesetze geboten, sondern nur durch richtige Würdigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse gefunden werden können.

Noch weit zerstörender als irrige Vorstellungen von der Befugniſs, Eigenthum von Todes wegen auf Nachfolger zu übertragen, hat der uralte Wahn gewirkt, wonach der Begriff eines Eigenthums nicht allein auf Sachen, sondern selbst auf Menschen angewandt wird. Ein Zeitalter, dessen Abglanz nach zwei Jahrtausenden unserer Jugend noch heut in den Vorhallen des Heiligthums der Wissenschaft vorleuchtet, hatte doch keine Ahnung davon, daſs die Würde der menschlichen Natur nicht gestattet, Menschen wie Sachen zu behandeln, und den Begriff eines Eigenthums auch auf diese zu übertragen. Die Weisesten und Besten des klassischen Alterthums hatten durchaus kein Arges daran, neben dem Stiere und dem Rosse auch den Sklaven als Hausthier zu halten, das keinen Anspruch auf Selbstständigkeit hat, sondern nur für seinen Eigenthümer lebt. Vorschriften, welche die Willkühr in Behandlung der Sklaven beschränkten, schienen damals nur aus eben der Ansicht zulässig, woraus auch Gesetze wider die Thierquälerei hervorgingen. Nicht um der Thiere zu schonen, wurden diese gegeben, sondern um den Menschen von der Rohheit zu entwöhnen, welche Befriedigung elender Gelüste in Peinigungen harmloser Geschöpfe findet. Als Cicero seine Betrachtungen über die Pflichten niederschrieb, und die feinsten Bemerkungen über menschliche Gefühle und Nei-

Digitized by Google

gungen in den unsterblichen Werken der römischen Dichter und Geschichtschreiber an der Tagesordnung waren, sandten die mächtigsten Bürger Hunderte von Paaren ihrer Sklaven in das Amphitheater, um dort als Gladiatoren zur Belustigung des Volks auf Tod und Leben zu kämpfen. Wider solche Gräuel nahm endlich die Religion den Menschen in Schutz, indem sie den Knecht zum Bruder im Reiche Gottes erhob, und ihm einen Sitz neben dem Herrn bei dem Liebesmahle vergönnte. Aber eben Diejenigen, welche tausend Jahre nach dem schmählichen Untergange des Römerreichs dieselbe Religion in einen neu entdeckten Welttheil hinüberführten, gründeten dort ein neues Sklaventhum auf den Unterschied der Hautfarbe. Wirthschaftlicher als die Triumvirn und Imperatoren Roms, schlachteten die christlichen Ansiedler in Amerika nicht mehr Sklaven zur Belustigung, aber sie liefsen sie verschmachten unter den Lasten übermäfsiger Arbeiten, so dafs jährlich Hunderttausende zur Ergänzung aus den Sklavenmärkten des mit diesem Fluche beladenen Afrika's über das atlantische Meer herbeigeführt werden mufsten. Auch den westindischen Pflanzern galt für unerträgliche Verletzung ihres Eigenthumsrechts schon das Wenige, was zur Schonung der Negersklaven — wesentlich zum eignen Vortheile der Kolonien — die Gesetzgebung des Mutterlandes zögernd zu verfügen wagte. Während seit wenig mehr als einem Vierteljahrhundert die wachsende Kraft und Würde der sittlichen Vorstellungen in Europa mächtig genug wurde, das Ueberführen neuer Negersklaven ernstlich zu beschränken, und die Pflanzer in den brittischen Kolonien zur Freilassung ihrer Neger gegen ein von dem Mutterlande gespendetes Lösegeld von zwanzig Millionen Pfund Sterling zu nöthigen: bleibt die Sklaverei in der südlichen Hälfte der nord-

Digitized by Google

nordamerikanischen Freistaaten noch in solchem Maafse unantastbar, dafs kein Gesetz und keine Regierung Denjenigen wider die gräfslichsten Aeufserungen der Volkswuth zu schützen vermag, der ihrer Aufhebung daselbst öffentlich das Wort redet. Neben Begriffen von einer persönlichen Freiheit der Weifsen, welche kaum noch ein Unterordnen gestatten, das ein Leben im Staats- und Familienverbande ganz unerläfslich bedingt, würdigt ein anscheinend unauslöschliches Vorurtheil den Neger noch fast unter das Thier herab. Dieses darf angelehrt werden, soweit seine Fähigkeiten reichen; aber einen Neger lesen zu lehren, ist bei entehrender Züchtigung verboten. Verirrt die Verläugnung menschlicher Gefühle sich wirklich soweit, dafs die Frucht des Leibes der Negerin auch dann noch die Zahl der Sklaven ihres Herrn vermehrt, wenn er selbst der Erzeuger dieser unglücklichen Mischlinge ward: so mag es doch vergönnt bleiben, ein solches Uebermaafs von Greueln für unmöglich zu halten, weil die schreckliche Wahrheit hier selbst alle Wahrscheinlichkeit verliert.

Wenn irrige Vorstellungen von den Verhältnissen des Menschen zu dem, was er als Eigenthum besitzen kann, der Erreichung verständig aufgefafster Staatszwecke schon in hohem Maafse störend entgegentreten; wenn die Gesetzgebung, welche hier zu bessern versucht, sogar zu verschlimmern befürchten mufs, so lange der unselige Irrthum noch tief in den Gemüthern wurzelt: so wirken Vorstellungen von den persönlichen Verhältnissen der Menschen gegeneinander noch bei weitem verderblicher, wenn niedrige Leidenschaften, Eigennutz und Eitelkeit sich der Meinung der Völker bemächtigen, und ihnen Ansichten als gerecht, anständig und selbst wohlthätig erscheinen lassen, deren durch anerzogne Vorurtheile ge-

Digitized by Google

heiligter Einfluſs dem gröſsten Theile der Menschen die Freiheit verkümmert, sich ihrer edelsten Anlagen zur Verbesserung ihres Zustandes und zum Erreichen ihrer Bestimmung zu bedienen. Eine jammervolle Verwirrung der Begriffe hat besonders eines der zartesten und heiligsten Verhältnisse vergiftet, indem es der elterlichen Gewalt, unentbehrlich für das Gedeihen der Kinder und nur zu deren Heile bestehend, die Vorstellung von einer Befugniſs unterschob, über deren geistige und körperliche Kräfte unbeschränkt zu verfügen, und denselben die Bestimmung zu geben, welche den Eltern theils ihr eigner Vortheil, theils Familienverhältnisse, theils auch nur vorgefaſste Meinungen am annehmlichsten erscheinen läſst. Bei hochgebildeten Völkern des klassischen Alterthums, bei halb barbarischen zum Theil noch heut, entscheidet der Wille des Vaters sogar über das Leben der Neugebornen eben so willkührlich und mit gleicher Berechtigung, als über das Leben der Frucht seines Hausthieres, während die Gesetze der gesitteten Völker unserer Tage den Kindermord mit schweren Strafen beahnden, und sogar die Vernachlässigung der noch ungebornen Leibesfrucht peinlich rügen. Hat auch die Veredlung der sittlichen Vorstellungen der Gesetzgebung hier gestattet, die Forderungen der Menschlichkeit mit ihrem Ansehen zu unterstützen: so bleiben doch auch im christlichen Europa noch genug unheilvolle Spuren einer Verwechselung der elterlichen Gewalt mit einer Befugniſs übrig, über die Verwendung der geistigen und körperlichen Kräfte der Kinder willkührlich zu verfügen. Die Schwäche des kindlichen Alters macht es allerdings unvermeidlich, der elterlichen Einsicht und Erfahrung die Wahl der Stellung ihrer Kinder im selbstständigen Leben soweit anzuvertrauen, als es früher Vorbereitung dazu

Digitized by Google

bedarf. Leiten rein sittliche Beweggründe diese Wahl, so wird sie nicht in eine Willkühr ausarten, welche das Lebensglück der unbefangenen Jugend im Keime zerstört. Aber die Vorstellung von einer Befugnifs, über die Verwendung und Ausbildung der natürlichen Anlagen und Kräfte des Kindes unbedingt zu gebieten, veranlafst hier Gewaltthätigkeiten, deren ganzer Umfang öfter dunkel geahnet, als mit abschreckender Klarheit erkannt wird. Noch liegen wenigstens in naher Erinnerung die Zeiten, wo die Regierungen hochgebildeter Staaten sich nicht befugt achteten, der elterlichen Gewalt Einhalt zu thun, wenn sie — zur Erfüllung willkührlicher Gelübde — die zarte Tochter zur ewigen Jungfrauschaft im Kloster erziehen, oder den Knaben, der Anlagen zum Sänger verrieth, entmannen liefsen. Wo solcher Mifsbrauch nicht mehr zu befürchten ist, entscheiden doch noch immer in der Mehrzahl über die Wahl des Berufs oder des Gatten, und damit über das ganze Lebensglück des Menschen unter elterlicher Gewalt ganz andere Rücksichten, als eine unbefangene Würdigung der Mittel, ihm eine, seinen Neigungen und Kräften angemessene Thätigkeit, und damit ein möglichst gemeinnütziges und genufsreiches Leben zu sichern.

Der Versuch, durch einen Familienrath, das ist: durch eine den nächsten Verwandten gesetzlich vorbehaltene Mitwirkung, die Willkühr im Mifsbrauch der elterlichen Gewalt zu beschränken, dürfte wenigstens eben so viel Besorgnifs als Hoffnung erregen. Die Bitten und Thränen der Kinder vermögen wahrscheinlich sehr viel leichter den Eigennutz und die Eitelkeit selbstsüchtiger oder das starre Vorurtheil verblendeter Eltern zu besiegen, als ganzen Sippschaften eine Regung milderer Gefühle abzugewinnen, welche sich, durch gleichförmig unsittliche

Digitized by Google

Beweggründe geleitet, gegenseitig in der Verhärtung wider das Flehen ihrer Opfer bestärken. Seitenverwandte mit überlegenen Geistesgaben, mit Reichthum oder Rang üben zwar oft einen mächtigen Einfluſs auf minder begabte Eltern; aber dieser kann ebensowohl zur Vernachlässigung, als zur pflichtmäſsigen Beachtung des wahren Wohles ihrer Kinder leiten; und wo die sittlichen Vorstellungen noch selten rein und würdig sind, darf öfter noch eine schonende Rücksicht auf die Neigungen der Kinder von dem warmen Herzen der Eltern, als von dem kalten Verstande jener Rathgeber erwartet werden. Auch abgesehen von der zweifelhaften Vermittlung eines Familienraths bestellen die neuern Gesetzgebungen sehr allgemein einen Schutz gegen Miſsbrauch der elterlichen Gewalt durch obervormundschaftliche Gerichte und polizeiliche Aufsicht; aber die Wirksamkeit derselben wird gelähmt durch eine sehr gerechte Scheu, das innerste Heiligthum des Familienlebens zu verletzen, und durch voreiliges Einmischen in das zarte Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern, Jener Ansehen und Dieser unbefangenes Vertrauen unwiederbringlich zu zerstören. Nur wenn bereits das sittliche Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern selbst in der groſsen Masse der Nation richtig gewürdigt wird, und eine starke Meinung sich öffentlich gegen den Miſsbrauch des elterlichen Ansehns erhebt, kann aus der vorbehaltenen obrigkeitlichen Aufsicht über Erziehung und Jugendbildung ein kräftiger und wahrhaft wohlthätiger Schutz wider das blinde Vorurtheil, die schmutzige Habsucht und den wahnsinnigen Jähzorn der unwürdigen Eltern hervorgehen, welche nur noch als Ausnahmen von der edlern Gesinnung ihrer Mitbürger blos Rechte, nicht aber auch Pflichten gegen ihre Kinder zu haben vermeinen.

Digitized by Google

Die Stellung der Eltern im Leben, ihr Stand, Gewerbe, Vermögen, übt unvermeidlich einen Einfluſs auf Erziehung und Anstellung ihrer Kinder, der nicht allein über deren nächste Zukunft, sondern oft über deren ganzes Lebensglück entscheidet. Indem die Mittel und Zwecke der höhern Weisheit, welche die Schicksale der Menschen leitet, unserm blöden Auge verborgen bleiben, vermögen wir nur einen Zufall in dem Verhältnisse der persönlichen Anlagen und Neigungen zu den sächlichen Entwickelungs- und Bildungsmitteln anzuerkennen. Dieser Zufall kann eben so oft begünstigen oder fördern, als erschweren und hemmen; aber Vernunft und guter Wille behaupten auch hier ihr gutes Recht, dem anscheinend Zufälligen eine bessere Wendung abzugewinnen, oder wenigstens seine Härte zu mildern. Von dieser dem Menschengeschlechte zur Verbesserung seiner Schicksale verliehenen Macht unbefangenen Gebrauch zu machen, wurde dasselbe jedoch schon in den Zeiten seiner frühsten Entwickelung mehrentheils durch falsche Vorstellungen gehindert, welche fast unvertilgbare Vorurtheile und selbst Staatsverfassungen erzeugten, die seit Jahrtausenden erhalten, einer Aenderung nur unter unerträglichen Wehen fähig erscheinen. Nur in seltenen Menschen sind Anlagen für eine besondere Bestimmung so kräftig ausgeprägt, dafs äufsere Verhältnisse, wie grofs auch deren Ungunst sein möge, ihrer Entwickelung nur verzögernd, aber niemals gänzlich hemmend entgegentreten können. Die grofse Mehrheit der Menschen ist, wenn auch mit kenntlich verschiedenen, doch nur so leicht angedeuteten und so fügsamen Anlagen ausgestattet, dafs die Richtung, worin sich dieselben entwickeln, fast gänzlich von äufsern Verhältnissen abhängig bleibt. Der Sohn ergreift gemeinhin das Gewerbe des Vaters. Die Neigung nachzuah-

Digitized by Google

men, welche hier zunächst wirksam wird, ist das allgemeinste, den Kindern angeborne Bildungsmittel. Das Anlernen zum eigenen Gewerbe der Eltern, folglich in deren Hausgenossenschaft und unter deren Aufsicht, erfordert gemeinhin die wenigsten Kosten und verspricht den sichersten Erfolg. Zum glücklichen Betriebe der meisten Gewerbe gehört eine genaue Kenntnifs vieler anscheinend geringfügigen Vortheile und eine frühe Gewöhnung, dieselben wahrzunehmen; die Kenntnifs derselben überliefern Eltern den eignen Kindern gemeinhin doch mit weniger Rückhalt als einem fremden Lehrlinge, und das Wahrnehmen derselben wird leicht und sicher eingeübt mittelst der kleinen Handreichungen, wozu die frühe Kindheit schon deshalb angehalten wird, um ihrem Verlangen nach Beschäftigung zu genügen. Aus einer gern noch fern gedachten Zukunft winkt endlich das Erbe der Kundschaft und der eingerichteten Werkstätte. Einer unseligen Verblendung blieb das Unternehmen vorbehalten, durch Gesetz und Sitte noch stärker zu befestigen, was durch natürliche Verhältnisse schon so wohl begründet war. Indem die Weisheit der Aegypter und Inder die Fortsetzung jedes Gewerbes unbedingt sichern wollte, verwandelte sie den natürlichen Antrieb, das Gewerbe des Vaters zu wählen, in einen unbedingten Zwang, und es entstanden die Kasten, welche die glücklichen Ausnahmen für besondere Geistesanlagen unmöglich machen und den höhern Aufschwung der Gewerbsamkeit hemmen, indem sie den Zutritt frischer Kräfte aus andern Ständen verbieten. Hat auch Europa von dieser Versteinerung des gewerblichen Zustandes sich frei erhalten, so beschränken doch Vorurtheile der einzelnen Stände durch eine weit verbreitete Sitte und theils wohl noch durch den Einfluss öffentlicher Anstalten und gesetzlicher An-

Digitized by Google

ordnungen die Wahl der Lebensweise zum grofsen Nachtheile der Völker und der Familien. Sind auch die Zeiten vorüber, wo David der Sohn Isai nicht als Lehrling in eine Handwerkerzunft eingeschrieben werden konnte, weil der Schäfer, welcher das Fell eines durch Seuchen getödteten Schafes nicht mit demselben verwesen lassen will, für einen Verwandten des Schinders, mithin für unehrlich galt, und wo die Frucht unehlicher Liebe wohl in das Heer und in die Geistlichkeit, aber in keine städtische Zunft aufgenommen und also wohl Feldmarschall und Kardinal, aber nicht Bürger und Meister werden konnte. Haben wir auch keine Hörigen mehr, welchen die Grundherrschaft nur aus besonderer Gunst die Scholle, worauf sie geboren wurden, zu verlassen und statt der Pflugschaar und der Sense den Hobel oder die Feile zu führen gestattet: so mangelt es doch auf unserer Bildungsstufe noch keineswegs an Verhältnissen, worin die Geburt den noch so scharf begrenzten natürlichen Anlagen entgegen über die Wahl des künftigen Lebensverhältnisses entscheidet.

Anlagen zu besonders hervortretenden körperlichen und geistigen Eigenschaften werden unläugbar ebensowohl zuweilen vererbt, wie Aehnlichkeiten der Gesichtszüge und des Körperbaues; aber ein Naturgesetz, wonach jenes sowohl als dieses geschehen soll, kann um so weniger anerkannt werden, als die Zahl der Ausnahmen wahrscheinlich überwiegend sein dürfte. Ergiebt sich demungeachtet aus vielfachen Erfahrungen, dafs bestimmte Richtungen der geistigen und körperlichen Thätigkeit, eigenthümliche Lebensansichten, und scharf ausgeprägte Charakterzüge sich in vielen Familien während einer langen Folge von Generationen vorherrschend erhalten: so scheint dies nicht sowohl aus fortgepflanzten

Digitized by Google

natürlichen Anlagen, als vielmehr aus fortgeerbten Bildungsmitteln hervorzugehen. Die wesentliche Grundlage des Ranges ist die Macht, über Sachen und Dienste zu gebieten, welche theils aus dem Besitze nutzbaren Eigenthums, theils aus überlegnen Kenntnissen, theils aus erworbenem Vertrauen entsteht. Eigenthum ist unbedingt vererblich; Kenntnisse sind es, so weit sie durch Unterricht zu verschaffen sind; und die Zeitgenossen übertragen das Vertrauen, welches sie dem Vater schenkten, willig auf den Sohn, wenn er ihnen als ein würdiger Erbe seiner Achtung gebietenden Eigenschaften erscheint. Von dieser Ansicht aus scheint in einer Erblichkeit des Ranges nichts Widersinniges zu liegen, und das Bestehen einer solchen Erblichkeit wird durch die Sitte sehr viel allgemeiner, umfassender und wirksamer anerkannt, als durch die Gesetze des neuern Europa's. In den nordamerikanischen Freistaaten empört der leiseste Verdacht, dafs ein Erbadel in ihnen aufkeimen könnte, schon die Gemüther; aber der Segen der Väter baut auch dort den Kindern Häuser, und das Andenken der Wohlthäter des Volks erleichtert es ihren Nachkommen, sich Anerkennung erworbener Verdienste und Einflufs auf die Regierung zu verschaffen. Der Abstammung von achtbaren Vorfahren wird in allen Ständen ein hoher Werth beigelegt. In allen Dorfgemeinden stehen diejenigen Familien in besonderm Ansehen, welche sich im Besitze der angestammten Bauergüter in Wohlhabenheit und in Vertrauen erhielten, soweit das Gedächtnifs der ältesten Leute und deren Erinnerung an die Sagen ihrer Kindheit reicht. Aehnliches gilt von Bürgerfamilien in den Städten, von Kaufleuten, deren Firma seit den Zeiten ihrer Urgrofsväter in Ehren bestand, von Pfarrern, städtischen und landesherrlichen Räthen, deren Ahnherren

Digitized by Google

in einer langen Reihefolge ansehnliche Aemter in Kirche, Stadt und Staat verwalteten. Der Stolz auf achtbare Herkunft reicht durch alle Stände, und wie sehr auch den Günstlingen des Glücks, den schnell Emporgekommenen, von der feilen Menge geschmeichelt werde, so erscheint doch in ihrem Benehmen als verletzende Eitelkeit, was bei Männern, welche sich auf herkömmliches Ansehen stützen können, nur für anständiges Einnehmen der ihnen gebührenden Stellung gilt. Diese Vorstellungen von einem angebornen Range erstrecken ihren Einfluſs auch auf den Lebensplan der durch die Meinung so bevorrechteten Nachkommen. Nicht selten werden sie dadurch von Beschäftigungen abgehalten, wofür sie mit ausgezeichneten Anlagen geboren sind, und noch öfter werden ihnen Stellungen aufgedrungen, worin sie niemals glücklich sein können, weil es ihnen an Kräften fehlt, sich darin würdig zu behaupten.

Besonders nachtheilig wirkt hierin die Vorstellung von einer Abgeschlossenheit der durch Abstammung entstehenden Stände, welche nicht auf wirklichen Lebensverhältnissen sondern auf einer Täuschung beruht, womit Eitelkeit und Selbstsucht sich schmeicheln. Der Kaufmann geht allmälig durch einen immer weiter ins Einzelne gehenden Verkauf in den Krämer über, und umgekehrt steigt der Handwerker durch Erweiterung seiner Werkstätten zum Fabrikanten, und endlich zum mächtigen Fabrikunternehmer empor. Das Vornehmthun, womit der Inhaber eines Ausschnitt- oder Materialladens den Vorschlag, seinen Sohn ein Handwerk erlernen zu lassen, von sich weist, wird hierdurch zur leeren Grimasse. Wie tief auch in der langen Stufenfolge der Staatsbeamten der Kanzelist unter dem Präsidenten steht, so wähnt er doch dem Stande der Beamten etwas zu

Digitized by Google

vergeben, wenn er seinen Sohn nicht für eine vermeintlich liberale Beschäftigung erzöge. Gleichwohl mag es zweifelhaft bleiben, ob neben der beiden Theilen gemeinschaftlichen Handarbeit mehr Urtheilskraft dazu gehört, ein passendes Kleid für einen verwachsenen Körper zu machen, als ein nachlässiges Concept ins Reine zu schreiben. Indem aus dem Kreise der sogenannten Honoratioren Niemand seine minder begabten Kinder in die Klasse der Handwerker und Bauergutsbesitzer hinabtreten läfst, während der Handwerker und der kleine Landwirth sich zu demjenigen Wohlstande heraufarbeitet, worin er einem anscheinend fähigen Sohne die Mittel zur höhern Bildung verschaffen kann: entsteht das Uebermaafs von Bewerbung um Stellen im subalternen Staatsdienste und das Drängen zu mannigfaltigen Unternehmungen für Handel und Verkehr, Wissenschaft und Kunst, wofür weder ein klares Bedürfnifs vorhanden, noch ein sicherer Erfolg abzusehen ist. Gesetze vermögen diesem unseligen Treiben nicht zu steuern. Die Verlängerung der Vorbereitungszeit, die Verschärfung der Prüfungen, die Verspätung der Aussicht auf gemächliches Einkommen vermehren nur das Elend der Unglücklichen, welche sich durch Standesverhältnisse genöthigt glauben, lieber Alles zu dulden und Alles zu wagen, als in ein Lebensverhältnifs zu treten, welches verkehrte Vorstellungen als ein erniedrigendes bezeichnen. Die Beharrlichkeit, womit ein zähes Vorurtheil ausrüstet, erspäht zuletzt doch schwache Stellen in der Verwaltung, und umgeht die Strenge der Gesetze durch Mittel, die der verschmäht, welcher sich eigner Kraft und Würdigkeit bewufst ist. Solche Gesetze können unvermeidlich erscheinen, weil das Uebel, welches sie bekämpfen sollen, unerträglich geworden ist; aber sie wirken nur so lange wohlthätig, bis die Mittel

Digitized by Google

gefunden sind, ihrer Strenge auszuweichen, das ist im glücklichsten Falle: bis Zeit gewonnen ist, die falschen Vorstellungen, welche das Uebel erzeugten, durch eindringende Belehrung zu vertilgen.

Waren die Patrizier- und Ritterfamilien nicht blos durch Vorstellungen von der Fortpflanzung eines Ranges durch Vererbung der Mittel, denselben zu behaupten, sondern durch Verfassungsgesetze von den Plebejern getrennt: so lag denselben doch jedenfalls eine Ansicht von Lebensverhältnissen zum Grunde, welche ganz verschieden von derjenigen ist, woraus im Mittelalter der Adel des neuern Europa's sich entwickelte. Dieser Adel stellt seiner ursprünglichen Grundlage nach diejenige Macht dar, welche die Befugnifs über weite Bodenstrekken zu verfügen verleiht; er ward vererblich, weil diese Befugnifs es ist. Indem der Grundherr demjenigen, welchem er die Benutzung seines Bodens überliefs, die Verpflichtung auflegte, dafür Dienste zu leisten und Abgaben — meist wohl nur Naturalien — an ihn zu entrichten, bezog er das Einkommen, woraus er den standesmäfsigen Unterhalt für sich und seine Familie entnahm. Der Betrag dieses Einkommens hing nicht nur von dem Umfange und der Fruchtbarkeit des zur Benutzung ausgeliehenen Bodens ab, sondern auch von der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit, womit er benutzt werden konnte. Anstalten zur Erreichung dieser Zwecke konnten bei der Schwäche der Staatsgewalt, welche zu den unterscheidenden Zügen des Mittelalters gehört, nur sehr unvollständig und unwirksam von den Regierungen ausgehn. Es war vielmehr eine der wichtigsten Obliegenheiten der Grundherren, ihren Untersassen Schutz gegen äufsere Gewalt zu gewähren, zwischen ihnen selbst Ordnung und Rechtlichkeit zu handhaben, und

Digitized by Google

Anstalten für religiösen und sittlichen Unterricht, zur Erreichung gewerblicher Zwecke und zur Erleichterung des Lebensgenusses so weit zu unterhalten, als das Zeitalter ein Bedürfnifs derselben anerkannte; daher nach Aufsen hin ein ritterliches Abwehren der Eingriffe und Unbill unruhiger und selbstsüchtiger Nachbarn, im Innern aber Patrimonial-Justiz und Polizei, Kirchen- und Schul-Patronat, und die mancherlei Verwendungen auf Mühlen, Schmieden, Backöfen, Keltern, Brauereien, Gasthäuser, Brücken und Strafsen, woraus später die Bannrechte und die Privatzölle sich bildeten. Alles dies zu leisten, erforderte keinen geringen Aufwand an geistigen und selbst körperlichen Kräften, und in Fällen, wo der zur Ausübung der grundherrlichen Rechte zunächst berufene Erbe sein Unvermögen, denselben zu machen, anerkennen mufste, ward er durch die Macht der Zeitverhältnisse selbst gezwungen, dieselbe dem nächsten Agnaten zu überlassen, und einen ruhigern Aufenthalt, gewöhnlich im Klosterleben aufzusuchen. Erschien eine Theilung der Grundherrlichkeit unter Geschwistern überhaupt noch statthaft, so konnte dieselbe sich doch nicht weiter erstrecken, als dafs den Inhabern der einzelnen Theile noch Macht genug übrig blieb, den grundherrlichen Pflichten zu genügen. Geschwistern, welche blos eine Ausstattung aus dem gemeinsamen Erbgute erhielten, stand zunächst der Eintritt in den geistlichen Stand offen, und die reichsten Pfründen desselben wurden bald ausschliefslich den Abkömmlingen alt adeliger Familien vorbehalten, welche bis zu den Urgrofseltern und selbst bis zu Eltervätern und Eltermüttern hinauf acht oder sechszehn Ahnen aufweisen konnten. Andere traten in die Ritterorden jener Zeit, die Templer, die Johanniter, die deutschen Herren, welche das Schwerdt mit dem Kreuze verbanden, und

Digitized by Google

ihre Reihen ebenfalls nur alt adeliger Abkunft öffneten. Andere endlich schlossen sich glänzenden Hofhaltungen an, und versuchten durch deren Gunst ein neues Erbe zu gewinnen. War demnach der Rang, welchen der Vater mit dem Besitze seiner Grundherrlichkeit verband, nicht allein auf seinen Nachfolger in derselben, sondern auf seine sämmtlichen Söhne übergegangen: so entstanden daraus doch nicht unbegüterte Nebenlinien. Der Cölibat der Geistlichkeit und jener Ritterorden hinderte eine weitere standesmäfsige Fortpflanzung, und es fielen vielmehr nicht selten Erbschaften von beträchtlichem Werthe aus den Ersparnissen solcher ehelos verstorbenen Seitenverwandten an den Hauptstamm zurück. Auch diejenigen Ritter, welche kein Gelübde zum Cölibate verband, dachten wohl niemals an ritterbürtige Fortpflanzung ihres Stammes, wenn sie nicht die Mittel besafsen, ihren Nachkommen ein standesmäfsiges Erbe zu hinterlassen. Seitdem die Staatsgewalt die grundherrliche Macht überwältigte, die Reformation theils der Cölibat der Geistlichkeit und der Ritterorden aufhob, theils auch in denjenigen Ländern, welche sie nicht annahmen, der Schmälerung des geistlichen Einkommens vorleuchtete, und der ritterliche Sinn so weit erlosch, als die Zeitverhältnisse verschwanden, welche denselben hervorgerufen hatten: da gingen unwiederbringlich auch die Bedingungen verloren, worauf die Haltbarkeit eines Adelstandes im Sinne jener Zeit beruhte. Die Grundherrschaft über grofse Bodenflächen ist allerdings seitdem weiter vererbt, und in vielen Fällen durch Stiftung von Privat-Fideicommissen gegen Schwächung durch Theilungen bewahrt worden; das Einkommen aus derselben ist sogar in Folge der zunehmenden Bevölkerung und wirthschaftlicher Verbesserungen mehrentheils sehr bedeutend gestiegen: aber der

Digitized by Google

Anspruch an einen Aufwand von geistigen und selbst körperlichen Kräften, welche das Mittelalter an den Grundherrn machte, ist, wo nicht ganz erloschen, so doch wesentlich umgewandelt.

Seitdem die Regierungen wiederum kräftig genug wurden, um den Landfrieden im Innern der Staaten zu wahren, alle Rechtspflege und alle Polizeigewalt nicht nur von ihrer Aufsicht, sondern selbst von ihrem Auftrage abhängig zu machen, und, soweit bei Kirchen, Schulen und gemeinnützigen Anstalten jeder Art ein öffentliches Interesse obwaltet, über deren Behandlung und Gebrauch zu verfügen: seitdem besteht kein allgemeines Bedürfnifs mehr, die Staatsgewalt in allen diesen Beziehungen durch die grundherrrliche Macht vertreten zu lassen. Blieb in einigen Staaten die Befugnifs, Justiz und Polizei zu verwalten, das Kirchen- und Schulenpatronat und die Berechtigung zur ausschliefslichen Unterhaltung gewisser gemeinnütziger Anstalten noch mit dem Besitze der Grundherrlichkeit verbunden: so mufs der Grundherr bei der Ausübung dieser Rechte doch genau die Vorschriften der Regierung befolgen, und, soweit er zur Ausübung derselben persönlich nicht geschickt erscheint, Stellvertreter auf seine Kosten bestellen, über deren Fähigkeit die Regierung entscheidet. In Folge dieser Umwandlung der grundherrlichen Verhältnisse bedarf es fortan keiner besondern geistigen oder selbst körperlichen Kräfte zur Behauptung im Besitze der Grundherrlichkeit. Wie schwach an Geist und Körper auch ein Grundherr sein möge, so sichert dennoch der kräftige Schutz der Regierung ihm den freien Gebrauch seiner sämmtlichen Rechte, und nur Blödsinn oder Unmündigkeit, welche die Bestellung einer Vormundschaft unvermeidlich machen, hindern ihn an der freien, selbstständi-

Digitized by Google

gen Ausübung derselben. Indem die höhere Ausbildung der Staatsgewalt die Grundherren von der Nothwendigkeit entband, die Pflichten in eigener Person zu vollziehen, welche die Verhältnisse des Mittelalters ihnen aufgelegt hatten, ward auch das Bewufstsein eines Bestehens solcher Pflichten, wo nicht ganz vernichtet, so doch in Vorstellungen umgewandelt, wonach der Besitz grundherrlicher Rechte ganz unabhängig von einer Fürsorge für die Untersassen blieb, welche fortan nur als ein Akt freier Gnade oder wirthschaftlicher Klugheit erschien, also selbst lästig werden konnte, sobald sie — wie nicht selten besonders die peinliche Gerichtsbarkeit, das Kirchen- und Schulpatronat, und der Wegebau — beträchtlichen Aufwand veranlafste. Die Fortschritte der allgemeinen Bildung liefsen eigentlich auch eine Veredlung der grundherrlichen Fürsorge und eine weitere Verbreitung derselben erwarten; aber diese wird nur als Ausnahme sichtbar, und es ertönen dagegen häufig Klagen, dafs der Einfluſs der Regierungen selbst die Grundherren hindere, die Wohlfahrt ihrer Untersassen nach ihrer Einsicht zu fördern. Dieser Einfluſs mufs allerdings darauf gerichtet sein, einer Willkühr in der Anwendung der grundherrlichen Macht vorzubeugen, welche nur zu leicht zum Mifsbrauche derselben verleitet, und diese Beschränkung wird auch denjenigen unangenehm, welche solchen Mifsbrauch verabscheuen, weil sie jedenfalls Mifstrauen bezeichnet; aber die Nothwendigkeit derselben kann einer unbefangenen Würdigung der menschlichen Schwächen nicht entgehen, und eine Gesinnung, welche die Selbstständigkeit der menschlichen Natur auch in ihren Untergebenen ehrt, wird Formen für ihre Wohlthaten zu finden wissen, wobei der Einfluſs der Regierungen niemals hemmend hervortritt. Die meisten Menschen bedürfen indessen, ihren

Digitized by Google

anerzogenen Vorurtheilen, Gewohnheiten und Leidenschaften gegenüber, eines besondern Antriebes zur kräftigern Entwickelung ihrer edlern Anlagen. Dieser Antrieb ist allerdings sehr geschwächt worden, seit die Behauptung der grundherrlichen Rechte nicht mehr von der Erfüllung damit verbundener Pflichten abhängt, und es hat in dieser Beziehung der auf Bodenrente gegründete Adel des Mittelalters in der neuesten Zeit eine der wesentlichsten Nöthigungen verloren, sich geistig und körperlich kräftig auszubilden.

Es ist eine bekannte Thatsache, dafs adelige Geschlechter häufig aussterben, und die Zahl der zum Adelstande gehörenden Personen sich schon in mäfsigen Zeiträumen merklich vermindert, wenn derselbe nicht durch neue Verleihungen ergänzt wird, während doch die Bevölkerung im Allgemeinen beträchtlich zunimmt; und es erscheint hiernach unzweifelhaft, dafs der Adel bei dem Eingehen ehelicher Verbindungen auf das Vermögen zur standesmäfsigen Erziehung und Ausstattung der Kinder noch immer sorgfältiger achtet, als die grofsen Massen der Völker. Demungeachtet ist nicht zu verkennen, dafs die Stellung des Adels auch in dieser Beziehung eine seinem Ansehn sehr nachtheilige Veränderung erlitten hat. Die Säcularisation der Dom- und Collegiatstifte, Prälaturen und Ordensballeien hat die Zahl der Pfründen sehr bedeutend vermindert, worin Mitglieder alt adeliger Familien unter der Bedingung, ehelos zu bleiben, einen reichen Unterhalt, und selbst Gelegenheit fanden, Kapitale zu sammeln, welche den Reichthum ihrer Seitenverwandten vermehrten. Zwar wuchs dagegen mit der Vermehrung der stehenden Heere, der Erweiterung gesandtschaftlicher Verbindungen und der Ausdehnung der öffentlichen Aufsicht und Fürsorge die Zahl der hohen Wür-

den-

Digitized by Google

denträger im Militair, in der Diplomatie und in der innern Verwaltung, und der bei weitem gröfste Theil dieser mit einem ihrem Range gemäfsen Einkommen ausgestatteten Stellen wird in Folge eines Gefühls von Schicklichkeit auch da mit Edelleuten besetzt, wo denselben nicht ein gesetzliches Vorzugsrecht darauf zusteht; aber die Besitzer derselben sind durch kein Gelübde verpflichtet ehelos zu bleiben, und die meisten verheirathen sich mit der Zuversicht, dafs sie ihren Söhnen wenn auch kein Vermögen, so doch einen auf Bildung und Lebensverhältnisse gegründeten Anspruch auf ähnliche Würden hinterlassen können. So bildet sich neben dem auf die vererbliche Bodenrente gegründeten Adel noch ein Dienstadel, dessen Ausstattung nicht in gleichem Maafse vererblich ist. Den Söhnen hoher Staatsbeamten glückt es nicht immer, eben so hoch im Staatsdienste emporzusteigen; der Mangel natürlicher Anlagen, oft nur eine falsche Richtung ihrer Ausbildung oder auch von ihrer Persönlichkeit ganz unabhängige Zufälle, nöthigen sie nicht selten, auf den mittlern Stufen des Dienstes stehen zu bleiben, wo der Rang, welchen ihnen schon ihre Geburt verlieh, durch kein demselben angemessenes Einkommen unterstützt wird. Männer, welche den Erbadel als Belohnung ihrer Verdienste empfangen, besitzen bei beträchtlichem Einkommen doch selten angestammtes Vermögen, sind auch durch den Aufwand, welchen ihre Stellung erfordert, gemeinhin verhindert etwas zurückzulegen, und hinterlassen ihren Erben statt der Familienverbindungen des alten Adels oftmals nur das Erbtheil des Neides, welcher Emporkömmlinge verfolgt. So mehrt sich im Allgemeinen ein unbegüterter Adel, und Personen, welche zwar einen angebornen Rang aber keine Mittel, denselben zu behaupten, besitzen, werden

Digitized by Google

eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Das wirkt auf den alten Erbadel selbst nachtheilig zurück, indem es die Scheu mindert, das Geschlecht auch dann ritterbürtig fortzupflanzen, wenn es an Mitteln fehlt, die Nachkommen standesmäfsig auszustatten. So bildet sich auch in dem begüterten Adel eine Neigung, Stammgüter, welche kein Fideicommifs zusammenhält, in Antheile zu zersplittern, welche nur dann noch zum Unterhalte einer gebildeten Familie hinreichen, wenn dieselbe sich nicht blos auf den Genufs der Bodenrente beschränkt, sondern die Landwirthschaft als eigenes persönliches Gewerbe betreibt. Dieser Gewerbbetrieb mindert nicht nur das Ansehen der Gutsherren, indem er sie als Gewerbsgenossen neben ihre Untersassen stellt, sondern er wirkt auch nachtheilig auf den Anbau des Bodens im Allgemeinen. Dafs die Landwirthschaft, bei weitem das wichtigste aller Gewerbe, doch in sehr viel geringerm Umfange und sehr viel langsamer als Fabrik und Handel zu der Vollkommenheit fortschreitet, deren sie bei den Kenntnissen und Kapitalen der Zeitgenossen fähig ist, das wird vorzüglich dadurch verschuldet, dafs ein beträchtlicher Theil des Bodens von Eigenthümern bewirthschaftet wird, welche zu arm sind, um Rentner, und zu vornehm, um wahrhaft tüchtige Gewerbtreibende zu sein. Eben die Güter von mittlerm Umfange, worauf eine solche Wirthschaft am gewöhnlichsten vorkommt, würden unter Inhabern, welche durch Kenntnisse, Betriebsamkeit und Verlag sich ganz zum gewerblichen Betriebe der Landwirthschaft eignen, durch ihren hohen Kulturstand den Landesverbesserungen vorleuchten, welchen die grofsen Güter und die Bauerhöfe viel langsamer erreichen, weil jenen die tief genug ins Einzelne gehende Aufsicht, und diesen der Einfluſs einer höhern Bildung mangelt.

Digitized by Google

Die Fortpflanzung eines Adels, den theils gar kein Bodenbesitz, theils nur ein unzulänglicher unterstützt, leitet unvermeidlich zur Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der Vorstellung, dafs ein Rang durch eine unbeschränkte Reihe von Generationen nur auf den Grund der Abstammung allein vererbt werden könne. Diese Vorstellung ist gleichwohl das Ergebnifs einer durch das Herkommen seit fast einem Jahrtausende befestigten, und in die Grundverfassung fast aller gebildeten Völker des neuern Europa's gesetzlich aufgenommenen, aber dennoch irrigen Auffassung eines innerhalb seiner natürlichen Schranken vollkommen richtigen Begriffs. Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, dafs in der Vererblichkeit eines Ranges und namentlich auch des Adels so lange durchaus nichts Widersinniges liege, als mit dem Range zugleich die Macht vererbt wird, deren äufsere Bezeichnung er darstellt. Unter dieser Voraussetzung wirkt die Erblichkeit des Ranges sogar wohlthätig; denn es ist in sehr wesentlichen Beziehungen offenbar gemeinschädlich, dafs Macht ohne verhältnifsmäfsigen Rang besteht. In den Ehrenbezeigungen, welche dem Range nach den allgemein anerkannten Gesetzen der Schicklichkeit willig dargebracht werden, liegt eine Aufforderung, dieselben durch Aeufserung ehrenhafter Gesinnungen zu erwiedern, und die Standesehre dringt in Folge dieses Verhältnisses dem Eigennutze und der Trägheit manches Opfer ab, wozu dieselben sich ohne dies schwerlich verstehen würden. Macht, welcher die äufsere Beglaubigung durch angemessenen Rang mangelt, erscheint, wenn sie öffentlich auftritt, als Anmafsung, und wenn sie bescheiden oder verzagt sich verbirgt, als heimtückischer Druck. Dafs die Millionaire unter den Kaufleuten und Fabrikunternehmern sehr selten einer eben so allgemeinen ehrenden An-

Digitized by Google

erkennung ihrer Macht genieſsen, als Grundherren von gleichem oder selbst geringerm Reichthume, das wird hauptsächlich durch das gewöhnliche Miſsverhältniſs zwischen ihrer Geldmacht und ihrem Range im bürgerlichen Leben veranlaſst. Junge Männer, welche reiche Mittel besitzen, einer glänzenden Ausstattung mit Naturgaben sehr frühe schon eine weit umfassende und tief begründete Ausbildung zu geben, verlieren die kräftigsten Jahre in untergeordneten Beschäftigungen, oder entziehen sich, dadurch entmuthigt, wohl ganz dem Staats- und Gemeindedienste, wenn nicht ein angestammter Rang ihnen früher den Eintritt zu höhern Verbindungen eröffnet. Der jüngere Pitt würde nicht im 24sten Lebensjahre brittischer Minister geworden sein, wenn er nicht der Sohn des berühmten Lords Chatam — des ältern Pitt aus den Zeiten des siebenjährigen Krieges — gewesen wäre. Der Erbadel des neuern Europa's ist ein angeborner Rang, der durch Abstammung auf eine durchaus unbeschränkte Zahl von Generationen, obwohl unter verschiedenen Bedingungen, fortgepflanzt wird. Am ausgedehntesten erscheint dieses Verhältniſs da, wo jedes Kind, welches ein Edelmann in einer standesmäſsigen Ehe erzeugt, mit dem Adel auf derselben Rangstufe geboren wird, worauf sich der Vater bei dessen Geburt befindet, so daſs also sämmtliche Kinder eines Freiherrn oder Grafen nicht bloſs adelig, sondern selbst gleich dem Vater freiherrlichen oder gräflichen Standes sind. Der Begriff einer standesmäſsigen Ehe wird hierbei theils auf Verheirathung mit einer Frau adeligen Standes, theils überhaupt nur auf Verbindungen beschränkt, welche das Gesetz nicht als Miſsheirathen bezeichnet. In Staaten, wo die Verheirathung eines Edelmanns mit einer unbescholtenen Frau von bürgerlicher Herkunft aus den freilich nur sehr

Digitized by Google

unsicher begrenzten gebildeten Ständen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen keinesweges für eine Mifsheirath zu achten ist, bestehen dennoch sehr oft besondere Verhältnisse, worin nur ein Adel für vollbürtig gilt, der aus einer Ehe zwischen zwei Personen adeligen Standes stammt. Auch wird in der Geschlechtsfolge noch weiter zurückgegangen, und den Umständen nach verlangt, dafs auch beide Grofsväter und beide Grofsmütter, ferner auch wohl, dafs alle vier Urgrofsväter und alle vier Urgrofsmütter, oder selbst sämmtliche acht Aelterväter und acht Aeltermütter, bereits adeligen Standes gewesen sind, und der Adel hiernach durch zwei, drei oder selbst vier Generationen im männlichen wie im weiblichen Geschlechte ununterbrochen fortgepflanzt worden sei. Je weiter hinauf der Beweis einer solchen rein adeligen Abstammung geführt werden kann, desto höher wird der Adel in Bezug auf diese sogenannte Ahnenprobe geschätzt, aber desto weniger auch im Allgemeinen der Besitz solcher Eigenschaften dadurch verbürgt, welche Rang begründen. Auch in den berühmtesten Geschlechtern konnten doch immer nur einzelne Mitglieder derselben zu geschichtlicher Wichtigkeit gelangen. Indem in die Vergangenheit zurückschreitend sich mit jeder Generation die Zahl der Ahnen verdoppelt, wächst die Schwierigkeit, von den meisten derselben merkwürdige Lebensverhältnisse nachzuweisen. Aber wenn auch von ihnen noch mehr bekannt sein sollte, als dafs sie standesmäfsig lebten: so wird doch der Einfluss der Achtung, welche sie durch Vermögen, Ehrenstellen, Geistesbildung und Willenskraft unter ihren Zeitgenossen erwarben, in dem Maafse schwächer, je ferner die Zeiten, worin sie wirkten, von der Gegenwart liegen. Es mag hier keinesweges ein ausschliefsliches Gewicht auf äufsere Güter,

Digitized by Google

Grundbesitz, Geldreichthum oder Erbämter gelegt werden. Nicht nur eine materielle, sondern auch eine geistige Macht ist vererblich. Ein geschichtlich berühmt gewordener Name wird ein sehr werthvolles Erbtheil, indem er Aufmerksamkeit auf den unbekannten jungen Mann erweckt, der ihn führt. Vor den Hunderten, welche gleiche Fähigkeit und Bildung besitzen, hat er immer den Vorzug, dafs er schon bemerkt wird, ehe er noch durch sein Betragen sich auszuzeichnen Gelegenheit fand. Indessen sind die geschichtlich berühmten Namen doch keineswegs so häufig, dafs jeder Stammbaum, der sechszehn Ahnen nachweist, dergleichen enthalten könnte. Auch findet das zartere Gefühl um so leichter selbst einen leisen Vorwurf für die Familie, worin ein solcher Name glänzt, je gröfser die Zahl der Ahnen ist, worin er vereinzelt unter Verwandten steht, von welchen keinerlei Auszeichnung bekannt worden ist. So wie Familien durch eine Reihe von Generationen sich aus den niedrigsten Lebensverhältnissen allmählig zu den höchsten Ehrenstufen heraufarbeiten, so sinken andere dagegen allmählig herab. Ehrenwerthe Gesinnungen des Grofsvaters werden oft genug noch wirksam in der Erziehung seiner Enkel, und bewahren dieselben vor der sittlichen Erniedrigung, womit elterliche Entartung sie bedroht: aber auf Urenkel gleichermafsen einzuwirken, verbieten die natürlichen Grenzen des menschlichen Lebens; und in den rühmlichen Verhältnissen von acht oder gar sechszehn Ahnen liegt keine Gewährleistung mehr für die Erziehung ihrer späten Nachkömmlinge. In einigen Staaten wird wohl der Adel, aber nicht die höhere Rangstufe, welche damit verbunden ist, vererbt; das mildert in der ersten und wohl auch noch zweiten Generation nur wenig die Mifsverhältnisse zwischen dem an-

Digitized by Google

gebornen Range und den Mitteln, ihn zu behaupten. Geschwister stehen dem Bruder, Neffen und Nichten dem Onkel noch immer so nahe, dafs dieser Verwandtschaftsgrad bei den Ansprüchen auf Ansehen und Lebensweise, welche diese Seitenverwandten machen, ein erhebliches Gewicht behält. In entferntern Verwandtschaftsgraden verliert sich allerdings eine solche Rücksicht, und in sofern erscheint diese Form der Vererbung des Adels mindern Bedenken ausgesetzt. Im Allgemeinen scheint aber doch der Fortpflanzung des Adels durch blofse Abstammung eine Begrenzung gesetzt werden zu müssen, wenn am Erbadel auf unserer Bildungsstufe noch die Bedeutung verbleiben soll, worin er allerdings gemeinnützig auf sittliche Verhältnisse wirken kann. Mit allem, was die Vermuthung aufhebt, dafs mit dem Titel irgend eine Macht, ihn zu behaupten, noch vererbt werden könne, scheint auch ein Erlöschen dieses Titels selbst in einer solchen Verbindung stehen zu müssen, welche sich so natürlich und nothwendig darstellt, dafs keine neue Kränkung einer meist ohnedies schon bedauernswerthen Sippschaft daraus entstehen kann. Aber die Gesetzgebung wird sich in dieser Richtung nur dann mit Erfolg bewegen können, wenn die Vorstellung, dafs Rang durch Abstammung allein unbegrenzt vererbt werden könne, einer richtigern Würdigung der Lebensverhältnisse noch allgemeiner als bisher gewichen sein wird.

Unausrottbar, so weit die Bildung des christlichen Europa's reicht, ist bisher die Vorstellung geblieben, dafs die Standesehre nicht gestatte, Ehrenkränkungen ebenso wie Verletzungen des Eigenthums oder der Freiheit durch Anrufung richterlicher Hülfe zu beahnden, sondern dafs nur durch einen Zweikampf Genugthuung dafür zu gewärtigen sei. Das klassische Alterthum, des höchsten

Digitized by Google

Heroismus fähig, kannte Zweikämpfe zu solchem Zwecke durchaus nicht. Nur in offenem Kriege selbstständiger Staaten gegen einander blieb es einzelnen ausgezeichneten Kriegern gestattet, Krieger des feindlichen Heeres zum Zweikampfe herauszufordern, und nicht um Ehrenkränkungen zu rächen, sondern um überlegene Körperkräfte und Waffenübung zu beweisen, erfolgten Herausforderungen auch im Frieden vor den Versammlungen eines schaulustigen Volkes. Einem Zeitalter, worin Abhängigkeit von obrigkeitlicher Hülfe für Schwäche und Macht für Recht galt, war es vorbehalten, den unsichern Ausgang eines Zweikampfes als ein Gottesurtheil zu betrachten, welchem — als einem unwiderstehlichen Schicksale — sich willig unterzuordnen, eines freien Mannes allein würdig sei. Der menschliche Verstand hat nicht aufgehört, sich gegen diesen Wahn aufzulehnen. Der geistliche Stand, so weit er nicht mit dem Ritterthume verbunden war, litt keinen Zweikampf unter seinen Mitgliedern, sondern forderte unbedingt Unterwerfung unter den Ausspruch der geistlichen Gerichte. Auch in den neusten Zeiten, wo der Geistliche in allen aufseramtlichen Beziehungen unter den weltlichen Gerichten steht, verabscheut dieser Stand den Zweikampf in solchem Maafse, dafs eine Herausforderung dazu schon Ausstofsung aus demselben begründen würde. Keine Gesetzgebung gebildeter christlicher Staaten läfst den Zweikampf unbestraft, sobald er amtlich zu obrigkeitlicher Kenntnifs gelangt. Allerdings bestehn Verhältnisse, worin Obrigkeiten sich sogar verpflichtet achten können, von Herausforderungen, und selbst von vollzogenen Zweikämpfen aus eigener Bewegung keine Kenntnifs zu nehmen; aber jede Regierung bleibt ernstlich bemüht, selbst dem Entstehen solcher Verhältnisse entgegenzuwirken.

Digitized by Google

Auch wo die Gesetzgebung sich am meisten der tief eingewurzelten Sitte fügt, wird schon die Herausforderung, selbst die Annahme derselben, mit Strafen, wiewohl nur mit so gelinden belegt, dafs dieselben nur als leicht vorübergehende Ungemächlichkeiten erscheinen. Auch wirklich vollzogene Zweikämpfe werden nicht viel stärker beahndet, so lange dabei nur Verletzungen vorkommen, welche keinen bleibenden Einfluſs auf Gesundheit und freien Gebrauch der Gliedmaafsen und äufsern Sinne haben. Diesem Verfahren liegt der Zweck zum Grunde, denjenigen, welche die Sitte zum Zweikampfe nöthigt, zwar kein erhebliches Uebel anzuthun, jedoch auch die Mifsbilligung dieser Sitte bestimmt zu bezeichnen, und den Veranlassungen, Zweikämpfe möglichst zu vermeiden, welche schon in der edlern Bildung liegen, noch eine beizufügen, deren Gewicht durch besondere Lebensverhältnisse sehr verstärkt werden kann. In Staaten, deren Gesetzgebung der Sitte keine Nachsicht bewilligte, tritt in der Regel das Begnadigungsrecht des Regenten vermittelnd ein, und erläfst von den gesetzlichen Strafen so viel, dafs sie gemeinhin auch nur noch zur Erfüllung des vorstehend bezeichneten Zweckes hinreichen. Beides ist indessen ein Nothbehelf, welchen wohlbegründeter Tadel trifft. Wo die Gesetze den Zweikampf nur leicht beahnden, wird die Meinung begünstigt, dafs die Sitte, welche dazu nöthigt, nur ein unerheblicher Mifsstand, wie etwa eine wenig schickliche Mode, und nicht ein auffallender Flecken sei, dessen Duldung dem Zeitalter zur Schande gereicht. Neben den Veranlassungen zu Zweikämpfen, welchen nur sehr ausgezeichnete Eigenschaften und auch diese nicht immer auszuweichen vermögen, bestehen doch auch viele, wo tiefe Verdorbenheit mit schlauer Berechnung Herausforderungen anzu-

Digitized by Google

zetteln weifs, ohne dafs ihr erhebliches Verschulden dabei zu Recht beständig nachzuweisen ist. Solcher Gesinnung gegenüber wird die gelinde Gesetzgebung ein Gegenstand des Hohnes, und jedenfalls erschwert sie den Anforderungen der gesunden Vernunft den endlichen Sieg über anerzogene Vorurtheile. Die gesetzliche Strenge, welche kaum irgend eine Rücksicht auf die Sitte nimmt, läfst dagegen in der Stufenfolge der Begnadigungen ein sehr wirksames Mittel offen, den Muthwillen zu züchtigen und die Bosheit zu bestrafen, welche nicht gerichtlich nachgewiesen werden können, und deshalb bei gelinder Behandlung der richterlichen Beahndung ganz entgehen. Aber sie schadet wesentlich dem Ansehn der Gesetze; denn der öffentlichen Meinung wird es stets als ein schlagender Beweis entweder von Unfähigkeit oder von Sorglosigkeit der gesetzgebenden Macht erscheinen, dafs Gesetze fortbestehen, welche zu vollziehen die Regierung durch ein wohlbegründetes Rechtsgefühl verhindert ist. Die Berichtigung der irrigen Vorstellungen, worauf die vermeinte Nothwendigkeit der Zweikämpfe beruht, bleibt das einzige Mittel, auch in Bezug auf diesen Gegenstand zu durchaus vernunftgemäfsen Gesetzen zu gelangen. Wie entfernt auch die Hoffnung auf das Gelingen einer solchen Berichtigung sein möge, so werden doch selbst diejenigen, welche sie geradehin für eitel achten, sich der Ueberzeugung nicht entziehen wollen, dafs es ein verdienstliches Unternehmen sei, die Zahl der Zweikämpfe durch den Einfluss einer Bildung zu vermindern, welche den Menschen in jedem Lebensverhältnisse besonnener, und eben dadurch fähiger macht, das Geben und Nehmen von Aergernifs mit gleicher Sorgfalt zu vermeiden. Noch entstehen viele Zweikämpfe ebensowohl durch unvorsichtige Handlun-

Digitized by Google

gen oder Aeufserungen, als durch falsche Deutungen solcher Unvorsichtigkeit; dafs in beiden Beziehungen für das gesellige Leben noch mehr Anstand und Würde zu wünschen übrig bleibt, dürfte wohl nirgend verkannt werden. Die Fortschritte der Bildung sind besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in Bezug auf die Zweikämpfe sehr wesentlich wirksam geworden. Einerseits hat der Kreis sich sehr erweitert, worin die Sitte Zweikämpfe zur Wiederherstellung gekränkter Ehre für unerläfslich hält. Ihrem Ursprunge nach bezog sich diese Sitte nur auf den Stand der Krieger, und nächst diesem auf den Adel überhaupt, von der Ansicht aus, dafs der Kriegsdienst dessen eigentlicher Beruf, und die Wahl einer andern Lebensweise nur eine Ausnahme sei, welche der persönlichen Wehrhaftigkeit nichts vergeben solle. Die Richtung des Zeitalters hat jeden Mann, welcher durch Erziehung und Beschäftigung den gebildeten Ständen angehört, hierin dem Adel gleichgestellt, und die Studirenden, die Gelehrten, die nicht zur Geistlichkeit gehören, die Staatsbeamten, so weit ihre Stellung noch wissenschaftliche Bildung voraussetzt, die Rentenirer und selbst angesehene Gewerbtreibende halten sich verpflichtet, Ehrensachen durch Zweikämpfe auszumachen, auch wenn sie bürgerlichen Standes sind. Andrerseits sind auch die Zweikämpfe dadurch gefährlicher geworden, dafs besonders zwischen angesehenen Personen das Pistol an die Stelle des Degens tritt. Je mehr Menschen von sehr verschiedener Wehrhaftigkeit die Sitte zum Zweikampfe nöthigte, desto nothwendiger ward es, dem zufälligen Uebergewichte körperlicher Stärke, Gewandtheit und Uebung eine Waffe entgegen zu setzen, welche die Gleichheit in diesen Beziehungen fast ganz wiederum herstellt. Auch in der Hand des Ungeübten bleibt das

Digitized by Google

Pistol noch eine sehr gefährliche Waffe, deren Wirkung der Zufall oftmals tödtlich macht, wenn in der That nur eine heilbare Verwundung beabsichtigt wurde. Ueberhaupt wird die Tödtung oder Verstümmelung des Gegners mehrentheils sorgfältig vermieden, und bei dem Gebrauche der blanken Waffe ist dies so lange möglich, als nicht ganz ungewöhnliche Zufälle die Wirkungen dieser Sorgfalt vereiteln, während das Schiefsgewehr fast immer Verwundungen aussetzt, welche tödtlich oder verstümmelnd werden. Gegenüber diesen Veränderungen, welche den Zweikampf allgemeiner und folgenreicher zu machen drohen, hat derselbe doch gleichzeitig in der öffentlichen Meinung sehr viel verloren. Ueberhaupt vermeidet die edlere Bildung schon den gröfsten Theil der Anlässe dazu; dann treten auch gemeinhin Vermittelungen, welche zur Besonnenheit zurückführen, an die Stelle der Aufreizungen einer rohen Genossenschaft. Der gesunde Sinn erblickt in den Nöthigungen zum Zweikampfe nur noch ein Opfer, welches der Unvollkommenheit unsers geselligen Zustandes gebracht werden mufs. Raufbolde werden in allen Ständen verächtlich, und unterliegen unausbleiblich dem Banne, welcher sie aus den Kreisen des gebildeten Lebens verstöfst. Fast immer ist es nur vernachlässigte Fürsorge der Obern, wenn Herausforderungen, welche ein unbewachter Augenblick herbeiführte, noch wirklich der Vollziehung durch Zweikämpfe weichen. Was im brittischen Unterhause geschieht, wenn zügellose Rede und Gegenrede zu Herausforderungen reizt, das möge dem nach gleicher Entwickelung der geselligen Verhältnisse strebenden Continent auch hier zum Vorbilde dienen. —

Eine sehr folgenreiche Verwechselung wesentlich entgegengesetzter Verhältnisse wird gewöhnlich zur Recht-

Digitized by Google

fertigung der Vorstellungen benutzt, worauf die Fortdauer der Sitte beruht, welche zur Nachsicht gegen Zweikämpfe nöthigt. Ehre, sagt man, sei ein sehr viel höheres Gut als sachliches Eigenthum; der Besitz desselben könne deshalb nicht wie der Besitz von jenem richterlichem Ausspruche anheim gestellt werden. Ehre sei selbst ein höheres Gut als Leben, es sei daher folgerecht, selbst das Leben daran zu setzen, um sich im Besitz der Ehre zu erhalten. Uebersehen wird hierbei, dafs Gesinnungen und Handlungen, welche Ehre verdienen, das höchste Gut sind, und dafs Ehre nur in sofern einen Werth hat, als sie den Besitz dieses höchsten Gutes bezeichnet. Ehrenbezeigungen haben nur in sofern einen sittlichen Werth, als sie den Glauben an die Ehrwürdigkeit dessen verkündigen, dem sie dargebracht werden; und je höher der Werth einer Ehre geachtet wird, welche das äufsere Zeichen der Anerkennung sittlicher Macht und Wirksamkeit ist, desto tiefere Verachtung kann nur den Frevel treffen, welcher, gleichgültig gegen diese Grundlage der Ehre, Ehrenbezeigungen durch Gewaltthätigkeiten, namentlich durch Herausforderungen zum Zweikampfe, zu ertrotzen trachtet. Gleichwohl beruht in den bei weitem meisten Fällen die Veranlassung zum Zweikampfe nur auf einem wahren oder vermeinten Mangel an äufserer Anerkennung ehrenhafter Gesinnungen, und nicht deren Besitz nachzuweisen, sondern nur jene äufsern Zeichen der Anerkennung zu erzwingen, ist der Zweck der Zweikämpfe. Mit einer sehr verbreiteten Neigung zu Herausforderungen kann demnach ein sehr niedriger Stand der allgemeinen Sittlichkeit sehr oft verbunden sein, und es wird hieraus sehr erklärlich, dafs neben einer solchen Neigung ein gemeinhin fast unbezähmbarer Hang besteht, gleichgültigen oder selbst guten Handlungen unsittliche

Digitized by Google

Beweggründe unterzulegen, und vermeinte Scandale aufzudecken.

Während eine wahrhaft ehrwürdige Gesinnung selbst in zweifelhaften Fällen überall vernünftige und sittliche Veranlassungen und Zwecke vermuthet, entschlüpfte Schwachheiten willig entschuldigt, und nur zögernd und mit Widerwillen sich der Ueberzeugung von sittlicher Ohnmacht oder Verdorbenheit hingiebt, ist es der Unwürdigkeit, welche nur äufsere Ehrenbezeigungen ertrotzen oder erschleichen will, ein hoher Genufs, wenn es ihr gelingt, durch Verdächtigung und Verläumdung, Grofses und Edles in der öffentlichen Meinung so weit herabzudrücken, dafs es niedriger erscheint, als ihr eignes Thun und Treiben. In dieser unheilvollen Stimmung beruht hauptsächlich die Schwierigkeit, allen Aergernifs vorbeugenden Anordnungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Ansichten und Meinungen zu entsagen. Es wird oft genug wiederholt, dafs Verdächtigungen und Verläumdungen nichts anders mit Erfolg entgegen zu setzen ist, als der schlagende Beweis, dafs die Verdächtigung grundlos und die Verläumdung eine Lüge sei. Aber der Kampf zwischen Licht und Finsternifs wird mit sehr ungleichen Waffen geführt, wo die Mehrheit noch auf einer Bildungsstufe steht, worin Verstand und Sittlichkeit sehr viel seltner die Vermuthung für sich haben, als Anschuldigungen, welche der Eitelkeit schmeicheln, die gern erniedrigt, um sich selbst scheinbar höher zu stellen. Ueberdies ist Verdächtigen und Verläumden sehr viel leichter, als das gute Recht der Vernunft und der Sittlichkeit vor der Menge sonnenklar zu behaupten. Jenes kann bei grofser Unwissenheit doch sehr erfolgreich geschehen; dieses erfordert gründliche Kenntnisse. Jenes ist nicht verlegen in der Wahl des Aus-

Digitized by Google

drucks: auf etwas mehr oder minder kommt es dabei gar gar nicht an; dieses ist genöthigt, jedes Wort abzuwägen, um keinen Anlafs zu neuen Verdächtigungen zu geben. Vor Gericht besteht als Regel die Vermuthung, dafs Jeder für gut zu halten sei, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist; und dieser Vermuthung verdankt der gröfste Theil der Menschen den Genufs einer durch erhobene Beschuldigungen und Ansprüche ungestörten Ruhe. Aber auf der Stufe der Bildung, worauf zur Zeit noch ein grofser Theil der Wortführer im gemeinen Leben steht, gilt im Gegensatze die Vermuthung, dafs Beschuldigungen nicht erhoben sein würden, wenn nicht wenigstens etwas Wahres daran wäre. Daher die Neigung, aus Handlungen, bei welchen die klare Unmöglichkeit unlauterer Beweggründe nicht unbedingt nachzuweisen ist, erniedrigende Absichten herauszudeuten, und die traurige Wahrheit der alten Bemerkung, dafs von frechen Verläumdungen doch immer etwas haftet. Wenn auch der gesellige Zustand sich mit den Fortschritten in echter Bildung unverkennbar bessert: so konnten doch bis jetzt nur Einzelne sich einen Adel der Gesinnung aneignen, vor welchem das Heilige und Ehrwürdige schamlosen Lästerungen unantastbar bleibt. So liegt für diejenigen, welche besonders durch Schrift auf die Massen wirken wollen, die Lockung sehr nahe, die Theilnahme derselben dadurch aufzuregen, dafs sie Deutungen von Thatsachen und Vermuthungen von Absichten ausstreuen, welche jene niedrige Neigung nähren. Alle zur Zeit noch anwendbare Versuche, das Ausstreuen dieser verderblichen Saat zu hindern, haben nur einen sehr unsichern und jedenfalls unzulänglichen Erfolg. Eben diejenigen, welche am geschäftigsten sind, grundloses Mifstrauen zu verbreiten, fordern am unbe-

Digitized by Google

dingtesten für sich selbst volles Vertrauen auf die Redlichkeit ihrer Absichten, und die Vermuthung derselben schützt sie gemeinhin gegen gerichtliche Beahndung, weil sie mehrentheils klug genug sind, nothdürftig zu vermeiden, was den Beweis böslicher Absichten zu Recht beständig begründen könnte. Waren sie jedoch auch unbesonnen oder unbändig genug, Aeufserungen zu veröffentlichen, welche diese Vermuthung entkräften, und verfallen sie dadurch wirklich der strafenden Gerechtigkeit, so scheinen sie der Menge, welche sich angenehm von ihnen unterhalten fand, nur bedauernswerthe Opfer einer unzeitigen Strenge. So dient gerichtliche Hülfe höchstens, die Bosheit einigermafsen vorsichtig zu machen, und den Muthwillen von solchen Verletzungen der Schicklichkeit abzuhalten, welche selbst der gemeinen Mehrheit anstöfsig würden. Wird statt gerichtlicher Hülfe nur die geistige Waffe gegen solchen Frevel gebraucht, so wird im günstigsten Falle doch wenig mehr erreicht, als dafs von dem nicht mehr gesprochen wird, was nicht mehr unterhaltend erscheint. Die Verdächtigung, die Verläumdung verfällt der Vergessenheit, wenn es unmöglich geworden ist, auch nur etwas Wahres darin zu finden; aber die Belehrung, vor welcher sie verstummen müssen, wird nicht minder vergessen, und die Theilnahme der Menge wendet sich darum nicht minder bereitwillig neuen Scandalen zu. Den Regierungen bleibt inzwischen nur übrig, sich dieser beiden unzureichenden Hülfsmittel mit Vorsicht und Mäfsigung zu bedienen, um den verletzendsten Mifsbräuchen der Presse so weit Einhalt zu thun, dafs der Verbreitung einer edlern Bildung Raum gelassen werde. Nur diese — wenn auch langsam fortschreitend — vermag allein ein Uebel gründlich zu heilen,

Digitized by Google

len, welches weder dem Preſszwange noch der Preſsfreiheit weicht. Unbedingter Preſszwang besteht in der That unter keiner Regierung; nur das Verhältniſs, worin überwiegend das eine oder das andere dieser Nothmittel gebraucht wird, und die Formen für deren Anwendung sind zwischen Peking und New-York sehr verschieden. Ueberall aber wird damit nur so viel bewirkt, als die Bildungsstufe der Nationen gestattet, und nur auf einer von den groſsen Massen noch unerreichten Stufe dieser Bildung wird Niemand über den Druck des Preſszwanges oder über die Frechheit der Preſsfreiheit Beschwerde zu führen haben.

Die richtige Würdigung des Verhältnisses der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen sowohl in religiöser als in staatsrechtlicher und in sittlicher Beziehung ist eine der wichtigsten, aber auch eine der schwierigsten Aufgaben, welche die Regierungen zu lösen haben. Die Kenntnisse, welche sie dabei leiten, und die Thätigkeit und Beharrlichkeit, womit dieselben anzuwenden sind, können nur entnommen werden aus der Masse des Wissens und der Willenskraft, in deren Besitz sich die Nation befindet. Die Regierungen sind demnach selbst in denjenigen Vorstellungen befangen, zu deren Berichtigung oder selbst Bekämpfung sie durch ihre Stellung berufen sind; sie haben hierbei vor dem Volke nur in sofern einen Vortheil voraus, als die Verfassung es ihnen möglich macht, ihren Beamtenstand aus denjenigen Theile der Nation zu ergänzen, welcher wissenschaftlich am meisten gebildet, und Versuchungen zur Unsittlichkeit am wenigsten zugänglich ist. Diese wesentliche Bedingung einer guten Regierung wird überall übersehen, wo die Verfassung ein getheiltes Interesse zwischen den Inhabern der Staatsgewalt und den Unter-

Digitized by Google

gebenen derselben voraussetzt, und demgemäfs durch ängstliches Mifstrauen gegen die Beamten und strenge Bewachung ihrer Unternehmungen eine Bürgschaft für eine wohlthätige Verwaltung zu finden sucht, welche doch zunächst nur durch die Weisheit und Kraft des Beamtenstandes erlangt werden kann, der diese Verwaltung führt. Indem durch die Verbreitung echter Bildung auch die Niedrigsten im Volke verständigen Gebrauch von ihren natürlichen Anlagen machen, ihre Stellung im Leben richtig würdigen, und die Nothwendigkeit einer strengen Befolgung des Sittengesetzes anerkennen lernen, desto sicherer wird jeder Stand emporgehalten und zur wachsenden Veredlung genöthigt durch den Verstand und die sittliche Kraft Derer, welche zunächst unter ihm stehen, indem er nur hierdurch allein seine höhere Stellung zu behaupten vermag. So stufenweise aufsteigend liegt die Gewährleistung für Einsicht und Pflichttreue der Beamten jedes Ranges in der Bildung des Verstandes und der Sitten derjenigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, woraus dieselben hervorgehn, und fortdauernd ergänzt werden. Die Gesammtheit der Nation unterstützt die Regierung in dem Bestreben, sich die höchsten Verstandes- und reinsten Willenskräfte für ihre Verrichtungen anzueignen, indem sie sich selbst in den Stand setzt, auf jeder Stufe des geselligen Lebens diejenigen durch eine wohlbegründete öffentliche Meinung auszuzeichnen, welche unter ihren Standesgenossen die Kräftigsten und Erleuchtetsten sind. Je mehr eine Verfassung durch allgemeine Achtung der Selbstständigkeit des Menschen, und durch eine dieser gemäfs angeordnete Gliederung von der Familie zur Gemeinde, und von dieser zu stufenweise immerfort weiter umfassenden Körperschaften eine solche Meinung auszubilden und geltend zu machen

Digitized by Google

vermögend wird: desto sicherer ist die Gewähr, welche sie für die möglichste Annäherung an Erreichung des wahren Staatszweckes leistet.

Indem die Regierungen irrige Vorstellungen mit ihren Untergebenen theilen, ist ihnen doch ein sicheres Mittel gegeben, früher als die grofsen Massen des Volks einzusehen, dafs sie sich im Irrthume befanden. Jeder menschlichen Anstalt entspriefst nicht allein Gutes, sondern es wächst auch Unkraut zwischen dem Weizen, und es zeigen sich neben den wohlthätigsten Wirkungen und Einflüssen auch unausbleiblich nachtheilige, wenn auch allerdings zuweilen so verborgen, dafs ein durch Wissenschaft und Erfahrung geschärfter Blick zum Auffinden derselben erfordert wird. Eine weise und thätige Regierung beharrt unermüdlich in dem Bestreben, ihren Untergebenen die Vortheile solcher Anstalten möglichst unverkürzt zu erhalten, indem sie den Nachtheilen beschränkende und verbessernde Anordnungen entgegengesetzt. Bei diesem Bestreben kann ihr die Wahrnehmung nicht entgehen, dafs diese nachtheiligen Wirkungen und Einflüsse sich mit den Fortschritten des Volkes in echter Bildung verändern. Je nachdem nun diese Veränderung in einer Zunahme oder in einer Abnahme jener Nachtheile besteht, je nachdem liegen der Vorstellung, woraus die Anstalt hervorging, Irrthum oder Wahrheit zum Grunde. Das wahrhaft Gute reinigt sich durch seine eigene Kraft in dem Maafse mehr von den Flecken, womit die menschliche Schwachheit dasselbe behaftet, je weiser und besser die Menschen selbst werden. Der Irrthum tritt dagegen immer verderblicher hervor, jemehr er des Uebertünchens mit Täuschungen bedarf, um gegen die wachsende Kraft des Verstandes und der Sittlichkeit sein Ansehen zu behaupten.

Digitized by Google

Nur sehr edle Menschen gestehen willig und freudig ein, dafs sie im Irrthume befangen waren. Auch die Regierungen erheben sich nicht immer zu dem Adel der Gesinnung, der sich durch ein solches Geständnifs nur um so achtbarer zu stellen glaubt. Es geschieht daher nicht selten, dafs die Regierungen fortfahren, durch gehäufte Anordnungen und vermehrte Strenge der Aufsicht Anstalten aufrecht zu erhalten, welche sich fortschreitend nachtheiliger zeigen, so wie denselben gegenüber die Bildung der Nation im Allgemeinen wächst. Ein ausgezeichnetes Beispiel hiervon möge zur Erläuterung nachstehend dargestellt werden. Hemmungen des freien Verkehrs mit dem Auslande, wodurch den Eigenthümern inländischer Landwirthschaften und Fabrik-Anstalten ein künstlich erhöhter Preis ihrer Erzeugnisse auf Kosten derer, welche sie verbrauchen, zugewendet wird, erscheinen in dem Maafse lästiger, worin die Ueberzeugung sich verbreitet, dafs solche Anordnungen nicht einmal zur Beförderung der inländischen Gewerbsamkeit, sondern nur dazu dienen, den Nacheifer zu ersticken, welchen die ausländische Mitbewerbung anregen würde, und dem Mangel an verständiger Betriebsamkeit eine Belohnung auf Kosten der grofsen Masse des Volkes zu gewähren. Bei solcher Ueberzeugung erscheint der Schleichhandel als eine Nothwehr gegen die Ungerechtigkeit der Regierung. Die Strenge der Aufsicht, wodurch das Sperrsystem aufrecht zu halten versucht wird, schärft nur den Unwillen dagegen, und erwirbt dem Schleichhandel eine Theilnahme, welche bis zum Einbringen verbotener oder übermäfsig besteuerter Waaren mit bewaffneter Hand ausartet, und die Grenzgegenden in einen Schauplatz empörender Unsittlichkeit verwandelt. Endlich ist es doch nur die Gestattung eines freien Verkehrs bei mäfsiger Besteuerung, was diesem unseligen Zustande gründlich

Digitized by Google

abzuhelfen vermag, und je früher die Regierungen den Versuch aufgeben, die wachsende Neigung zum Schleichhandel durch eine vermehrte Strenge der Aufsicht zu überbieten, desto mehr werden sie ihren Untergebenen und sich selbst von den verderblichen Folgen des Irrthums ersparen, worin sie befangen waren, als sie dem inländischen Gewerbfleifse durch Einfuhrverbote oder beinahe gleichwirkende Versteuerungssätze aufhelfen zu können vermeinten. Die vorstehend bezeichnete Verirrung ist eine der allgemeinsten; sie stammt aus Zeiten, worin der Verkehr noch in der Kindheit, und seine Hemmung daher Wenigen lästig war. Während mit den Fortschritten der Bildung sich der Verkehr nach allen Richtungen erweiterte, wurden die Störungen der Handelsfreiheit immerfort allgemeiner und schmerzlicher empfunden, und ein unbefangener Blick auf diese Wirkung derselben hätte wohl darüber belehren können, dafs diesen Anstalten zur Beförderung des inländischen Gewerbfleifses ein Irrthum zum Grunde liegt; aber es vereinigen sich zahlreiche und mächtige Privatinteressen, die Regierungen fortdauernd darin zu erhalten. So liegt der gröfste Theil der europäischen Staatsverwaltungen noch unter dem Banne des Wahnes, dafs der Kampf von List und Gewalt zwischen den Grenzwächtern und den Schleichhändlern ein unvermeidliches Uebel sei; und nur die empörenden Greuel, zu welchen ein unablässiges Ueberbieten in gegenseitigen Anstrengungen die Wirkungen dieses Kampfes steigert, wird endlich auch da die Verblendung erkennen lassen, wo der niedrige Bildungsstand der untern Volksklassen den höhern noch gestattet, sich mit dem Glauben an die Untrüglichkeit ihrer Einsicht gegenüber den Erfahrungen zu schmeicheln, welche sie längst von der Unsicherheit derselben hätten überzeugen sollen.

Krampfhaft klammerte sich das alte Frankreich an

Digitized by Google

anerzogene Vorurtheile; die Beharrlichkeit, womit es Ansichten verfolgte und Anstalten aufrecht erhielt, welche sich längst überlebt hatten, entzog ihm selbst den Beistand, welchen die Fortschritte der Bildung ihm hätten leisten können. Der Starrsinn im Behaupten des Bestehenden rief einen Widerstand hervor, der sich berechtigt hielt, seinen Zwecken jede Rücksicht aufzuopfern. So stand nicht mehr Wahrheit gegen Irrthum, sondern Wahnsinn gegen Wahn, und dieser edle Boden, nach Griechenland und Rom der dritte in der europäischen Bildungsgeschichte, ward die Heimath der zerstörendsten Gegensätze. Den Schauspielern, welche der Hof und die Stadt vergötterte, versagte die Kirche ein ehrliches Begräbnifs. Unablösbaren Bannrechten und Frohnden, künstlich gegliederten Zunftverbindungen, welche das ganze Gebiet gewerblicher Thätigkeiten umgarnten, Monopolen in jeder Richtung, worin der Verkehr sich zu entwickeln versuchte, stand die laute Forderung einer schrankenlosen Gewerbefreiheit drohend gegenüber. Während die Finanzverwaltung unerschöpflich erschien in der Erfindung von Mitteln, neue Steuern zu schaffen, und alte strenger einzuziehen, ward das physiokratische System, wonach die Bodenrente der einzige Gegenstand einer Besteuerung sein sollte, in den glänzendsten Kreisen der Höflinge und der Gelehrten mit dem lebendigsten Beifalle verkündigt. Ein zahlreicher Klerus mit reichem Einkommen ausgestattet, aus den jüngern Sprossen der mächtigsten Familien des Landes ergänzt, stand einer Litteratur gegenüber, welche dem entschiedensten Materialismus huldigte, und mit bitterm Hohn überschüttete, was in kindlicher Demuth zu verehren, die grofse Masse des Volkes von Jugend auf angewiesen wurde. Was durch Henkershand öffentlich verbrannt wurde, daran

Digitized by Google

weideten heimlich ihre Lüsternheit nach Scandalen selbst vielleicht diejenigen, welche den Befehl zu diesem Auto da fé erliefsen. Dafs es die Regierung zu solchem Uebermaafs von schroffen Gegensätzen hatte kommen lassen, das büfste Frankreich durch eine Umwälzung, welche nur unrettbar das Alte zu zerstören, aber nirgend haltbar Neues wieder aufzubauen vermochte. Nach mehr als funfzig Jahren ist es nur das allgemein gefühlte Bedürfnifs, endlich einmal wieder auf dem festen Boden dauerhaft geordneter Lebensverhältnisse auszuruhen, was dem noch immer schwankenden Zustande der Nation einige Haltung giebt, und für die Nachkommenschaft wiederum festbegründete Wohlfahrt hoffen läfst, wenn es wirklich gelingen sollte, erneuerten Aufregungen auszuweichen.

Wo die Regierungen ihr Verhältnifs zu den Untergebenen einseitig auffassend selbst Vortheil zu ziehen suchten aus Vorstellungen derselben, welche schonend zu berichtigen sie vielmehr verpflichtet waren, da wuchert sittliches Verderben, und vernichtet den gesuchten Mehrertrag der Regierungseinkünfte durch den Ausfall, welcher die Folge verminderter Wohlhabenheit ist. Die meisten Regierungen haben der Versuchung nicht widerstehen können, die Spielsucht ihrer Untergebenen durch Errichtung von Staatslotterien für ihre Finanzen auszubeuten. Wie viel reines Einkommen den Staatskassen dadurch zufloſs, ergeben die Rechnungen der Finanzbehörden. Wie viel häusliches Glück durch die genährte Spielsucht zerstört, wie viel — wo es auch nicht zu solchem Aeüfsersten kam — doch der Beförderung des leiblichen und geistigen Wohlbefindens, besonders der niedern Volksklassen, dadurch entzogen ward, das ist allerdings durch keine Rechnung nachzuweisen. Aber dafs die Regierungen die Beträchtlichkeit dieses Verlustes

Digitized by Google

dennoch erkannten, dafs zuerst unter den grofsen Staaten die brittische Regierung und endlich auch Frankreich die Staatslotterien wirklich aufhoben, und dafs auch im preufsischen Staate deren Aufhebung vorbereitet wird, das ist um so mehr ein achtbares Zeichen der wachsenden Einsicht in das Verhältnifs der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen. Der ferneren Verbreitung dieser Einsicht darf wohl vertraut werden, dafs die Staatslotterien in Europa den Schlufs des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr überleben. Um so mehr ist endlich zu hoffen, dafs weniger ergiebige Nutzungen irrthümlicher Vorstellungen der Völker, welche noch im Halbdunkel minder ausgebildeter Staatsverhältnisse fortschleichen, in einer nicht sehr fernen Zeit der echten Bildung weichen müssen, deren Herrschaft sich schneller und mächtiger verbreitet, als die Zeitgenossen sich selbst einzugestehen wagen. Dafs die Klagen über Zunahme der Unsittlichkeit und ihrer Folge der Verarmung, über den Verfall des gründlichen Wissens und einbrechende neue Barbarei, über den Untergang des Göttlichen in dem Materialismus des gemeinen Lebens, — dafs diese Klagen immer lauter ertönen, das ist nur ein Anzeichen des geschärfteren Gefühls für Sittlichkeit, Verstandesbildung und Erhebung der Geister, und darin eben liegt der siegreichste Beweis, dafs in unsern Tagen schneller als in irgend einem frühern Zeitalter, das Menschengeschlecht seiner wahren Bestimmung entgegeneilt.

Gedruckt bei A. W. Schade.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HW 219K 4

Digitized by Google